

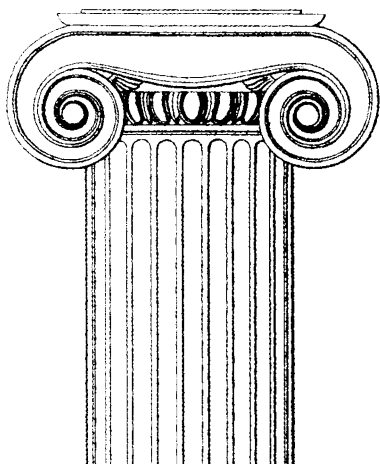
KLIO

Beiträge zur Alten Geschichte

Beihefte

Neue Folge Band 10

Unter Mitarbeit von
Manfred Clauss und
Hans-Joachim Gehrke
herausgegeben von
Hartwin Brandt und
Martin Jehne



Hans Beck

Karriere und Hierarchie

Die römische Aristokratie
und die Anfänge des *cursus honorum*
in der mittleren Republik



Akademie Verlag

ISBN 3-05-004154-4

ISSN 1438-7689

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 2005

Das eingesetzte Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten.
Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages
in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikroverfilmung oder irgendein
anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von
Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

Einbandgestaltung: Jochen Baltzer, Berlin
Druck: MB Medienhaus Berlin GmbH
Bindung: Norbert Klotz, Jettingen-Scheppach
Printed in the Federal Republic of Germany

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
I. Einleitung	9
1. Karriere und Hierarchie: Vorbedingungen und Verfahrensregeln einer aristokratischen Republik	9
2. Der aristokratische Wettbewerb um die <i>honores</i> und die Rolle des Volkes in der mittleren Republik	22
II. Ämter und Karrieremuster	31
1. Die Magistratur. Struktur und Prozessualität einer Institution	31
a.) Die formale Ordnung der Magistratur: lange Dauer und innere Dynamik	32
b.) Ständekämpferische Reglements: Parität und Sperrfristen	44
c.) Gesetzliche <i>cursus</i> -Regulative: Prinzip und Praxis	51
2. Regelkarrieren und Spielregeln. Die einzelnen <i>honores</i>	62
a.) Die Verstetigung des <i>cursus honorum</i> : Rang und Rangfolge der Obermagistratur	63
α.) Prätur und Konsulat	63
β.) Die Dictatur als kontingenter Laufbahnfaktor	71
b.) Der Bedeutungs- und Funktionswandel der Zensur	76
c.) Das Volkstribunat im 3. Jahrhundert: Karrieresprungbrett oder Sackgasse?	86
d.) Iterationen	96
e.) Prorogationen	106
3. Karriere und symbolisches Kapital: Wie übertragbar war politischer Erfolg?	114
a.) Vom Ende des 3. Samnitenkrieges bis 265	117
b.) 1. Punischer Krieg	122
c.) Die Zwischenkriegszeit, 240 bis 219	131
d.) 2. Punischer Krieg	136
e.) Von 200 bis 180	141
f.) Zusammenschau	147

III. Musterkarrieren	155
Zwischen Regel und Ausnahme. Vorbemerkungen zu den Karrieren ‘großer Männer’	155
Ap. Claudius Caecus	159
M’. Curius Dentatus	188
C. Fabricius Luscinus	204
C. Duilius	217
M. Atilius Regulus, A. Atilius Caiatinus	229
C. Flaminius	244
Q. Fabius Maximus Verrucosus	269
M. Claudius Marcellus	302
P. Cornelius Scipio Africanus	328
T. Quinctius Flamininus	368
IV. Schlußbetrachtung	395
<i>Honos – honores – cursus honorum.</i> Die Hierarchisierung der römischen Aristokratie	395
Anhang	
Appendix: Der Beginn des Konsulatsjahres in der mittleren Republik	409
Bibliographie	412
Register	
Personen	442
Begriffe, Sachen.....	449

Vorwort

Die senatorische Führungsschicht der römischen Republik ist nach wie vor ein zentrales Thema der Alten Geschichte. Während in der gegenwärtigen Debatte zur politischen Kultur der *res publica* vor allem auch über die Machtverteilung zwischen dieser Oberschicht und dem einfachen Volk gestritten wird, nimmt das vorliegende Buch die herrschende Klasse Roms wieder als solche in den Blick. Damit stehen die konstitutiven Merkmale einer besonderen Form von vormoderner Adelsherrschaft zur Diskussion: die Zugehörigkeitsstrukturen der römischen Aristokratie, ihre innere Stratifizierung nach Rängen und Rangklassen, ihr Selbstverständnis als Elite, ihre internen Machtbeziehungen und in diesem Zusammenhang auch ihr Verhältnis zum Volk.

Bei dem Buch handelt es sich um die geringfügig veränderte Fassung meiner Habilitationsschrift, die im Winter 2003/04 von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln angenommen wurde. Danach erschienene Literatur konnte nur noch vereinzelt berücksichtigt werden. Bei der Arbeit am Manuskript habe ich viel vom engen Austausch mit meinen Kollegen und Freunden im Kölner 'Denktank' zur römischen Republik profitiert. Dem Kenner der Debatte wird bei der Lektüre nicht verborgen bleiben, wie prägend der Einfluß von Karl-Joachim Hölkeskamp in diesem Umfeld für mich wurde. Für alles, was ich von ihm in den letzten Jahren lernen durfte und weiterhin lerne, für seine Hilfe, seine Förderung und für so manchen freundschaftlichen Ratsschlag bin ich sehr dankbar – obwohl er das gar nicht hören will. Uwe Walter war in unseren gemeinsamen Kölner Jahren stets mehr als nur ein Kollege. Unsere 'Frühen Römischen Historiker' (FRH I²/II), die sich eng mit der Habilitationsschrift berühren und diese erheblich bereichert haben, sind für mich zu einem Exemplum freundschaftlicher Zusammenarbeit geworden.

Eine Fellowship am Center for Hellenic Studies in Washington, D.C. im Jahr 2001/02 hat es mir ermöglicht, mich intensiv mit den römischen Lebensbeschreibungen Plutarchs und dem Genre der Biographie zu beschäftigen. Nach Abschluß der Habilitation hat mir die Deutsche Forschungsgemeinschaft ein Heisenberg-Stipendium gewährt. Hartmut Leppin hat mir dazu eine neue wissenschaftliche Heimstatt in der Abteilung für Alte Geschichte in Frankfurt geboten, in der ich dieses Stipendium in komfortabler Weise ausfüllen konnte. Am Ende haben Hartwin Brandt und Martin Jehne als Herausgeber der *Klio* Beihefte sowie Uli Wiemer dazu beigetragen, daß dieser Band erscheinen konnte, bevor nun neue Aufgaben anstehen. Ihnen allen sei von Herzen gedankt.

Frankfurt – Montreal, im August 2005

Hans Beck

I. Einleitung

1. Karriere und Hierarchie: Vorbedingungen und Verfahren einer aristokratischen Republik

Das Wichtigste im Leben eines römischen Aristokraten war seine Karriere. Im Konkurrenzkampf um Ansehen, Ehre und Ruhm konnte in der römischen Republik nur bestehen, wer von jungen Jahren an erfolgreich eine politische Laufbahn einschlug, und das hieß: wer sich mit Erfolg um die Ämter (*honores*) der Magistratur bewarb. Im Alter von etwa zwanzig Jahren steuerten junge Aristokraten zunächst das Militärtribunat an – das Einstiegsticket in eine weitere Laufbahn. Erste Sprosse der Karriereleiter war dann die Quästur und für Plebejer das Volkstribunat, gefolgt von einer der verschiedenen Aedilitäten und der Prätur. Wer es danach, Anfang vierzig, ins Konsulat schaffte, war ein Siegertyp. Immerhin hatten die Inhaber dieses höchsten Amtes (*maximus* oder *summus honos*) in ihrer Karriere mindestens vier oder fünf Wahlen in – übrigens ganz verschiedenen – Versammlungen des römischen Volkes gewonnen und mit jedem einzelnen dieser Wahlsiege den Rang ihres Ansehens (*gradus dignitatis*) weiter erhöht. Ziel eines jeden Aristokraten war genau dies, bei seiner Laufbahn durch das Ämterwesen so weit wie möglich nach oben zu kommen.

In der mittleren Republik gab es noch keine systematische Rangordnung der einzelnen Magistraturen in Form eines *cursus honorum*.¹ Eine Verregelung der Laufbahnordnung wurde erstmals mit der *lex Villia annalis* des Jahres 180 v.Chr. angestrebt.² Der früheste Beleg für den Begriff *cursus honorum* im Sinne eines terminus technicus für die römische Ämterlaufbahn findet sich überhaupt erst bei Cicero.³ In der Ära des Pyrrhoskrieges und der ersten beiden Punischen Kriege kam der römische Stadtstaat ohne eine rechtlich verankerte Ämterfolge und auch sonst weitgehend ohne Gesetze aus, die aristokratische Karrieren regulierten bzw. normierten.

1 S. nur Meyer (1964) 101; Bleicken (1995) 62 f.; Lintott (1999) 144 f.; Kunkel/Wittmann 43 f.; vgl. Astin, CAH VIII² 167; Brennan (2000) 169; Gizewski, DNP 3 (1997) 243-245 s.v. *cursus honorum*; zuletzt Bleckmann (2002) 14 mit Anm.1.

2 Für die Belege und die Bestimmungen der *lex Villia annalis* sowie zu vorangehenden *leges annales* s. unten Kap. II.1.c. – Alle antiken Zeitangaben sind im folgenden vor Christus.

3 Cato maior 60; vgl. de or. 1,1; Planc. 17; Cael. 72; s. TLL 4 (1906-1909) 1538 f. s.v. *cursus* II.2.c.

In der vorliegenden Studie werden erstmals die Genese, der Verlauf und der Wandel politischer Karrieren und Karrieremuster in der römischen Republik vor dem Jahr 180 untersucht. Im Zentrum steht die Frage nach der Entstehung einer systematisch angeordneten Magistratur. Die Herausbildung eines Regelsystems, in dem mehrere Einzelbestimmungen zusammengefaßt werden und in der Summe ihrer Einzelbestandteile ein neues, geschlossenes Ganzes bilden, stellt dabei nur eine Facette des Themas dar. Denn die Entstehung solcher Regelsysteme läßt sich nicht auf eine streng rechtlich-formale Verregelung von bestehenden Verfahren reduzieren. Sie schließt vielmehr immer den längerfristigen Prozeß der Institutionalisierung mit ein, d.h. die Prozesse der Verfestigung und Verstetigung dieser Strukturen durch die dauerhafte Wiederholung politischen Handelns. Normative Regelsysteme haben somit „immer eine Geschichte“ ihrer Entstehung und ihrer Entfaltung, an deren Ende nicht zwangsläufig eine Gesetzgebung stehen muß.⁴ Im Gegenteil: Verregelungen im Sinne von Gesetzen stellen ihrerseits allenfalls eine – freilich besonders prägnante – Variante von Institutionalisierung dar, die meistens in prekäre Entscheidungssituationen eingebunden ist. Darauf wird bei der Beurteilung der *lex Villia annalis* noch zurückzukommen sein.

Formal betrachtet bestehen politische Karrieren aus einer Abfolge und/oder Kumulation von Ämtern und öffentlichen Aufgaben. Darüber hinaus werden Karrieren vor allem von den politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vorgeprägt, unter denen sie zustandekommen. Insofern sind sie immer auch Ergebnis – und Ausdruck – ihrer jeweiligen politischen Kultur,⁵ und zwar durchaus im weiteren Sinne. Das gilt zunächst für die Frage nach den Ausgangs- und Startbedingungen und somit danach, wer für eine Karriere grundsätzlich in Frage kommt – und wer nicht; des weiteren für die Frage nach den verbindlichen Spielregeln für die Besetzung von Ämtern und die Vergabe von Funktionen sowie nach dem Entscheidungshandeln insgesamt; die Frage nach den (bisweilen zwingenden) Verhaltens- und Kommunikationsmustern, denen sich Kandidaten auf der jeweiligen Stufe ihrer Karriere zu unterwerfen haben; und schließlich auch für die Frage nach den Entscheidungskriterien, die bei einer Beförderung von einer Laufbahnstufe auf die nächste als maßgeblich erachtet werden.

Für vormoderne Aristokratien muß ein stark ausgeprägter Grundkonsens bezüglich des Kanons dieser Kriterien, ihrer Gewichtung und ihrer Bindungskraft vorausgesetzt werden. Um den Fortbestand einer aristokratischen Statusgruppe und ihren politischen und gesellschaftlichen Führungsanspruch zu sichern, müssen solche Kriterien in ihrem

4 S. Berger/Luckmann (1980), 49-72, bes. 58 (dort das Zitat); vgl. G. Melville, Institutionen als geschichtswissenschaftliches Thema. Eine Einleitung, in: ders. (Hg.), Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde, Köln u.a. 1992, 1-24.

5 Das Konzept und die Gegenstände des politischen Kulturbegriffs erläutert Pye, International Encyclopedia of the Social Sciences 12 (1968) 218-225 s.v. Political Culture; s. auch C. Lipp, Politische Kultur und das Politische und Gesellschaftliche in der Kultur, in: W. Hardtwig, H.-U. Wehler (Hgg.), Kulturgeschichte Heute, Göttingen 1996, 78-110; aus altertumswissenschaftlicher Perspektive s. insb. Hölkeskamp (2000a) 223 f.; ders. (2004a), bes. 57-72.

Kern unstrittig sein. In ihrer Einhaltung liegt nicht nur eine wesentliche Legitimationsstrategie des Adels, sondern diese Kriterien sind selbst Teil des adeligen Selbstbewußtseins, auf dem die „Homogenität der formal-soziologischen Stellung“ der Statusgruppe basiert.⁶ Für die Aristokratie der römischen Republik galt dies um so mehr, als sie den soziologisch seltenen Fall einer Adelsgesellschaft darstellte, die über eine ausgeprägte Binnenorganisation verfügte. Die römische Aristokratie bildete einen geschichteten, nach Rangklassen differenzierten Adel,⁷ dessen Binnengliederung von der Stellung seiner Mitglieder in der Hierarchie der öffentlichen Ämter bestimmt wurde. Ehemalige Konsuln und Zensoren rangierten vor Männern prätorischen Ranges, diese vor (kurulischen) Aediliziern, diese wiederum vor den Quästorern. Die enge Verbindung zwischen dieser Anordnung des Adels und seinen Schichtungen⁸ einerseits und der verbindlichen, aber eben nicht zwangsläufig verregelten Ämterhierarchie andererseits ist für den römischen Leistungsadel nicht nur charakteristisch, sondern markiert auch eines seiner wesentlichen Distinktionskriterien gegenüber anderen Adelsgesellschaften.

Der Erwerb von Ansehen, Ehre und Ruhm war untrennbar mit den bezeichnenderweise als *honores* genannten Ämtern der Magistratur verbunden – *honor* figurierte also nicht nur als zentraler Begriff des römischen Wertesystems, sondern auch als terminus technicus für die Stationen der aristokratischen Laufbahn. Persönliche Ehre, die Ehre des Kollektivs und die öffentlichen Ehrenstellen waren demnach bis zu einem gewissen Grad identisch.⁹ Alternative Statuskriterien wie Reichtum, Eleganz, Schönheit oder (zweckfreie) Bildung – für das Selbstbild und das Selbstverständnis des Adels im klassischen Griechenland von vitaler Bedeutung¹⁰ – spielten in der römischen Republik dagegen nur eine untergeordnete Rolle, sowohl bei der Ermittlung der inneren Rang-

-
- 6 G. Simmel, Zur Soziologie des Adels. Fragment aus einer Formenlehre der Gesellschaft (Erstveröffentlichung 1907), in: ders., Aufsätze und Abhandlungen, 1901-1908, Band 2, Frankfurt 1993, 324-334, Zitat 324; vgl. 326 f. 328. 333 und passim; s. auch Conze, Geschichtliche Grundbegriffe 1 (1972) 1 s.v. Adel; Powis (1986) 17-34. 55-63 und passim.
- 7 S. Flaig (1993) 198 u.ö.; ders. (1995) 116-118; ders. (2004); vgl. Hölkeskamp (2004a) passim.
- 8 Im Gegensatz zur „Schicht“ bzw. zum „Stand“ des Adels insgesamt. Zur Konzeptualisierung beider Begriffe im römisch-republikanischen Kontext s. Meier (1972) 7-11, bes. 8; Finley (1999) 46 f. Max Webers universelle Definition von Stand als „jede typische Komponente des Lebensschicksals von Menschen, welche durch eine spezifische ... soziale Einschätzung der ‘Ehre’ bedingt ist, die sich an irgendeine Eigenschaft vieler knüpft“ (Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Auflage, Tübingen 1972, 534), ist gerade aufgrund ihrer Privilegierung von ‘Ehre’ auf die römischen Verhältnisse übertragbar: s. die folgende Anm.
- 9 Zur Polyvalenz des römischen Ehrbegriffs s. Hellegouarc’h (1963) 383-387; Hölkeskamp (1987) 210-212; Drexler (1988) 55-73; Lendon (1997) 272-279; vgl. Blösel (2000) 46 f. und s. ferner M.S. Milhous, *Honos and Virtus in Roman Art*, Diss. Boston Univ. 1992 [MS].
- 10 S. nur W. Donlan, *The Aristocratic Ideal in Ancient Greece. Attitudes of Superiority from Homer to the End of the Fifth Century B.C.*, Lawrence 1980; E. Stein-Hölkeskamp, *Adelskultur und Polisgesellschaft. Studien zum griechischen Adel in archaischer und klassischer Zeit*, Stuttgart 1989; S.B. Pomeroy, *Families in Classical and Hellenistic Greece. Representations and Realities*, Oxford 1987.

ordnung der Aristokratie als auch bei ihrer Abgrenzung nach außen. In Rom nahmen politische Karrieren und Karrieremuster von Anfang an eine andere Entwicklung,¹¹ die von der Interaktion zwischen der politisch-gesellschaftlichen Führungsschicht und ihrer Definierung – und Legitimierung – durch die öffentlichen *honores* diktiert wurde.

Jeder Angehörige der Oberschicht strebte die Magistraturen an, durch die er für je ein Jahr eine Sonderstellung genoß. Zwischen den Bewerbungen um den jeweils nächsten *honoros* lagen allerdings immer mehrere Jahre, in denen römische Aristokraten ohne Amt waren. Ohne öffentlichen *honoros* ließ sich im engeren Sinne zwar nicht Karriere machen, aber doch am künftigen politischen Erfolg arbeiten. Denn unabhängig von den Jahresmagistraturen füllten römische Aristokraten eine breite Palette kollektiver Rollen aus – als Senatoren, als Patrone und häufig auch als Priester –, die genauso zu ihrer Karriere gehörten wie die Ehrenstellen. Ähnlich wie bei den *honores* handelte es sich auch bei ihnen um „Prominenzrollen“ (Luhmann), die die *dignitas* und *auctoritas* ihrer Inhaber mehrten. Und ähnlich wie die *honores* waren auch die kollektiven Rollen eines Adligen statusrelevant, wenn auch in ganz anderer Hinsicht: Zum einen stellten sie Konstanten in der Karriere eines Aristokraten dar; die Zugehörigkeit zum Senat oder zu einer der vier großen stadtrömischen Priesterschaften war stets ein lebenslangliches Privileg. Die Mitgliedschaft in diesen Gremien bot insofern Stabilität und Kontinuität, gerade im Vergleich zu den kurzlebigen Jahresämtern. Zum anderen bestand eine qualitative Verschränkung mit den Jahresmagistraturen selbst: Je höher der *honoros*, der bei einer nächsten Bewerbung erreicht wurde, desto höher der *gradus dignitatis*, den gewesene Amtsinhaber besaßen, wenn sie sich wieder ins aristokratische Kollektiv einreihen. Anders gesagt: Die Rückkehr in die kollektiven Rollen der Aristokratie erfolgte nach Ablauf einer Jahresmagistratur immer auf einer höheren Stufe als derjenigen, von der aus die Magistratur angetreten wurde. Durch die Verschränkung der Jahresämter mit den kontinuierlichstiftenden Rollen als Senator, Priester oder Patron ergab sich somit ein besonderes Spannungsverhältnis, das für Adelskarrieren römisch-republikanischer Prägung charakteristisch wurde. Auf der einen Seite stand die individuelle Ambition im Konkurrenzkampf um die *honores*, auf der anderen die Einordnung in die Kollektivität des Standes durch Übernahme und Ausfüllung verschiedener Prominenzrollen.

11 In der griechischen Welt galt das Prinzip, daß junge Männer erst in niedrigeren Ämtern Erfahrung sammeln sollten, bevor sie für ein Führungsamt wie die Strategie in Frage kamen (s. ausdrücklich das Fragmentum Vaticanum de Eligendis Magistratibus, Fol. B, 170-260 Aly). Daraus ist aber nie eine feste Laufbahnordnung erwachsen: s. lediglich Finley (1991) 72. – Ob es bei den Etruskern eine Ämterlaufbahn gab (so dezidiert Flaig [1995] 116, Anm.3), die im frühen Rom in der einen oder anderen Weise adaptiert wurde, sei dahingestellt: s. J. Heurgon, *Die Etrusker*, 2. Auflage, Stuttgart 1977, bes. 75-78; R. Lambrechts, *Essai sur les magistratures des Républiques étrusques*, Brüssel 1959. Titel und Taten eines Toten wurden in einem *volumen* verzeichnet, das dem Toten auf dem Sarkdeckel in die Hand gegeben wurde. Die Praxis erinnert an die Scipioneninschriften.

Die Reziprozität zwischen der Schichtung des Adels und der hierarchischen Anordnung der *honores* bestimmte auch alle anderen Gliederungsprinzipien, über die die inneraristokratische Rangordnung hergestellt wurde. In gewisser Hinsicht wurde *honoris* selbst zum tieferliegenden Ordnungsprinzip, auf dem alle anderen – Rang, Anciennität und Sozialprestige – aufbauten.¹²

Rang und Rangordnung wurden, wie bereits gesagt, über die Magistraturen bestimmt. Die Rangklasse, der ein römischer Adelige angehörte, war durch den von ihm zuletzt bekleideten *honoris* definiert. Da es vor der *lex Villia annalis* noch keine systematische Organisation der diesen Rangklassen zugrundeliegenden *honores* gab, kann die traditionelle Hierarchie (Konsulare – Prätorier – Adilizer – Quästorier und ehemalige Volkstribune) für das ausgehende 4., 3. und frühe 2. Jahrhundert bestenfalls als heuristisches Modell gelten; die Genese verbindlicher Laufbahnmuster und ihre Rückwirkung auf die innere Struktur der Aristokratie werden im Verlauf dieser Studie erst noch aufzuzeigen sein. Dennoch: Als Prinzip der Status- und Rangbestimmung war die Erlangung öffentlicher Ämter spätestens seit dem Ende der Ständekämpfe fest in der römischen Gesellschaft verankert. Eines der wichtigsten Ergebnisse am Ende des Ausgleichsprozesses zwischen Patriziern und Plebejern war ja, daß die Zugehörigkeit zur neuen patrizisch-plebejischen Führungsschicht durch individuelle Verdienste und Leistungen in der *res publica* bestimmt wurde und nicht mehr durch die Abstammung aus dem alten Patriziat. Die Magistraturen mit Imperium wurden in diesem Zusammenhang nicht nur zum neuen Distinktionskriterium der Aristokratie, sondern dienten auch als Grundlage für ihre innere Gliederung.¹³ Mit politischen Karrieren verband sich somit immer die grundsätzliche Möglichkeit zum Aufstieg in der gesellschaftlichen Hierarchie. Umgekehrt hieß das, daß sich jeder Aristokrat diesem Prinzip, dem Konkurrenzkampf um die *honores*, zu unterwerfen bzw. auszusetzen hatte, um einer der adeligen Rangklassen – und damit der Aristokratie insgesamt – anzugehören.

Ähnlich verhielt es sich mit dem Gliederungsprinzip Anciennität. Unter Adeligen, die der gleichen Rangklasse angehörten, ließ sich durch das Prinzip der Seniorität leicht eine Über- und Unterordnung ermitteln. Den Vorrang hatte nicht, wer älter, sondern wer amtsälter war, d.h. derjenige, der das betreffende Amt als erster erreicht hatte. Gleiches galt für die kollektiven Prestigerollen als Priester und insbesondere als Senator.¹⁴ Diese besondere Spielart des Anciennitätsprinzips hatte zur Folge, daß es für aufstrebende Aristokraten nicht nur wichtig war, generell einen immer höheren *gradus dignitatis* zu erreichen, sondern die sukzessiven Stufen der Magistratur auch möglichst

12 Vgl. zum folgenden Flaig (1993); ders. (1995) 116-118; im weiteren auch David (2000) 19-30.

13 Vgl. Meier (1972) 9; Strasburger, RE 17.1 (1936) 786 f.; Hölkeskamp (1987), bes. 204 f.

14 S. Flaig (1995a) 116 f. mit Belegen; vgl. Meyer (1964) 207 f.; Bleicken (1995) 88 f.; David (2000) 24. Im Senat kam dies nicht nur bei der Abfolge des *sententiam dicere* zum Ausdruck (Bonfond-Coudry [1989] 520-554), sondern auch bei der Ernennung des dienstältesten patrizischen Zensors zum Princeps senatus, wengleich man hier mit Ryan (1998), bes. 225-232, mit Abweichungen zu rechnen hat.

schnell zu durchlaufen. Seit der Festschreibung von Mindestaltersgrenzen für die einzelnen *honores* durch die *lex Villia annalis* ließ sich dies auf die Formel der Amtsführung *suo anno* zuspitzen, d.h. die Übernahme eines *honos* zum frühesten Zeitpunkt, zu dem dies gesetzlich möglich war.¹⁵ Erneut gilt: Vor dieser Regelung unterlag die Handhabung von Altersgrenzen und/oder Mindestintervallen zwischen den *honores* keinen festen Vorschriften. Welche Grenzen einzuhalten waren, welche Spielräume es gab und unter welchen Bedingungen Ausnahmeregelungen erwirkt werden konnten, hing allein vom politischen Willen des aristokratischen Kollektivs, d.h. von der Entscheidung des Senats ab. Auch dem wird im folgenden nachzugehen sein.

Drittes Gliederungsprinzip der politischen Elite war das Sozialprestige. Wie ließ sich soziales Prestige quantifizieren? Die Abhaltung einer umfangreichen morgendlichen *salutatio*, der Aufwand bei Gastmählern in Form von teurem Tafelgeschirr und anderen Luxusgütern, prächtige Beute- und Tempelweihungen: Bis zu einem gewissen Grad konnten diese Dinge als materielle Indikatoren sozialen Prestiges gelten, die sich messen und vergleichen ließen. Allerdings handelte es sich bei ihnen eher um die Ausdrucksseite aristokratischen Status' und nicht um seine genuine Begründung. In der althistorischen Forschung kristallisiert sich in jüngerer Zeit heraus, daß die Fundierung sozialen Prestiges auf andere, für die römische Adelskultur abermals ganz spezifische Weise erfolgte. Ausschlaggebend waren erneut die *honores*, genauer gesagt: die Ämter der Vorfahren (*maiores*), die diese bekleidet hatten. Im Atrium eines jeden Hauses waren diese *honores* in Familienstambäumen verzeichnet, wodurch dem Betrachter bei der eben genannten morgendlichen *salutatio* nicht nur eine imposante Leistungsschau dieser Familie geboten, sondern auch eine Kontinuität familiärer *auctoritas* und *dignitas* über mehrere Generationen hinweg suggeriert wurde.¹⁶ Bei Leichenzügen kam es zu einer ähnlichen Zurschaustellung. In der *pompa funebris* wurden die Porträtbildnisse (*imagines*) derjenigen Ahnen des Verstorbenen mitgeführt, die ein kurulisches Amt bekleidet hatten, wobei die Träger der *imagines* mit der Amtstracht und den Insignien eines Kurulaedils, Prätors, Konsuls, Zensors oder eines Triumphators bekleidet waren, je nach Rang der Person, deren *imago* gezeigt wurde:

„Wenn bei den Römern ein angesehenener Mann stirbt, wird er im Leichenzug mit allen Ehren zu den sogenannten Rostra auf dem Forum gebracht, manchmal aufrecht sitzend, so daß alle ihn gut sehen können, selten auf einer Bahre ausgestreckt liegend. Während nun ringsum das ganze Volk steht, steigt entweder, wenn ein Sohn im passenden Alter vorhanden oder anwesend ist, dieser, andernfalls ein anderer Verwandter aus derselben *gens* auf die Rostra und hält eine Rede über die Vorzüge des Verstorbenen und die

15 S. Kunkel/Wittmann 47.

16 S. Flower (1996) 211-216; Hölkeskamp (1999) 4 f. und passim; jetzt auch Walter (2003), bes. 259 f.; vgl. FRH I² p. 29.

Taten, die er im Leben vollbracht hat. Das hat zur Folge, daß die Menge, die an die Ereignisse erinnert wird und sie gleichsam vor Augen gestellt bekommt, ... so sehr in einen Zustand des Mitgefühls versetzt wird, daß der Verlust nicht nur eine Sache der trauernden Angehörigen zu sein, sondern das ganze Volk zu betreffen scheint. Nachher, wenn sie den Toten bestattet und die üblichen Rituale vollzogen haben, stellen sie sein Bild am auffälligsten Platz des Hauses auf, von einem hölzernen Schrein umgeben. Dieses ist ein Porträtbild, das mit besonderer Treue Form und Zeichnung des Antlitzes wiedergibt. ... Wenn ein angesehenener Verwandter stirbt, nehmen sie die Porträtbildnisse im Trauerzug mit, indem sie sie Leuten aufsetzen, die den Toten an Größe und Erscheinung möglichst ähnlich sehen. Diese ziehen entsprechende Gewänder an, wenn der Verstorbene Konsul oder Prätor war, eine Toga mit Purpursaum, wenn er Zensor war, eine Toga ganz aus Purpur, wenn er aber einen Triumph gefeiert oder dergleichen vollbracht hatte, eine goldbestickte Toga. Sie fahren alle auf Wagen, vorangetragen aber werden Rutenbündel, Beile und die übrigen Amtsinnsignien, je nachdem worauf ein jeder zu Lebzeiten in Staatsämtern Anspruch hatte. Wenn sie bei den Rostra angekommen sind, nehmen sie alle auf kurulischen Stühlen Platz. ... Die Bilder der wegen ihrer Trefflichkeit hochgerühmten Männer dort alle versammelt zu sehen, wie wenn sie noch lebten oder beseelt wären, wen soll das nicht beeindruckend? Welcher Anblick könnte schöner sein als dieser? Übrigens: Wenn der Redner mit dem Lob des Mannes, der begraben werden soll, fertig ist, spricht er von den übrigen Toten, die anwesend sind, indem er bei dem Ältesten anfängt, und nennt ihre Erfolge und Taten. Da so der Ruf der Trefflichkeit tüchtiger Männer stets erneuert wird, ist der Ruhm derer, die eine edle Tat vollbracht haben, unsterblich, zugleich aber wird der Ruhm derer, die dem Vaterland gute Dienste geleistet haben, der Menge bekannt und den Nachkommen weitergegeben.¹⁷

17 Pol. 6,53,1-54,3 (ungekürzt; Übersetzung nach Kierdorf): "Όταν γάρ μεταλλάξη τις παρ' αὐτοῖς τῶν ἐπιφανῶν ἀνδρῶν, συντελουμένης τῆς ἐκφορᾶς κομίζεται μετὰ τοῦ λοιποῦ κόσμου πρὸς τοὺς καλουμένους ἐμβόλους εἰς τὴν ἀγορὰν ποτὲ μὲν ἐστὼς ἐναργῆς, σπανίως δὲ κατακεκλιμένος. (2) περίξ δὲ παντὸς τοῦ δήμου στάντος, ἀναβάς ἐπὶ τοὺς ἐμβόλους, ἂν μὲν υἱὸς ἐν ἡλικίᾳ καταλείπηται καὶ τύχη παρῶν, οὗτος, εἰ δὲ μή, τῶν ἄλλων εἴ τις ἀπὸ γένους ὑπάρχει, λέγει περὶ τοῦ τετελευτηκότος τὰς ἀρετὰς καὶ τὰς ἐπιτετευγμένας ἐν τῷ ζῆν πράξεις. (3) δι' ὧν συμβαίνει τοὺς πολλοὺς ἀναμνησκομένους καὶ λαμβάνοντας ὑπὸ τὴν ὄψιν τὰ γεγονότα, μὴ μόνον τοὺς κεκοινωνηκότας τῶν ἔργων, ἀλλὰ καὶ τοὺς ἐκτός, ἐπὶ τοσοῦτον γίνεσθαι συμπαθεῖς ὥστε μὴ τῶν κηδεόντων ἴδιον, ἀλλὰ κοινὸν τοῦ δήμου φαίνεσθαι τὸ σύμπωμα. (4) μετὰ δὲ ταῦτα θάψαντες καὶ ποιήσαντες τὰ νομιζόμενα τιθέασιν τὴν εἰκόνα τοῦ μεταλλάξαντος εἰς τὸν ἐπιφανέστατον τόπον τῆς οἰκίας, ξύλινα ναΐδια περιτιθέντες. (5) ἡ δ' εἰκὼν ἐστὶ πρόσωπον εἰς ὁμοιότητα διαφερόντως ἐξειργασμένον καὶ κατὰ τὴν πλάσιν καὶ κατὰ τὴν ὑπογραφὴν. (6) ταύτας δὲ τὰς εἰκόνας ἔν τε ταῖς δημοτελεσίαις ἀνοίγοντες κοσμοῦσι φιλοτιμῶς, ἐπὶ τῶν οἰκείων μεταλλάξη τις ἐπιφανῆς, ἄγουσιν εἰς τὴν ἐκφορὰν, περιτιθέντες ὡς ὁμοιοτάτοις εἶναι

Die von Polybios genannten Erfolge und Taten der Vorfahren bildeten zusammengenommen das, was in der jüngsten althistorischen Forschung als römisch-republikanische Variante eines symbolischen Kapitals bezeichnet wird.¹⁸ In seinem Kern bestand dieses Kapital aus der Summe der Bekanntheit und Anerkennung seiner Inhaber. Es umfaßte ihr Ansehen, ihren Ruhm, ihre Reputation und wiederum ihre Ehre, kurzum: ihre Heldentaten und *honores*, aber vor allem auch die statusbegründenden Leistungen, die ihre Vorfahren für die *res publica* erbracht hatten. Durch die Akkumulation solcher zählbarer Leistungen und Anerkennungen über Generationen hinweg ergab sich ein Wert, über den sich das Sozialprestige einer Adelsfamilie ermitteln ließ.

Die konkrete Wirkung und der Einsatz dieses symbolischen Kapitals werden im weiteren Verlauf dieser Studie zu untersuchen sein, gerade mit Blick auf ihre Auswirkung auf die Hierarchisierung der Aristokratie. Vorerst läßt sich diese Wirkung auf eine Formel zuspitzen: Jeder Erfolg bei den Wahlen bedeutete eine Erhöhung des Ranges und des individuellen Status in der gesellschaftlichen Hierarchie, dieser neue Rang mehrte das Sozialprestige, und das so akkumulierte Sozialprestige verbesserte wiederum die Ausgangsbedingungen für zukünftigen politischen Erfolg. Die Implikationen

δοκοῦσι κατὰ τε τὸ μέγεθος καὶ τὴν ἄλλην περικοπήν. (7) οὗτοι δὲ προσαναλαμβάνουσι ἐσθῆτας, ἐὰν μὲν ὑπατος ἢ στρατηγὸς ἢ γεγωνῶς, περιπορφύρους, ἐὰν δὲ τιμητῆς, πορφυρᾶς, ἐὰν δὲ καὶ θετριαμβευκῶς ἢ τι τοιοῦτον κατειργασμένος, διαχρύσους. (8) αὐτοὶ μὲν οὖν ἐφ' ἀρμάτων οὗτοι πορεύονται, ῥάβδοι δὲ καὶ πελέκεις καὶ τᾶλλα τὰ ταῖς ἀρχαῖς εἰωθότα συμπαρακεῖσθαι προηγεῖται κατὰ τὴν ἀξίαν ἐκάστῳ τῆς γεγενημένης κατὰ τὸν βίον ἐν τῇ πολιτείᾳ προαγωγῆς ὅταν δ' ἐπὶ τοὺς ἐμβόλους ἔλθωσι, (9) καθέζονται πάντες ἐξῆς ἐπὶ δίφρων ἐλεφαντίνων. οὐ κάλλιον οὐκ εὐμαρὲς ἰδεῖν θέαμα νέῳ φιλοδόξῳ καὶ φιλαγάθῳ (10) τὸ γὰρ τὰς τῶν ἐπ' ἀρετῇ δεδοξαμένων ἀνδρῶν εἰκόνας ἰδεῖν ὁμοῦ πάσας οἷον εἰ ζώσας καὶ πεπνυμένας τίνας οὐκ ἂν παραστήσαι; τί δ' ἂν κάλλιον θέαμα τούτου φανείη; (54,1) πλὴν ὅ γε λέγων ὑπὲρ τοῦ θάπτεσθαι μέλλοντος, ἐπὶ ἀν διέλιθον τὸν περὶ τούτου λόγον, ἄρχεται τῶν ἄλλων ἀπὸ τοῦ προγενοσάτου τῶν παρόντων, καὶ λέγει τὰς ἐπιτυχίας ἐκάστου καὶ τὰς πράξεις. (2) ἐξ ὧν καινοποιουμένης αἰετῶν ἀγαθῶν ἀνδρῶν τῆς ἐπ' ἀρετῇ φήμης ἀθανατίζεται μὲν ἢ τῶν καλόν τι διαπραξαμένων εὐκλεία, γνώριμος δὲ τοῖς πολλοῖς καὶ παραδόσιμος τοῖς ἐπιγινόμενοις ἢ τῶν εὐεργετησάντων τὴν πατρίδα γίνεται δόξα. (3) τὸ δὲ μέγιστον, οἱ νέοι παρορμῶνται πρὸς τὸ πᾶν ὑπομένειν ὑπὲρ τῶν κοινῶν πραγμάτων χάριν τοῦ τυχεῖν τῆς συνακολουθοῦσης τοῖς ἀγαθοῖς τῶν ἀνδρῶν εὐκλείας. Zu den *imagines* vgl. außerdem Plin. nat. 35,4-14, bes. 6: *aliter apud maiores in atriiis haec erant, quae spectarerunt; non signa externorum artificum nec aera aut marmora: expressi cera vultus singulis disponebantur armariis, ut essent imagines, quae comitarentur gentilicia funera, semperque defuncto aliquo totus aderat familiae eius qui umquam fuerat populus. stemmata vero lineis discurrebant ad imagines pictas.* Im ganzen s. Hölscher (1990) 77-79; Flaig (1995a); Hölkeskamp (1996) 320-323; Flower (1996); Flaig (2000); P. Blome, *Die imagines maiorum*: ein Problemfall römischer und neuzeitlicher Ästhetik, in: G. Boehm (Hg.), *Homo Pictor*, Stuttgart 2001, 305-22; Walter (2003) 260-268; ders. (2004) 89-108; Pina Polo (2004).

18 Diese Kategorie Pierre Bourdieu (Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt 1993, 215. 235 f. 255-258 [zuerst Paris 1980]) haben Egon Flaig (zuerst [1995], bes. 126 mit Anm.26) und Jean-Michel David ([2000] 23 f. 33-38 und *passim*) für die römische Antike fruchtbar gemacht. Grundlagen, Kontext und die besondere römisch-republikanische Variante des symbolischen Kapitals erläutert jetzt Hölkeskamp (2004a), bes. 93-105.

liegen auf der Hand. Erfolg bei den Wahlen konnte vor diesem Hintergrund immer auch einen generellen Aufwärtstrend einer Familie in der Rangordnung der Aristokratie bewirken; bei Erfolglosigkeit drohte das Gegenteil, ein Abwärtstrend.

Das Ritual der *pompa funebris* verdeutlicht, daß die Binnengliederung der Aristokratie in einer eigenen, komplexen politischen Symbolik Ausdruck fand, durch die die Schichtung des Adels zu jeder Zeit sicht-, les- und kommunizierbar wurde; Egon Flaig hat das wiederholt herausgestellt.¹⁹ Zur besonderen Funktion dieser Symbolik gehörte, daß sie die gesellschaftliche Hierarchie durchschaubar machte und bereits dadurch Akzeptanz und Zustimmung herstellte. Durch Standessymbole wie Rangabzeichen des Reiteradels,²⁰ magistratische Insignien²¹ oder statusrepräsentierende Kleidungsstypen²² wurden die komplexen Klassifizierungsprinzipien der römischen Aristokratie eben nicht nur in allen Bereichen des politischen Lebens sichtbar, sondern in dieser Sicht- bzw. Lesbarkeit auch weiter eingeschränkt.²³

So einfach die Symbole sozialer Hierarchie zu entschlüsseln gewesen sein dürften, so wenig handelte es sich bei dem von ihnen signalisierten Machtgefälle um eine starre, unbewegliche Form gesellschaftlicher Über- und Unterordnung. Durch die genannten Gliederungsprinzipien entstand gerade kein statisches Geflecht hierarchischer Beziehungen, im Gegenteil. Die feingliedrige Abstufung dieser Prinzipien und ihr partielles Ineinandergreifen machen deutlich, daß die römische Aristokratie in hohem Maße von Flexibilität und gewissermaßen auch Fluidität geprägt war, und zwar im doppelten Sinne. Im Inneren bewirkte die Staffelung der *honores* eine dauerhafte Bewegung in der Rangordnung der Aristokratie. Durch das individuelle Streben einzelner, nach oben zu kommen, wurden Rang, Status und das aristokratische 'ranking' insgesamt immer wieder modifiziert. Anders als im venezianischen Adel nach der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert oder unter den englischen 'peers' waren Rang und Status in Rom nicht von einer Generation auf die nächste übertrag- oder vererbbar,²⁴ sondern mußten immer

19 Flaig (1993); ders. (1995) sowie ders. (2003).

20 S. Alföldi (1952); ebenso natürlich der *equus publicus* selbst: Stemmler (1997).

21 Vor allem die *fascies* (Gladigow [1977]; Marshall [1984]; Goltz [2000]) sowie die *sella curulis*: Flower (1996) 77-79; Th. Schäfer, *Imperii insignia. Sella curulis und fascies*, Mainz 1989.

22 Die Purpurschuhe kurulischer Beamter (H.R. Goette, Mülleus – Embas – Calceus, JDAI 103 [1988] 449-464; vgl. Ryan [1998] 55-57 und den Komm. zu Cato FRH 3 F 7,7), die *toga praetexta*, der *latus* bzw. *angustus clavus* auf der Tunika von Senatoren bzw. Rittern oder der *amulus aureus*. Für eine Zusammenstellung s. Kolb (1977) 246 f.; weitere Literaturangaben bei Walter, DNP 11 (2001) 937-939 s.v. Statussymbole.

23 So bes. Kolb (1977) und Flaig (1993) 197-203.

24 Bis zur Einführung der 'life peers' im Jahr 1958 galt dies noch für alle Mitglieder des englischen Adels. Einen gelungenen Überblick über die genealogische Selbstdeutung und -darstellung der englischen Oberschicht nach 1066 bietet jetzt G. Tscherpel, *The Importance of Being Noble. Genealogie im Alltag des englischen Hochadels in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Husum 2004. Grundlegend für die spätere Zeit bleibt J. Cannon, *Aristocratic Century. The Peerage of 18th-Century England*, Cambridge 1984. In Venedig wurde nach der 'serrata' des Jahres 1297 die Mit-

wieder erneuert werden. Darauf wird gleich zurückzukommen sein. Vorerst genügt es festzuhalten, daß die innere Hierarchie der römischen Aristokratie schon aufgrund dieser Vorbedingung niemals statisch war und auch nicht sein konnte.

Genausowenig stellte der römische Adel nach außen eine geschlossene oder gar hermetisch abgeriegelte Statusgruppe dar, sondern vielmehr eine 'permeable' Führungselite, in die soziale Aufsteiger oder neue Männer (*homines novi*) vordringen und aus der arrivierte Mitglieder unter besonderen Umständen auch herausfallen konnten.²⁵ Statistische Untersuchungen haben ergeben, daß in der mittleren und späten Republik bestenfalls ein Drittel aller Konsuln einen Vater konsularischen Ranges hatte; ein weiteres Drittel hatte in den letzten Generationen gar keinen Konsul in ihrer Familie – politischer Erfolg war eben nicht vererbbar, geschweige denn die *honores* selbst.²⁶ Keith Hopkins hat dies auf eine griffige Formel gebracht: „political success did not guarantee political successors“²⁷.

Fergus Millar hat diese Fluidität zum Anlaß genommen, die herkömmlichen Auffassungen vom Charakter der römischen Aristokratie grundsätzlich in Frage zu stellen. Da die *honores* – in diesem Punkt ist Millar beizupflichten – in den Familien der römischen Oberschicht nicht übertrag- oder vererbbar waren, beruhe die traditionelle Konzeptualisierung auf einer „unconscious fiction of the collective parliamentary rule of the Senate“²⁸. In der römischen Gesellschaft habe es zwar einen Kreis von Familien gegeben, die sich auf ihre früheren Konsulare berief und deren Exponenten auch als *nobiles* bezeichnet wurden, doch sei dieser Begriff „social or political, not constitutional“. So etwas wie die Nobilität habe es daher niemals gegeben. Die Existenz einer römischen Aristokratie sei insgesamt ein Hirngespinnst der althistorischen Forschung.²⁹

Gegen diese Deutungen sind viele Gegenargumente vorgebracht worden, zuletzt noch einmal und am umfassendsten von Karl-Joachim Hölkeskamp.³⁰ Dabei sind sowohl Millars fragwürdiger Umgang mit den Quellen und seine stark vereinfachende

gliedschaft im Maggior Consiglio mit dem Adelsprädikat identisch: G. Rösch, Der venezianische Adel bis zur Schließung des Großen Rats: Zur Genese einer Führungsschicht, Sigmaringen 1989; O.T. Domzalski, Politische Karrieren und Machtverteilung im venezianischen Adel (1646-1797), Sigmaringen 1996.

25 Zur Konzeptualisierung des Begriffes *homo novus* s. unten Kap. II.3.a.

26 So Hopkins/Burton (1983); vgl. Brunt (1982) 1; Develin (1985) 97; Badian (1990); Lintott (1999) 167 f.; Clemente, *StorRom* II.1, 241; s. ausführlicher Kap. II.3.a.

27 Hopkins/Burton (1983) 32.

28 Millar (1986/2002) 150; vgl. 145 f. 149; dens. (1984/2002) 126; dens. (1998) 7-10.

29 Millar (1998) 4 (dort das Zitat); vgl. dens. (1989/2002) 87. 90-96. 104 f.; dens. (1984/2002) 111. 126 f.

30 Hölkeskamp (2004a); davor ders. (2000b); s. North (1990); Jehne (1995b); Gabba (1997); Pina Polo (1996) 8-11; David (2000) 26-30; Mouritsen (2001) 2-17 und 145; Nippel, *Rez. Millar, The Crowd in Rome in the Late Republic*, *Gnomon* 73 (2001) 232-236; Jehne (2003). Positivere Resonanz findet die Millarsche These bei Lintott (1987) und T.P. Wiseman, *Democracy alla romana*, *JRA* 12 (1999) 537-540. Einen Mittelweg steuert Laser (1997).

Wiedergabe wissenschaftlicher Gegenpositionen als auch die perspektivischen Verkürzungen deutlich geworden, die sich aus seinem formalistischen, ausschließlich auf das Erbprinzip fixierten Adelsbegriff ergeben. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß Offenheit und innere Fluidität einer politischen Elite kein Kriterium dafür sein können, dieser Führungsschicht ihren exklusiven Charakter abzusprechen – weder in Rom noch in anderen vormodernen Gesellschaften.³¹ Zum einen besteht zwischen der prinzipiellen Offenheit und den Tendenzen der Exklusivierung des römischen Adels kein Widerspruch, schon gar nicht im Sinne Millars. In den letzten beiden Jahrhunderten der Republik lag der Anteil von Konsuln aus Familien, die ihrerseits zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal mindestens einen Konsul gestellt hatten, niemals unter 70%³² – bei aller Offenheit eine bemerkenswert hohe Rate der Reproduktion von aristokratischem Status. Sein spezifisches Gepräge erhielt der römische Adel demnach durch die Gleichzeitigkeit von Offenheit und Exklusivierung und nicht durch die einseitige Dominanz eines dieser beiden Prinzipien. Anders gewendet: Der aristokratische Charakter der römischen Oberschicht läßt sich nicht grundsätzlich in Abrede stellen, nur weil dieses gesellschaftliche Stratum bis zu einem gewissen Grad für soziale Aufsteiger offenstand, sondern diese Offenheit muß ihrerseits mit einbezogen werden, wenn es darum geht, das spezifische Erscheinungsbild der römisch-republikanischen Aristokratie genauer zu bestimmen. Zum anderen war diese Aristokratie aber auch insofern exklusiv, als alle ihre Mitglieder auf ein- und dieselbe Sache ausgerichtet, die Ziele ihres Handelns einheitlich vorgegeben und ihr Verhaltenskodex sowie ihr Ethos als Führungsschicht ohne jede Alternative vorbestimmt waren: Im Mittelpunkt stand die Größe der *res publica*, mit deren Schicksal sich die politisch-militärische Elite unmittelbar und wiederum exklusiv identifizierte.³³ Auch in dieser Hinsicht bestand eine weitgehende Deckungsgleichheit der verschiedenen Bedeutungsebenen von *honos*. Individuelle Ehre und die Ehre der *res publica* waren in einem hohen Maße miteinander identisch.

Der enge Konnex zwischen aristokratischer Exklusivität und der immer wieder eingeforderten Erneuerung dieser Exklusivität durch den Erwerb öffentlicher *honores* war tief im politischen Handeln des republikanischen Adels verwurzelt – so tief, daß er zum Fundament der politischen Kultur der *res publica* gehörte. Der Zusammenhang war allgemein akzeptiert, selbstverständlich und unstrittig. Die Erinnerung der *gentes* an ihre verstorbenen Familienmitglieder war, wie gesehen, zuallererst auf deren Leistungen und öffentliche Ämter gerichtet. Die Stemmata in den adeligen Häusern und die Leichenzüge waren ja vor allem dies, eine Zurschaustellung von Ahnenreihen und familialen *honores*. Diese Fixierung auf erfolgreiche Laufbahnen und Karrieren läßt sich seit dem Ende der Samnitenkriege auch an anderen Gedächtnismedien³⁴ im öffent-

31 So bereits grundsätzlich Bleicken (1981c) 468 f. 470 f.

32 S. die Statistik von Badian (1990) mit der Auswertung 411 f.

33 Vgl. Meier (1980) 47 f. 57. 59f., der daher von einem „aristokratischen Staatsethos“ spricht.

34 Zum Begriff s. Walter (2004) 26-35, bes. 27 f.; ders. (2001a); Hölscher (2001).

lichen Raum der Stadt Rom ablesen. Sie durchzog alle wesentlichen Bereiche der aristokratischen Selbstdarstellung.

Die berühmten Elogien der Cornelia Scipiones, deren erste längere Texte aus der Zeit nach dem Ende des 1. Punischen Krieges datieren und die den *cursus* der Verstorbenen sowie ihre Verdienste für die *res publica* auflisten, sind dafür ein prominentes Beispiel.³⁵ Die epigraphische Präsentation der Karrieren lebender Nobiles verlief zunächst anders: Bei lebenden Personen wurde in republikanischen Weih- oder Ehreninschriften nicht der gesamte *cursus honorum*, sondern lediglich der höchste *honor* angeführt bzw. die Funktion oder Rolle benannt, die die betreffende Person in dem für die Inschrift maßgeblichen Kontext ausfüllte. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem 'epigraphic habit' der Republik und dem der Kaiserzeit.³⁶ Auch ohne Auflistung der gesamten Laufbahn blieb der erreichte höchste *honor* jedoch das maßgebliche und statussignalisierende Element der adeligen Selbstrepräsentation – und wurde der Öffentlichkeit entsprechend vor Augen geführt.³⁷ Mit der bekannten Grabrede des Q. Caecilius Metellus auf seinen Vater Lucius, die eine Aneinanderreihung von Superlativen enthielt, welche ihrerseits mit dem *cursus honorum* des Toten anfang, ist diese Fixierung auf *honor* und *honores* gegen Ende des 3. Jahrhunderts auch im öffentlichkeitswirksamen Genre der *laudatio funebris* erstmals faßbar.³⁸ In den Komödien des Plautus wurde das allgegenwärtige Streben nach *honor* gleich mehrfach parodiert, was ein entsprechendes Verhaltensmuster voraussetzt.³⁹ Und natürlich wurden die Konkur-

-
- 35 ILLRP 309-316 = ILS 1-10 = CIL I² 6-16 = VI 1284-1294 und VI,8,3 1284-1294 (Add.); vgl. ROL 2-9; s. Zevi (1969/1970); van Sickle (1987) sowie Coarelli (1972); Wachter (1987); Flower (1996) und jetzt Kruschwitz (1998); ders. (2002). Für die Einzelheiten s. die Diskussion unten in der Einzelstudie zu P. Cornelius Scipio Africanus.
- 36 S. dazu grundlegend Eck (1984), bes. 149-152. Früheste sichere Zeugnisse für die Nennung des gesamten *cursus honorum* in der Ehreninschrift für einen lebenden römischen Aristokraten sind CIL III 551 = ILS 928 und AE 1919, 1, für L. Aquillius Florus Turcianus, Prokonsul in Achaia (um das Jahr 3).
- 37 S. etwa ILS 11 (zitiert in der Einzelstudie zu Fabius Maximus, Anm.103); ILS 13 (zitiert in der Einzelstudie zu Marcellus, Anm.10); ILS 12. 14-17 sowie die Inschrift von der *columna Duilia* (Text, Belege und Diskussion in der Einzelstudie zu C. Duilius).
- 38 Plin. nat. 7,139 (ORF⁴ Nr.6, Frg.2) aus dem Jahr 221: *Q. Metellus in ea oratione, quam habuit supremis laudibus patris sui L. Metelli pontificis, bis consulis, dictatoris, magistri equitum, XV viri agris dandis, qui p<lu>rim<o>s elephantos ex primo Punico bello duxit in triumpho, scriptum reliquit decem maximas res optimasque, in quibus quaerendis sapientes aetatem exigerent, consummasse eum: voluisse enim primarium bellatorem esse, optimum oratorem, fortissimum imperatorem, auspicio suo maximas res geri, maximo honore uti, summa sapientia esse, summum senatorem haberi, pecuniam magnam bono modo invenire, multos liberos relinquere et clarissimum in civitate esse; haec contigisse ei nec ulli alii post Romam conditam. Vgl. Pol. 6,53,2-4; 54,1-3 (zitiert in Anm.17); Dion. Hal. ant. 5,17,2-6; s. insg. Kierdorf (1980) 10-21; Hölkeskamp (1995) 11-17; ders. (1996) 320 f.; Flower (1996) 136-141; vgl. Flaig (1995a) 129-131.*
- 39 Plaut. Trin. 642-648 mit Blösel (2000) 28-30; vgl. das freimütige Eingeständnis des Sklaven Stasimus: *decedam ego illi (scil. einem reichen Patron) de via, de semita, de honore populi; verum quod ad ventrem attinet, non hercule hoc longe, nisi me pugnis vicerit* (Trin. 481-483). S.

renz zwischen einzelnen Adeligen um die *honores*, ihre Rivalität um Rang und Vorrang sowie ihre Statusbestimmung durch die Kumulation von Ehre und militärischen Ruhm auch zum Gegenstand der Historiographie, beginnend mit dem ersten römischen Historiker und Archegeten der Gattung, Q. Fabius Pictor.⁴⁰

Was die Grabinschriften der Cornelii Scipiones und die Leichenreden auf verstorbene Konsulare für die Spitzengruppe der Aristokratie, die Nobilität,⁴¹ bezeugen, galt *mutatis mutandis* auch für die anderen Rangklassen. Die Nobilität hob sich von diesen Klassen ab, indem sie einen besonderen gesellschaftlichen Status reklamierte: Alle ihr zugehörigen Familien konnten Männer konsularischen Ranges vorweisen. Diese Distinktionspraxis setzte sich in einer für aristokratische Gesellschaften charakteristischen Manier⁴² vom oberen gesellschaftlichen Stratum nach unten fort und wurde dort entsprechend kopiert. Das heißt: Wie die Nobilität verstanden sich die nachfolgenden Rangklassen als Statusgruppen, die über ihre *honores* einen gewissen Grad an Ehre erreicht hatten und deshalb ihrerseits über den nächstniedrigeren Schichtungen des Adels standen. Diese Praxis der Statusbegründung dürfte in den nicht-aristokratischen Schichten weitergegangen sein. Immerhin bestand für sie die grundsätzliche Möglichkeit des Aufstiegs in die adelige Führungsschicht – ganz gleich, wie erfolgversprechend diese Aussicht gewesen sein mochte. Das heißt aber wiederum, daß das Leistungsideal der Oberschicht auch für die nicht-aristokratischen Teile der Gesellschaft verbindlich gewesen sein muß, freilich unter anderen sozialen Rahmenbedingungen. Auch das einfache Volk hatte in dieser Hinsicht seine Ehre.⁴³

auch die Parodie der *maiores*-Fixierung der Nobilität in Pers. 53-61; dazu Z. Hoffmann, The Parody of the idea of *mos maiorum*, *Oikumene* 3 (1982) 217-223; ders., Der Wertbegriff *honor* in den Komödien von Plautus, *ACD* 24 (1988) 29-35.

40 S. FRH I² p. 58-61. 148 f. 268 f.; Beck (2003).

41 Alle Definitionsansätze der römischen Nobilität nehmen bekanntlich von der bahnbrechenden Studie Gelzer (1912/1962) ihren Ausgang (vgl. R.T. Ridley, *The Genesis of a Turning-Point: Gelzer's Nobilität*, *Historia* 35 [1986] 474-502; dazu C. Simon, *Gelzer's Nobilität der Römischen Republik als Wendepunkt*, *Historia* 37 [1988] 222-237). Als wichtigere Beiträge zu dieser Debatte sind Afzelius (1938), Strasburger, *RE* 17.1 (1936) 785-791, Bleicken (1981c), Hölkeskamp (1987), Burckhardt (1990) und Levi (1998) zu benennen, ferner die in Kap. II.3.a. zitierte Literatur zum *homo novus*-Begriff sowie jetzt auch Bleckmann (2002) 11-17; für einen Forschungsüberblick s. Goldmann (2002). Die hier zugrunde gelegte Konzeptualisierung sieht in der Nobilität keine starr definierte und immer gleichbleibende Personengruppe, sondern eine aristokratische Schichtung, in der ein besonderer gesellschaftlicher Status zum Ausdruck kam.

42 Vgl. Powis (1986) 31-34.

43 Vgl. Kap. II.2.c. zu den möglichen Aufstiegschancen einfacher Leute. Zur „Ehre der Plebs“ vgl. jetzt auch im weiteren Sinne Horsfall (2003).

2. Der aristokratische Wettbewerb um die *honores* und die Rolle des Volkes in der mittleren Republik

Dies führt zu einer weiteren Vorbedingung für das Verhältnis von *cursus* und gesellschaftlicher Hierarchie in der römischen Republik, die hier namhaft gemacht werden muß: der spezifischen Rolle des Volkes für die Begründung und die Verteilung politischer Macht. Welche Funktion fiel dem *populus* in diesem Zusammenhang zu, und wie beeinflusste dies das soziale Machtgefälle zwischen Adel und Volk? Formal besehen wurden alle öffentlichen *honores* vom Volk vergeben. Römische Amtsträger wurden in den verschiedenen Versammlungstypen des *populus Romanus* gewählt. Das Volk war bei der Vergabe der Ämter in formalrechtlicher Hinsicht die entscheidende Instanz.¹ Bekanntlich hatte diese Instanz jedoch weder die Möglichkeit, über die einzelnen Kandidaten zu debattieren, noch ein Initiativrecht bei ihrer Aufstellung. Beides war dem Senat vorbehalten. Auch erfolgte die Wahl in den jeweiligen Abstimmungskörpern nicht nach einem Verfahren, das auf die Stimmabgabe des Gesamtvolkes hin angelegt war. Insbesondere galt das für das wichtigste Wahlorgan, die nach Vermögensklassen gegliederten *comitia centuriata*, in denen der Wahlgang nach Erreichen der absoluten Mehrheit der Stimmkörper abgebrochen wurde.² Von der Souveränität des Volkes kann unter diesen Vorgaben nicht die Rede sein.³

In der althistorischen Forschung herrschte lange Zeit ein bekanntes Erklärungsmuster zur Machtverteilung zwischen Adel und Volk vor. Nach der von Friedrich Münzer geprägten Forschungstradition soll es zu den *arcana imperii* der römischen Republik gehört haben, daß die Wahlversammlungen von aristokratischen Faktionen bzw. 'Parteien' dominiert wurden, zu denen sich einzelne Adelsfamilien zusammengeschlossen haben sollen. Ziel dieser Zusammenschlüsse, die durch verwandtschaftliche Verbindungen über Generationen hinweg aufrecht erhalten worden sein sollen, sei es gewesen, bei den Konsulwahlen die Kandidaten der eigenen Faktion durchzusetzen – und diejenigen verfeindeter Gruppierungen zu verhindern. Hierzu sollen nicht nur große Blöcke

1 Zu den Kompetenzen der einzelnen Versammlungstypen bei der Vergabe der *honores* s. unten Kap. II.1.a.

2 S. unten Anm.17.

3 S. lediglich Meier (1980) 117 f., auch zum Problem der Übertragbarkeit des Begriffs „Volkssouveränität“ auf die römisch-republikanischen Verhältnisse; vgl. Bleicken (1975) 28-36; Pina Polo (1996) 11; Behne (2002); U. Walter, Der Begriff des Staates in der griechischen und römischen Geschichte, in: T. Hantos, G.A. Lehmann (Hgg.), Althistorisches Kolloquium aus Anlaß des 70. Geburtstages von Jochen Bleicken, Stuttgart 1998, 9-27.

folgsamer Klienten durch Absprachen oder feste Wahlbündnisse hin- und hergeschoben, sondern die Versammlungen auch durch den Wahlleiter manipuliert worden sein. Erfolgreiche Karrieren einzelner Nobiles galten in dieser Lesart der römischen Politik immer als Ausdruck der Vormachtstellung einzelner Faktionen.⁴

Die Münzersche Parteigungsthese ist in den letzten drei Jahrzehnten nicht nur in vielen ihrer Details, sondern auch in ihren methodisch-konzeptionellen Grundprämissen widerlegt worden.⁵ Zunächst steht dagegen die weiter oben genannte prinzipielle Fluidität in der römischen Oberschicht. Die Entstehungs- und Entwicklungsprozesse der (in sich selbst noch einmal stratifizierten) Führungsschicht gestalteten sich in der frühen Republik jedenfalls viel komplexer, als die Verfechter der Faktionentheorie meinen. Übrigens scheint auch die Integration italischer Adelsfamilien in die stadtrömische Aristokratie nicht auf dem Weg einer kontrollierten Heiratspolitik verlaufen zu sein, durch die sich Familienkoalitionen schmiedeten, geschweige denn perpetuieren ließen.⁶ Doch auch in späterer Zeit wären starre Wahlbündnisse vor dem Hintergrund des vielschichtigen Konkurrenzkampfes um Rang, Vorrang und Statuserneuerung kaum aufrechtzuerhalten gewesen, und zwar deshalb nicht, weil dieser Wettbewerb einem hohen Maß an Situativität unterlag.

Wie in anderem Zusammenhang gesehen, füllten römische Aristokraten immer mehrere Rollen aus, in denen sie sich tagtäglich in der 'face-to-face society' ihrer Stadt begegneten und in denen sie auch vor das Volk traten. Politisches Handeln war somit immer von individuellen Personen und ihren jeweiligen Rollen abhängig. Die daraus resultierende starke „Personenbezogenheit“⁷ des Politischen ist für vormoderne Aristokratien abermals charakteristisch, für stadtstaatliche Adelskulturen wie die römische *res publica* um so mehr. Denn erstens handelten die Akteure immer vor den Augen einer weiteren Öffentlichkeit – auf dem Forum, Comitium und Capitol fand politisches Handeln ebenso im Stile einer mediterranen 'open air-Kultur' statt wie in den verschiedenen Wahlcomitien, in der Volksversammlung und in den *contiones*.⁸ Und zweitens

4 So vor allem Münzer (1920); Schur (1924); ders. (1927); Scullard (1973); ders. (1970); vgl. die nächste Anmerkung; für die Wahlleiterthese s. Lippold (1963). Auf die vielfachen Versuche in der älteren Forschung, politische Karrieren im Sinne der Faktionentheorie zu deuten, wird in den Einzelstudien zurückzukommen sein (III. Musterkarrieren).

5 S. Meier (1980), bes. 163-167; Hölkeskamp (1987); Develin (1985); zur Ablehnung der Wahlleiterthese Rilinger (1976). Die englische Neuauflage von Münzers Adelsparteien (Münzer [1999]) kann die Faktionentheorie auch nicht mehr wiederbeleben. Die englische Ausgabe ist, wenn überhaupt, nur noch von wissenschaftsgeschichtlichem Interesse: K.-J. Hölkeskamp, Fact(ions) or Fiction? Friedrich Münzer and the Aristocracy of the Roman Republic – then and now, IJCT (2001) 92-105 (mit einem Überblick über alle späteren Formen, Varianten und Abwandlungen der Faktionentheorie Münzers).

6 S. Galsterer (1976) 142-151; Hölkeskamp (1987) 178-181.

7 Bleicken (1999) 57; vgl. Nippel (1984) 21; Develin (1985) 199; David (2000) 38 f.

8 Vgl. Toynbee (1965) 2,196-198; Taylor (1966); Hölkeskamp (1995); Pina Polo (1996) 8-33; Paterson (2000) 29-52.

standen die Akteure des aristokratischen Kollektivs in einem dichten personalen Beziehungsgeflecht, das von verschiedenen „Nah- und Treuverhältnissen“⁹ geprägt war.

Die Bedeutung dieser personalen Beziehungen für den Entscheidungsfindungsprozess und ihre Wirkung auf die Inhaltsseite von Politik, d.h. auf ihre sachlichen Gegenstände, Bezüge und Ziele, sind schon seit langem gesehen worden. In der Regel verhielten sich die Politikinhalte oft nur sekundär zu der in der konkreten Situation vorherrschenden persönlichen Konstellation. Mit anderen Worten: Politisches Handeln wurde vor allem durch die vielfachen persönlichen Verbindungen in der aristokratischen Führungsschicht und durch das Bindungswesen zwischen dieser Schicht und dem Volk bestimmt. Gegenstände und Inhalte der Politik waren dem, wenn nicht unter-, so doch nachgeordnet.¹⁰ Auf die Wahlen zu den Magistraturen übertragen hieß das: Kandidaten traten kaum mit verschiedenen Programmen, populären Anschauungen oder politischen Visionen vor die Wahlcomitien, mit denen sie ihre Bewerbung flankierten.¹¹ Tagespolitische Fragen konnten bei der Wahlentscheidung zwar eine gewisse Rolle spielen, ausgeschlossen war das nicht. Im ganzen dürfte es sich bei gegenstandsorientierten Wahlkämpfen aber „eher um Ausnahmen“¹² gehandelt haben. Vor die Wahlcomitien traten Bewerber vor allen Dingen als individuelle Personen, die sich – qua persona – gegenüber ihren Mitbewerbern zu profilieren hatten. Oft dürfte nicht einmal ein gravierender Unterschied hinsichtlich der Qualifikationen der einzelnen Bewerber bestanden haben; aufgrund ihrer relativ gleichen Erziehung wuchsen junge Aristokraten vom Beginn ihrer Karriere an in einen gleichen Erfahrungs- und Wertehorizont hinein, in dem es keine grundsätzlichen Leistungsunterschiede gab¹³ – und wenn doch, brachten es schwächere Kandidaten in der Ämterhierarchie nicht weit.

Vor dem Hintergrund dieser – tendenziell gleichen – Ausgangsbedingungen kam dem Netzwerk persönlicher Beziehungen um so mehr Gewicht zu. Ob eine Kandidatur erfolgreich war oder nicht, hing entscheidend davon ab, ob sich die politisch-sozialen Bindungen eines Kandidaten in der jeweiligen Bewerbungssituation aktivieren ließen oder nicht. Der Einsatz des symbolischen Kapitals, der bereits erreichte *gradus dignitatis* oder die Anciennität – die Wirksamkeit solcher und anderer Wettbewerbskriterien hing letztenendes vom persönlichen Auftreten des Bewerbers und damit auch von seiner Fähigkeit ab, seine vielfachen politischen und sozialen Bindungen zu aktivieren und zur Geltung zu bringen. Wahlbündnisse oder Faktionen wären von dieser Situativität immer überlagert worden. Nicht ‘Parteien’ waren für einen Wahlsieg vor dem Volk maßgeblich, sondern Personen.

9 Gelzer (1912/1962) 68; ders. (1920a/1962) 164.

10 S. Meier (1980) 24-31. 34 f. 37 f. und passim.

11 Vgl. Jehne (2001) 97.

12 Für eine stärkere Akzentuierung tagespolitischer Fragen in der (späten) Republik plädiert Yakobson (1999), bes. 181-183, der dafür auch mehrere Beispiele anführt; s. dazu kritisch Jehne (2001) 97, Anm.39 (dort das Zitat).

13 Vgl. die Ausführungen von Clemente, *StorRom* II.1, 240 f. und Rosenstein (1993).

Eine andere Richtung hat in jüngerer Zeit Fergus Millar eingeschlagen. Weiter oben wurde bereits angesprochen, daß sich Millar gegen die traditionelle und weithin anerkannte Sichtweise wendet, die in der römischen Oberschicht eine aristokratische Elite erkennt. Der eigentliche Souverän, so Millar im weiteren, sei das römische Volk gewesen. Immerhin hätten die verschiedenen Versammlungen des *populus* die letzte Entscheidungskraft im Staat besessen, wobei diese Beschlußkraft alle wesentlichen Politikfelder umfaßt habe: die periodisch wiederkehrenden Abstimmungen bei den Wahlen, situative Entscheidungen über Verträge, Krieg und Frieden, die Gesetzgebung, das Volksgerichtsverfahren und andere. Die Rolle des Volkes sei daher die einer echten, in ihrem Entscheidungshandeln uneingeschränkten und in diesem Sinne freien Verfassungsinstanz gewesen, ja, die Republik sei insgesamt eine Demokratie im antiken Sinne gewesen. Diese Lesart der römischen Verfassung wird von Millar nicht nur für die mittlere Republik propagiert, sondern auch für die spätere Zeit, in der er den Comitien bis in die letzten Jahre der Republik entscheidende Bedeutung beimißt.¹⁴

Die wichtigsten grundsätzlichen Argumente gegen diese Position wurden bereits genannt. Das gilt zunächst für Millars formalistisch-reduktionistischen Adelsbegriff – in gewisser Hinsicht ist dieser die Prämisse dafür, das Volk zum Souverän erklären zu können –, desweiteren für seine Weigerung, die beschriebenen Restriktionen des Volkes und seiner Versammlungen durch die Anordnung der Vermögensklassen, den Mangel eines Initiativ-, Rede- und Diskussionsrechtes und das Abstimmungsverfahren anzuerkennen.¹⁵ Auch läßt sich Millars Position nicht mit dem von ihm immer wieder ins Feld geführten Polybios rechtfertigen. Denn Polybios sah in Rom gerade keine Demokratie, sondern eine Mischverfassung mit deutlichem aristokratischen Akzent.¹⁶

So wenig die These einer „römischen Demokratie“ überzeugen konnte, so sehr hat Millars Position dazu beigetragen, daß die Rolle des Volkes in der *libera res publica* derzeit neu überdacht und über die bekannten Orthodoxien hinaus neu konzeptualisiert wird. In diesem Zusammenhang wird mittlerweile weniger über eine Zustimmung oder Ablehnung der Demokratie-These gestritten. Vielmehr geht es darum, das Verhältnis zwischen einfachem Volk und senatorischer Elite als ein politisches Geflecht *sui generis* zu begreifen, als ein Geflecht, das von einer eigenen, vielleicht sogar einer einzigartigen historischen Konstellation bestimmt wurde. Dabei macht es natürlich einen erheblichen Unterschied, wie man die Machtverteilung zwischen beiden Seiten beurteilt und welche Akzente man hierbei setzt.

14 Millar (1984/2002) 112. 116. 123-142; ders. (1986/2002); ders. (1989/2002); ders. (1998) 197-226.

15 S. oben S. 18 f.

16 Pol. 6,11,11-18,8; s. HCP I 673-696; W. Nippel, Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und Früher Neuzeit, Stuttgart 1980, 142-156; zuletzt K.-W. Welwei, Demokratische Verfassungselemente in Rom aus der Sicht des Polybios, in: J. Spielvogel (Hg.), *Res publica reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats*. Festschrift für Jochen Bleicken, Stuttgart 2002, 25-35.

Zum einen hat sich gezeigt, daß das Abstimmungsverfahren in den Wahlcomitien vor allem von dem Gedanken bestimmt wurde, dem Volk eine aktive Rolle im Hierarchiegeflecht der römischen Gesellschaft zuzuerkennen. Während diese Integration des Volkes in den Centuriatcomitien durch „primär hierarchisierende Integrationsimpulse“ erreicht wurde, waren die Tributcomitien von „primär egalisierenden“ Elementen geprägt – Martin Jehne hat dies eindrucksvoll herausgestellt.¹⁷ Die beiden wichtigsten Wahlversammlungen wurden somit von einer geschickten Kombination von Hierarchisierungs- und Egalisierungsritualen bestimmt, durch die der Konsens und die Kollektivität zwischen Aristokratie und Volk immer wieder aufs neue inszeniert und dadurch prinzipiell gestärkt wurden.

Zweitens ist die Bedeutung der politischen Rhetorik und des Rollenverhaltens der Nobiles vor dem Volk deutlich geworden – auf die Notwendigkeit, sich als Bewerber für eine der Magistraturen immer persönlich dem Volk zu präsentieren, wurde bereits hingewiesen. Es waren erneut Egon Flaig, Karl-Joachim Hölkeskamp und Martin Jehne, die gezeigt haben, wie sehr diese Präsentation von Gesten und demonstrativen Zeichen bestimmt wurde, ja die politische Kommunikation zwischen Adel und Volk insgesamt einer komplexen, mit (zum Teil zwingenden) Gesten und symbolischen Verweisen angereicherten Rhetorik unterworfen war.¹⁸ Wollten Kandidaten mit ihrer Bewerbung erfolgreich sein, hatten sie diese Kommunikationsregeln unbedingt zu respektieren, im Verlauf des Wahlkampfes wie am Wahltag selbst. Im Wissen um das soziale Machtgefälle zwischen Adel und Volk waren Verweise auf die *libertas* des römischen Volkes, seine *dignitas*, *virtus* und nicht zuletzt auch seinen *honos*¹⁹ keine leeren Worthülsen, im Gegenteil. Mit solchen geradezu formelhaft vorgetragenen Beschwörungen wurden der (ebenfalls vielzitierten) *maiestas* des Volkes Reverenz erwiesen und die gegenseitige Statusakzeptanz zwischen Adel und Volk zum Ausdruck gebracht, und

17 Jehne (2001), bes. 106 (dort die Zitate). In den Centuriatcomitien kam die steile Hierarchie schon in der Anordnung der Rang- und Vermögensklassen zum Ausdruck, ferner beim Abbruch des Wahlganges nach Erreichen der absoluten Mehrheit sowie bei der Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse. Egalisierende Elemente in den Tributcomitien sieht Jehne im prinzipiell geringeren Prestigeunterschied der 35 Stimmkörperschaften, in der Gleichzeitigkeit der Abstimmung und der Auslosung der Reihenfolge der Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse. Zu den Verfahren in einzelnen s. Taylor (1966) 34-84 passim; Bleicken (1995) 124 f.; Lintott (1999) 43-49; Jehne (2000a).

18 S. die Beiträge in Jehne (1995a); vgl. Jehne (2000b); Flaig (1997); ders. (2003).

19 S. etwa Cic. red. ad pop. 4: *Iam vero honos, dignitas, locus, ordo, beneficia vestra, quamquam mihi semper clarissima visa sunt, tamen ea nunc renovata inlustriora videntur quam si obscurata non essent*; vgl. leg. agr. 2,7-9. 16. 35. 59. 61; 3,3; imp. Cn. Pomp. 2. 4 f. 11 f. 14. 17 f. 32. 38; Phil. 4,13. 15; 6,5. 16. 18 u.ö. P. Cornelius Scipio Africanus, ORF⁴ Nr.4, Frg.3: ... *vestro imperio*. C. Sempronius Gracchus, ORF⁴ Nr.48, Frg. 44: *Nam vos, Quirites, si velitis sapientia atque virtute uti, etsi quaeritis, neminem nostrum invenientis sine pretio hoc prodire ... verum peto a vobis non pecuniam, sed bonam existimationem atque honorem*; vgl. Frgg. 26-28. L. Licinius Crassus, ORF⁴ Nr.66, Frg.24: *nolite sinere nos cuiquam servire, nisi vobis universis, quibus et possumus et debemus*. Sall. Jug. 31,9. 16. 25; 85,3. 8. 19.

dies wiederum direkt, unmittelbar und persönlich.²⁰ In gewisser Hinsicht galt für die politische Kommunikation ein „Jovialitätsgebot“²¹. Damit ist eine ritualisierte Umgangsform zwischen sozial Ungleichen gemeint, die diese Ungleichheit nicht beseitigte, sondern ihre Brisanz verminderte, indem sie den gegenseitigen Rang, Status und Ehrenkodex herausstrich. Anders herum gewendet: Auch das Volk hatte seine Ehre, und dieser mußte von seiten der Aristokratie demonstrativ Reverenz erwiesen und Respekt gezollt werden.

Durch diese grundsätzlichen Beobachtungen zu den Institutionen und Verfahren der Partizipation der Bürgerschaft erscheint die Rolle des Volkes in der mittleren Republik in neuem Licht. Ohne Zweifel besaß der *populus* in der Ära des Pyrrhoskrieges und der ersten beiden Punischen Kriege gewisse Entscheidungsspielräume. Bisweilen mochte er sogar schwerwiegende außenpolitische Entscheidungen getroffen haben, so etwa bei der Korrektur der Friedensbedingungen am Ende des 1. Karthagerkrieges oder, am prominentesten, bei seiner Weigerung, Philipp von Makedonien im Jahr 200 den Krieg zu erklären.²² Und natürlich fiel dem Volk in formaler Hinsicht die Rolle einer Entscheidungsinstanz bei den Wahlen zu, wobei diese Instanz ein echtes Eigengewicht besitzen konnte, gerade dann, wenn eine Vielzahl von Kandidaten um einen *honos* konkurrierte. In einem solchen Fall mußte sich das Volk sprichwörtlich entscheiden. Für die ersten beiden Dekaden des 2. Jahrhunderts sind solche Konstellationen mehrfach überliefert.²³ Von diesen ephemeren Spielräumen auf eine generelle Freiheit der Willensbildung zu schließen, geht aber nicht an. Denn zum einen lag in der vereinzelt Anpassung der Aristokratie an die Wünsche der Masse kaum je mehr als ein vorübergehender Schulterschluß – die genannte Verweigerung des Volkes vom Jahr 200 führt dies eindringlich vor: Schon wenige Wochen nach der ersten Abstimmung wurde von denselben Comitien im Sinne des antragstellenden Konsuls P. Sulpicius Galba eine Kriegserklärung ausgesprochen.²⁴ Und zum anderen (und wichtiger) kommt man nicht umhin, die Fragen nach den Verfahren der Entscheidungsfindung und nach der Abgabe und Gleichheit von Stimmen zu den wesentlichen Kriterien der Beurteilung der Rolle des Volkes zu machen. In dieser Hinsicht wiegen das einseitige Initiativrecht der Aristokratie und ihre konsequente Höherstellung aber nach wie vor schwer, auch im 3. Jahrhundert. Das Volk stellte nie eigene Kandidaten zur Wahl, sondern bekräftigte mit

20 Vgl. Hölkeskamp (1995) 38.

21 So Jehne (2000b), bes. 211-213. 216 f. 218.

22 Korrektur von 241: s. Bleckmann (2002) 221 f. (vgl. 228 für eine Auflistung ähnlich gelagerter Fälle aus dem 1. Punischen Krieg). Verzögerte Kriegserklärung im Jahr 200: s. zu P. Cornelius Scipio (mit Anm.150).

23 S. unten zu T. Quinctius Flamininus.

24 Zur vieldiskutierten Frage, wieviel Zeit zwischen der Ablehnung des Kriegsbeschlusses im Februar 200 und der Annahme in den Comitien verging, vgl. Wiemer (2002) 210 mit Anm.18 und Feig Vishnia (1998); s. ferner V.M. Warrior, *The Initiation of the Second Macedonian War. An Explication of Livy Book 31*, Stuttgart 1996, 61-73, der für einen kurzen Zeitraum eintritt.

seiner Abstimmung nur die Vorauswahl des Senats. Damit wurde implizit das soziale Gefälle zwischen Aristokratie und Volk anerkannt und weiter eingeschränkt, ohne daß dieses Gefälle jemals gesetzlich verankert gewesen oder durch andere Rechtssatzungen flankiert worden wäre. Es muß als ein Spezifikum des Verhältnisses zwischen Adel und Volk in Rom gelten, daß die Einschärfung dieser traditionellen sozialen Distinktion ihrerseits durch ein formales Verfassungsorgan, die Comiten, stattfand.

In der Aristokratie und im Volk herrschte Konsens darüber vor, daß die *honores* allein von den institutionalisierten Versammlungen des *populus Romanus* vergeben werden konnten. Der Zusammenhang war tief im politischen Handeln verankert. Die Vergabe der *honores* durch das Volk war eine unstrittige Verfahrensweise, die für die politisch-gesellschaftliche Stabilität der *res publica* von vitaler Bedeutung war. Dieser Konsens bezog auch den Wettbewerb um die *honores* selbst ein, genauer gesagt: die formalen Bahnen, in denen er ausgetragen wurde. Zum einen war die Wettbewerbssituation per se hochgradig kompetitiv; und dieser Konkurrenzdruck steigerte sich, wie sich in dieser Studie herausstellen wird, im Laufe der mittleren Republik ganz erheblich. Zum anderen wurde sie aber auch von einer Reihe unstrittiger Elemente bestimmt, allen voran dem Prinzip der grundsätzlichen aristokratischen Gleichheit. Wenn keine formalen Barrieren dagegen standen, besaß jeder Adelige gleichermaßen das Recht, sich um den in seiner Karriere nächstanstehenden *honor* der Ämterlaufbahn zu bemühen. Zurückhaltung, Unterordnung oder gar Rücksicht auf andere waren im kompetitiven Klima der *res publica* fehl am Platz – und wurden auch von niemandem erwartet.

Dieses hohe Maß an Kompetitivität ließ sich überhaupt nur durch einen weiteren Konsens bewältigen: den Konsens, daß der politische Wettbewerb vor dem Volk und damit vor einer Institution ausgetragen wurde, die selbst nicht Mitkonkurrent in diesem Wettbewerbsverfahren war. Das römische Volk füllte genau diese Rolle aus: Es stellte eine außenstehende und wettbewerbsneutrale ‘dritte Instanz’ dar, vor der der Wettbewerb zwischen prinzipiell gleichberechtigten Konkurrenten ausgetragen wurde, die selbst aber keine eigenen Ambitionen verfolgte, was den Preis dieses Wettbewerbes anbetraf. Es war allein auf diese Konstellation zurückzuführen, daß das Ergebnis eines Wahlausganges für die Sieger wie insbesondere auch die Verlierer akzeptabel wurde. Strenggenommen hatten die Bewerber ja nicht untereinander, sondern vor einer Instanz konkurriert, die ihrerseits unabhängig und frei über die Vergabe des Siegespreises entschied. Durch die Akzeptanz der Übertragung des Entscheidungshandelns auf eine ‘dritte Instanz’ wurde das Volk gewissermaßen doch zum Souverän im politischen Machtgefüge – ohne daß dadurch eine Demokratie entstand.²⁵

25 Zur Rolle der ‘dritten Instanz’ s. jetzt ausführlicher Hölkeskamp (2004a) 85-92, dessen Konzept auf Georg Simmel aufbaut (vgl. Abschnitt 1, Anm.6), insbesondere der Schrift „Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung“ (Erstveröffentlichung 1908). – Einen vergleichbaren Charakter hatten die in der mittleren Republik stetig zunehmenden Losentscheidungen (etwa bei der Vergabe der *provinciae*): Rosenstein (1995); Bunse (2002b). Die *sortitio* stellte eine Instanz dar, vor der es keine Verlierer gab.

Mit diesen Vorüberlegungen sind die zentralen Fragen angesprochen, denen in der vorliegenden Studie nachgegangen werden soll. Es ist weithin bekannt, daß die Hierarchisierung der römischen Aristokratie gegen Ende des 3. Jahrhunderts „ihre bleibende Gestalt“²⁶ annahm. Die Ursachen, Verlaufslinien und Wirkungen dieser Hierarchisierung wurden bisher nicht untersucht. Ähnliches gilt für den zweiten, damit unmittelbar verbundenen Fragekomplex nach der Entfaltungsgeschichte des *cursum honorum*. Weder wurden bisher die Genese und der Wandel von Karrieremustern vor der *lex Villia annalis* untersucht, noch wurde die Entstehung des *cursum honorum* genauer analysiert.²⁷ Die Herausbildung der Laufbahnordnung läßt sich aber wiederum nicht auf den formalen Aspekt der Verabschiedung gesetzlicher Vorschriften reduzieren, sondern muß erstens im weiteren Umfeld der Karriere- und Laufbahnmuster vor dieser Verregelung gesehen werden. Und zweitens gehört sie unmittelbar in den Kontext der langfristigen systemischen Entfaltung der Magistratur und ihrer gültigen Regeln und Normen. Auch dies, der prozeßhafte Wandel des Ämterwesens in der mittleren Republik, wurde in der althistorischen Forschung bislang kaum detailliert untersucht – abgesehen von den kursorisch gehaltenen Abschnitten in den einschlägigen Handbüchern.²⁸

Die untere Grenze des Untersuchungszeitraums ist für beide Aspekte des Themas mit der *lex Villia annalis* einheitlich vorgegeben. Am oberen Rand herrscht ähnliche Klarheit. Die Entstehung der römischen Nobilität wurde in der Vergangenheit ausführlich untersucht. Dabei ist es kaum ein Zufall, daß auch die umfassendste Analyse dieses Prozesses die Frage nach aristokratischen Laufbahnmustern und Regelkarrieren lediglich am Rande berührt und fast ausschließlich das Konsulat in den Blick nimmt.²⁹ So eindeutig die Rolle des *maximus honos* als statusdefinierendes und hierarchiestiftendes Kriterium des neuen Leistungsadels zu erkennen ist, so wenig lassen sich präzisere Aussagen zur Anordnung und Abfolge der übrigen *honores* treffen.³⁰ Erst ab den Samnitenkriegen (326-290) werden einzelne Karrierebausteine sichtbar, doch markierte diese jahrzehntelange Auseinandersetzung ihrerseits einen tiefen Umwälzungsprozeß der gesellschaftlichen Grundlagen, politischen Ordnung und äußeren Machtentfaltung der *res publica*.³¹ Aus diesen Gründen dient der 3. Samnitenkrieg (298-290) als obere Grenze der Untersuchung, ohne daß damit eine scharfe Trennlinie gezogen wird. Der Zeitraum zwischen beiden Zäsuren wird im folgenden als mittlere Republik verstanden,

26 Flaig (1995) 116; vgl. Càssola (1968) 89; Bleckmann (2002) 11 f.; David (2000) 15-39 passim.

27 Einzige Ausnahmen sind die kleine Studie von Astin (1958) zum Problemfeld der *leges annales* sowie die prosopographisch-statistischen Untersuchungen von Develin (1979a); s. auch ders., *Mos maiorum mutatus. Tradition and the Basis of Change in the Roman Constitution, 287-201 B.C.*, Diss. University of Michigan 1973 [MS].

28 Vgl. Abschnitt I, Anm. I.

29 S. Hölkeskamp (1987) 212, 241-243.

30 Vgl. Lintott (1999) 144: „We know nothing ... in this regard in the early republic.“

31 Für die Einzelheiten s. die Einzelstudie zu Ap. Claudius Caecus.

erneut ohne jeden Anspruch auf eine allgemeingültige Periodisierung. Für andere Fragehorizonte mögen andere Periodisierungen die gleiche Plausibilität haben.³²

Innerhalb dieser Zäsuren muß es ein methodisches Grundanliegen sein, einerseits die Reziprozität zwischen der Hierarchisierung der Aristokratie und der Entfaltung des Ämterwesens zu berücksichtigen, beide Phänome andererseits aber voneinander getrennt zu halten, um ihre jeweiligen Impulse für dieses Wechselspiel erkennen zu können. Darüber hinaus müssen Differenzierungen getroffen werden, durch die die verschiedenen Dimensionen politischer Karrieren an Trennschärfe gewinnen. Das gilt vor allem für die Abgrenzung von individuell-biographischen Karrieredimensionen gegenüber den gemeinsamen Aspekten und kollektiven Rahmenbedingungen. Es wird daher zwischen zwei Ebenen der Darstellung unterschieden: erstens einer strukturgeschichtlichen Annäherung an die Aristokratie und das für sie konstitutive Ämterwesen („II. Ämter und Karrieremuster“); zweitens, um der starken Personenbezogenheit des Politischen genügend Raum zu lassen, einer biographischen Ebene („III. Musterkarrieren“). Die methodischen Grundlagen dafür werden weiter unten ausgeführt.³³ Im strukturgeschichtlichen Teil muß erneut mehrfach unterschieden werden. Zuerst wird die Magistratur untersucht, wobei sowohl nach den Kontinuitäten als auch nach den Wandlungsprozessen ihrer systemischen Entfaltung gefragt wird. Daran schließt die Analyse der formalen Spielregeln für die Besetzung der einzelnen *honores*, die Verstetigung ihrer Rangfolge und die Verfestigung von Laufbahnkonventionen an. Im dritten Kapitel werden die gesellschaftlichen Voraussetzungen für römische Adelskarrieren untersucht. Wie exklusiv war die Aristokratie, wie stark war die angesprochene soziale Mobilität zwischen ihren Schichtungen, und welche Rolle kam dabei dem symbolischen Kapital zu? War politischer Erfolg unter gewissen Bedingungen doch übertragbar? Die Ergebnisse dieser Fragehorizonte dienen im zweiten Hauptteil als Ausgangspunkt für zehn Fallstudien. Diese Studien eröffnen eine neue Perspektive auf das Thema. Aus ihr sollen die Impulse von Einzelpersonen und ihren individuellen Karrieren für die Entwicklung der Laufbahnordnung deutlich werden.

32 S. nur Walter, DNP 9 (2000) 576-582 s.v. Periodisierung, bes. 580.

33 S. unten den einleitenden Abschnitt zu Kap. III („Zwischen Regel und Ausnahme. Vorbemerkungen zu den Karrieren ‘großer Männer‘“).

II. Ämter und Karrieremuster

1. Die Magistratur. Struktur und Prozessualität einer Institution

Die Bedeutung des Ämterwesens für die politische Kultur der römischen Republik kommt, wie in der Einleitung gesehen, in allen Kernbereichen dieser Kultur zum Ausdruck. Die Magistratur war für die Definition und Reproduktion der Aristokratie insofern konstitutiv, als sie ihre Zugehörigkeitskriterien definierte und ihre Rangordnung bestimmte; sie war für den Wettbewerb innerhalb der Oberschicht formativ, indem sie die Bahnen dieses Wettbewerbes vorgab und gleichzeitig selbst Gegenstand der Konkurrenz war; und sie bildete für die Kommunikation zwischen Volk und Aristokratie eine Art Regulativ, da durch sie neutrale bzw. objektive und somit akzeptanzfähige Kriterien für die Herrschaft der Aristokratie über das Volk vorgegeben waren.¹ Zu Beginn der systematischen Untersuchung dieser Aspekte müssen die innere Ordnung der Magistratur und ihre normativen Grundlagen erläutert werden. Dabei ist auch nach den formalen (nicht unbedingt formalrechtlichen) Elementen zu fragen, durch die sich eine fortschreitende Verregelung der Laufbahnordnung ergab. Der formale Aspekt umfaßt seinerseits mehrere miteinander verwobene Bereiche, die nacheinander behandelt werden: erstens die Anordnung der Magistratur und ihre Institutionalität,² auch im Hinblick auf die Mechanik der Vergabe der *honores* in den verschiedenen Wahlversammlungen (a.), zweitens Gesetzesvorschriften aus der Zeit der Ständekämpfe, die sich auf die Laufbahnordnung auswirkten (b.), und drittens die rechtliche Reglementierung von Ämterkarrieren durch *leges annales* (c.).

1 S. dazu ausführlicher in Kap. I.2.

2 Zum Begriff sei nur auf die fruchtbare Debatte verwiesen, die jüngst im Umfeld des Dresdner Sonderforschungsbereiches 'Institutionalität und Geschichtlichkeit' geführt wurde und weiterhin geführt wird. Eine erste Zwischenbilanz des SFB-Programms (G. Melville [Hg.], SFB 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit“. Ein neuer Sonderforschungsbereich stellt sich vor, Dresden 1997) bieten der Sammelband: *Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigungen kultureller Ordnungsmuster in der Vergangenheit und Gegenwart*, hrsgg. im Auftrag des SFB von G. Melville, Köln u.a. 2001, und die unten in Anm.4 genannten Bände.

a.) Die formale Ordnung der Magistratur: lange Dauer und innere Dynamik

Zu den auffälligsten Phänomenen der römischen Republik gehören die Stabilität ihrer politischen Grundordnung, die Kontinuität ihres gesellschaftlichen Systems sowie die bruchlose Fortdauer dieser politischen und gesellschaftlichen Verfaßtheit. Diese Kontinuitäten sind um so bemerkenswerter, als die äußeren Bedingungen infolge der schnellen Expansion rapiden Veränderungen unterlagen. Als alleinige Folge einer ausgeprägten Verfassung lassen sich die gesellschaftliche Stabilität und institutionelle Kontinuität kaum adäquat begreifen, übrigens auch dann nicht, wenn man einen modernen, gewissermaßen post-Mommsenschen Staatsrechtsbegriff zu Grunde legt.³ Genausowenig hält der Verweis auf die spezifische römische Gesellschaftsordnung mit ihrem vielschichtigen Geflecht personaler Bindungen und sozialer Abhängigkeiten eine alleinige Erklärung parat. Verständlich wird die lange Dauer erst, wenn das römische Wertesystem von *fides*, *virtus* und ähnlichen Schlüsselbegriffen mit einbezogen wird. Diese Schlüsselbegriffe markierten nicht nur verbindliche Regulative des politischen Handelns, sondern bildeten ihrerseits überhaupt erst die Grundlage für die institutionellen und gesellschaftlichen Hierarchien in der *res publica*.⁴ Zwischen den politischen Institutio-

3 Die Entwicklungslinien hin zu einem modernen römisch-republikanischen Staatsrechtsbegriff können hier ebenso wenig nachgezeichnet werden wie die begriffs- und dogmengeschichtlichen Divergenzen zwischen diesen Entwicklungslinien in Großbritannien, den USA und der kontinentalen Verfassungstradition. Als erste Orientierung und Überblick über die systematische Handbuchliteratur bis Mitte der 1990er Jahre dient Hölkeskamp (1997); s. noch Behne (2002) sowie jetzt die Beiträge im Sammelband von W. Nippel (Hg.), Theodor Mommsens langer Schatten. Das Römische Staatsrecht als bleibende Herausforderung für die Forschung, Hildesheim 2005. Der Versuch einer normativ-formalistischen Systematik von Kunkel/Wittmann verdient große Anerkennung, s. dazu aber die wichtigen Anmerkungen von J. Bleicken, Im Schatten Mommsens. Gedanken zu Wolfgang Kunkels Buch über die Magistratur der römischen Republik, Rechtshistorisches Journal 15 (1996) 3-27 (Gesammelte Schriften I, Stuttgart 1998, 526-550); ebenso ders. (1975) und (1995). Neben systematischen Versuchen (einen Rückschritt in die zu starre Systematisierung stellt Rainer [1997] dar) heben die jüngsten Darstellungen stärker auf die komplexe Verklammerung von verfassungsrechtlichen Vorgaben einerseits und Verfahrenspraktiken („Praxeologie“) andererseits ab: bes. Wieacker (1988); Pani (1997); Lintott (1999, mit einem dezidiert englischen Verfassungsbegriff) sowie aus der Perspektive der Rechtsgeschichte Masi Doria (2000, ebenfalls mit einem Überblick über die methodisch-konzeptionelle Weiterentwicklung des „sistema mommseniano“).

4 Diesen Aspekt erhellt gleich eine ganze Reihe von Aufsätzen in den Sammelbänden Braun/Altenhoff/Mutschler (2000) und Linke/Stemmler (2000) [mit Rez. Beck, Gymnasium 109, 2002, 248-250]. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang der Konzeptualisierungsversuch des *mos maiorum* durch Linke/Stemmler (2000) 1-23. S. ferner Flaig (1993), der in der Operationalisierung der politischen Symbolik dieses Wertesystems durch die römische Aristokratie einen der Hauptgründe für die „Gehorsamstiefe der Beherrschten“ (194) sieht. Zur Ausformung des Wertesystems und seiner konstitutiven Bedeutung für die Nobilität ist Hölkeskamp (1987) Kap. IV grundlegend; s. auch ders. (1996), bes. 312-320.

nen, der Gesellschaftsordnung und dem *mos maiorum* bestand ein enges Beziehungsgeflecht, das sich stabilisierend und strukturierend auf die Kommunikation zwischen Aristokratie und Volk auswirkte.

In der Magistratur bündelten sich die politischen und sozialen Stabilitätslinien der *res publica*. Die Kontinuität des Ämterwesens gründete dabei – das muß erneut betont werden – nicht auf einem umfassenden Staatsrecht, in dem die einzelnen *honores* systematisch erfaßt und rechtlich verankert gewesen wären. Eine solche verfassungsrechtliche Verankerung der abstrakten Vorstellungen von Amt und Amtsgewalt blieb zu jeder Zeit aus. So unbestritten die formale Ordnung der Magistratur war,⁵ die konkreten und sich jährlich wiederholenden Praktiken der Ämtervergabe waren keine juristischen Vorgänge im eigentlichen Sinn, sondern vollzogen sich nach dem *mos maiorum*.⁶ Der formale Charakter eines *honos* und seine jährliche Neuvergabe wurden immer auf eine „Normsituation“⁷ zurückgeführt, d.h. auf eine konkrete Situation, in der das jeweilige Amt entstanden sein soll. Diese Verbindung des Ämterwesens mit den konstitutiven Anfängen der *libera res publica* stellt, wie Jochen Bleicken wiederholt betont hat, einen zentralen Wesenszug des politischen Handelns in der römischen Republik dar.⁸ Quantitative wie auch qualitative Neuerungen des Ämterwesens wurden sodann nur als Weiterentwicklung dieser Normsituation aufgefaßt. Für sie waren weder normative Konzepte noch juristische Aspekte ausschlaggebend, sondern die Notwendigkeit der Anpassung an den historischen Wandel. Tiefergreifende Reformen waren dagegen – systemimmanent – ausgeschlossen. Die konsequente Umsetzung des *mos maiorum* ließ Raum für Modifikationen und Adaptionen, nicht für grundlegende Neuordnungen.

Die geringe numerische Entwicklung des Ämterwesens macht dies deutlich. An der Spitze der Magistratur kam es nach Einführung des zweistelligen Konsulats bekanntlich niemals zu einer Änderung. Gleiches gilt für die Zensur, für die die Zweistelligkeit seit der Inauguration des Amtes (traditionell im Jahr 443) immer konstitutiv geblieben ist.⁹ Unter anderen Prämissen muß man dies auch für das Volkstribunat veranschlagen – dasjenige Amt, für das die Normsituation seiner Entstehung ihre wohl größte Bindungskraft für die Amtsinhaber in den folgenden vier Jahrhunderten behielt. Nach einer einmaligen Erhöhung um die Mitte des 5. Jahrhunderts von anfänglich zwei, drei oder

5 Vgl. auch Abschnitt b. und c.

6 S. Bleicken (1975) 347-377 passim; ders. (1978), bes. 286-288; ders. (1981); Magdelain (1968) 5-12.

7 Bleicken (1981a) 340.

8 S. Anm.6.

9 Mommsen (1887/1888) II 1, 331-339; Suolahti (1963) 26-31; Kunkel/Wittmann 391-471, bes. 398-401; vgl. noch Meyer (1964) 164-169; Baltrusch (1989) 7-9; Bleicken (1995) 111; Bunse (2001). Die Rigidität des zensorischen Kollegialitätsprinzips zeigt sich auch daran, daß es unter den Amtsinhabern personalisiert war. Die Nachwahl für einen verstorbenen Zensor war nicht möglich (vgl. unten Kap. II.2.b.).

fünf auf zehn Stellen bestand das Kollegium unverändert fort.¹⁰ Völlig statisch blieb schließlich auch die formale Organisation der Aeditilität, und dies in gleich zweifacher Hinsicht. Zum einen änderte sich die Stellenzahl seit der Schaffung der beiden kurulischen Stellen im Jahr 367/6 die ganze Republik hindurch nicht (zwei *aediles plebis* und zwei *aediles curules*),¹¹ und zum anderen war für die Rekrutierung der Stelleninhaber auch in späterer Zeit, als der Ständegegensatz längst seine Prekarität verloren hatte, nach wie vor ihre Herkunft ausschlaggebend: Aedile des Volkes mußten Plebejer sein, während die Kurulaeditilität wechselweise in ungeraden Jahren von einem patrizischen und in geraden Jahren von einem plebejischen Paar bekleidet wurde.¹² Die Aeditilität blieb in dieser Hinsicht eine „gespaltene Magistratur“¹³.

Quantitative Änderungen ergaben sich nur in der Quästur und in der Prätur. Die Zahl der Quästoren wurde im Jahr 421 von zwei auf vier Stelleninhaber aufgestockt.¹⁴ Im Jahr 267 wurde ihre Anzahl weiter erhöht, zunächst wahrscheinlich um zwei Stellen.¹⁵ Ursache dieser ersten Erweiterung seit über 150 Jahren könnten die wachsenden Aufgaben der *quaestores urbani* oder der erweiterte römische Aktionsradius in Italien gewesen sein – beide Motive schließen sich übrigens nicht aus. Schon nach dem Ende des 1. Punischen Krieges dürfte es dann zu einer abermaligen Erweiterung gekommen

-
- 10 S. nur Urban (1973); Eder (1993); Cornell (1995) 258-271; Kunkel/Wittmann 552-664, bes. 554-559 und die erschöpfenden Literaturangaben 552-554; ferner Lintott (1999) 121 f. Zu den divergierenden Angaben über die ursprüngliche Zahl der Volkstribune s. Piso FRH 7 F 25 (2+3); Sempronius Tuditanus FRH 8 F 4 (2, s. den Komm. zur Stelle); Cic. rep. 2,59; Liv. 2,33,2; Atticus FRH 19 F 3 (alle 2). – Zur Wirkkraft der Normsituation des Volkstribunats im 3. Jh. s. unten die Diskussion in 2.c.
- 11 Mommsen (1887/1888) II 1, 480-486; Seidel (1909); Meyer (1964) 170 f.; Lintott (1999) 129 f.; Kunkel/Wittmann 474-509, bes. 477-481; Bleicken (1995) 107.
- 12 Liv. 7,1,5 f.; dazu Mommsen l.c.; Seidel (1908) 3; Siber (1952) 115 f. 200 f.; Develin (1976a) 16 f.; vgl. Hölkeskamp (1987) 42 mit Anm.12; 90 f. Das erste bekannte ungerade Jahr, in dem ein Plebejer die Kurulaeditilität bekleidete, ist d.J. 91: MRR II 24 mit Anm.7.
- 13 Kunkel/Wittmann 472.
- 14 Liv. 4,43,3-12; Tac. Ann. 11,22,4; s. Sobeck (1909) 3 f.; Kunkel/Wittmann 512 f.; differenziert Harris (1976) 93-96.
- 15 Liv. Per. 15: *quaestorum numerus ampliatus est, ut essent* [...]; vgl. Tac. Ann. 11,2,5: *mox duplicatus numerus stipendiaria iam Italia et accedentibus provinciarum vectigalibus*. Ferner Lyd. de mag. 1,27: τῶ δὲ τρίτῳ καὶ <τεσσαρακοστῶ καὶ> διακοσιοστῶ τῶν ὑπάτων ἑνιαυτῶ, ἐπὶ τῆς ὑπατείας Ῥηγούλου καὶ Ἰουλίου, κρινάντων Ῥωμαίων πολεμεῖν τοῖς συμμαχήσασσι Πύρρῳ τῷ Ἡπειρώτῃ, κατεσκευάσθη στόλος καὶ προεβλήθησαν οἱ καλούμενοι κλασσικοί, οἷον εἰ ναύαρχαι, τῶ ἀριθμῶ δυοκαίδεκα κυαίστωρες, οἷον ταμίαι καὶ συναγωγεῖς χρημάτων. Daß sich Iohannes Lydus auf das Jahr 267 bezieht, macht Harris (1976) 93 sehr wahrscheinlich, ebenso daß die Angabe von zwölf *quaestores classici* nicht richtig sein kann (so auch Lintott [1999] 135 mit Anm.55). Gegen die von Harris propagierte Erhöhung von vier auf sechs Stellen steht auch nicht zwingend Tacitus (*mox duplicatus numerus*), wenn man *mox* im Sinne von „späterhin“ versteht. Bei Livius wäre dann entsprechend *sex* einzusetzen, nicht *octo*, wie in den meisten Textausgaben.

sein und dürften zwei weitere Stellen geschaffen worden sein.¹⁶ Ähnlich wie bei der Prätur (dazu gleich) resultierte diese Maßnahme aus der Ausweitung der römischen Herrschaft über Sardinien und Sizilien. Expansion und äußerer Wandel hatten demnach zur Folge, daß sich die Stellenzahl in der Generation nach 267 von ursprünglich vier auf acht Quästoren verdoppelte. Bis zum Gesetz Sullas *de viginti quaestoribus* im Jahr 81 sind keine quantitativen Veränderungen überliefert. Verschiedentlich wird allerdings vermutet, daß es gegen Ende des 3. Jahrhunderts, im Hannibalkrieg oder infolge der Provinzgründungen Hispania citerior et ulterior im Jahr 197 zu einer neuerlichen Aufstockung um zwei Stellen kam.¹⁷ Eine solche Maßnahme wäre erneut als Antwort auf den gestiegenen Handlungs- bzw. Regelungsbedarf in der Außenpolitik zu verstehen. Umgekehrt wird zumeist gerade dieser gestiegene Bedarf als Hauptargument für die vermutete Erhöhung angeführt. Die Frage muß derzeit offenbleiben.

Eine ähnliche Entwicklung durchlief die Prätur. Nach ihrer Schaffung im Jahr 367/6 kam die *res publica* über 120 Jahre mit jährlich nur einem Amtsinhaber aus. Erst in den letzten Jahren des 1. Punischen Krieges wurde eine zweite Stelle hinzugefügt (im Jahr 244?).¹⁸ Mit dieser Erweiterung verband sich auch die formale Aufspaltung des Amtes in einen *praetor urbanus* und einen *praetor inter peregrinos*.¹⁹ Eine abermalige Verdoppelung erfolgte dann bereits nach weniger als 20 Jahren, nach der *communis opinio* im Jahr 227.²⁰ Der Impuls dafür kam von der drastisch angestiegenen Nachfrage nach Imperiumsträgern. Versuche, diesen Mangel durch Missionen des *praetor urbanus* und/oder *praetor peregrinus* zu kompensieren, hatten sich zwischen 234 und

16 S. bes. Harris (1976); Kunkel/Wittmann 513; anders aber Mommsen (1887/1888) II 1, 527. 570 (vier neue Stellen im Jahr 267); akzeptiert von Astin (1958) 28 f. und Bleicken (1995) 108.

17 So wenigstens Mommsen (1887/1888) II 1, 527; dazu neigt auch Harris (1976) 104-106, dessen breite Diskussion aber vor allem zeigt, wie wenig Gewißheit in dieser Sache besteht.

18 Liv. Per. 19: *duo praetores tunc primum creati sunt*; vgl. Lyd. de mag. 1,38: ἐπὶ δὲ τοῦ τρίτου καὶ ἐξηκοστοῦ καὶ διακοσιοστοῦ ἐνιαυτοῦ πρᾶίτωρ ἕτερος προεχειρίσθη, ὁ λεγόμενος οὐρβανός, ἀντὶ τοῦ πολιτικός, καὶ ὁ λεγόμενος περεγρίνος, οἷον εἰ ξηνοδίκης. τοῦ δὲ δήμου εἰς μέρη μὲν τέσσαρα, εἰς πέντε δὲ καὶ τριάκοντα φυλάς διηρημένον, τοῖς μνημονευθεῖσι τρεῖς ἕτεροι προσετέθησαν πρᾶίτωρες; Pomp. Dig. 1,2,2,28: *Post aliquot deinde annos nunc sufficiente eo praetore, quod multa turba etiam peregrinorum in civitatem veniret, creatus est alius praetor, qui peregrinus appellatus est.* Die Erklärung des Juristen Pomponius für diesen Schritt dürfte indes kaum zutreffend sein. Ausschlaggebend waren militärische Erwägungen: s. Kunkel/Wittmann 296 f.; Lintott (1999) 107; insb. Brennan (2000) 85-89 (auch zur Datierung); zuletzt Bunse (2002) 30 f.; anders freilich Mommsen (1887/1888) II 1, 196-198 sowie Daube (1951).

19 Brennan l.c.; Bunse l.c. – Die Titulatur *praetor peregrinus* begegnet erst in späterer Zeit.

20 Sol. 5,1: *Si respiciamus ad ordinem temporum vel locorum, post Sardiniam res vocant Siculae. primo quod utraque insula in Romanum arbitratum redacta isdem temporibus facta provincia est, cum eodem anno Sardiniam M. Valerius, alteram C. Flaminius praetor sortiti sunt.* S. noch Liv. Per. 20: *Praetorum numerus ampliatus est, ut essent IIII.* Zu allen Aspekten dieser Regelung ist Brennan (2000) 91-95 grundlegend (auch zur Datierung: Anm.97); vgl. Mommsen (1887/1888) II 1, 198 f.; Meyer (1964) 86 f.; Dahlheim (1977) 52; Eckstein (1987) 112, Anm.35; Kunkel/Wittmann 297 f.; Lintott (1999) 107; Bunse (2002) 33; vgl. unten zu C. Flaminius.

228 nicht nur als unpraktikabel herausgestellt, sondern auch die strategischen Risiken vor Augen geführt, die sich bei einem solchen Arrangement ergeben konnten. Wollte man entsprechende Risiken vermeiden, mußten für Sardinien/Korsika und Sizilien eigene Präturen geschaffen werden.²¹ Aus dieser Perspektive war es fast selbstverständlich, mit Einrichtung der spanischen Provinzen die Prätur noch einmal um zwei Stellen zu erweitern (197).²² War das zweithöchste Amt des *cursus* in den 120 Jahren nach seiner Entstehung quantitativ unverändert geblieben, hatte sich sein Stellenpool seit dem 1. Punischen Krieg in weniger als 50 Jahren versechsfacht! Dieser Trend ließ sich nicht beliebig fortsetzen. Es ist bezeichnend, daß bei der Einrichtung der Provinzen Africa und Macedonia im Jahr 146 nicht mehr an der Stellenschraube der Prätur gedreht wurde, selbst wenn das bedeutete, daß nicht mehr alle Provinzen von einem regulären Magistrat mit Imperium verwaltet werden konnten. Darauf wird später noch zurückzukommen sein.²³ Die Zahl der Prätores blieb bis zu der von Sulla im Jahr 81 herbeigeführten Erhöhung auf acht Stellen unverändert.²⁴

Die lange Dauer des Ämterwesens und die Stabilität seiner Binnenstruktur sind unstrittig. Aus der Sicht eines römischen Aristokraten muß dies indes anders ausgesehen haben. In den vier Generationen seit dem Pyrrhoskrieg, um die es hier im besonderen geht, hatten junge Adelige vom Anfang ihrer Laufbahn an mit einem sehr viel höheren Maß an Flexibilität der formalen Bedingungen zu rechnen, als die herkömmliche Betrachtung suggeriert. Im Laufe des 3. Jahrhunderts läßt sich eine Entwicklung erkennen, durch die die formalen Parameter für politische Karrieren mehrfach neu definiert wurden. Diese Neubestimmungen hatten unmittelbare Auswirkungen, zum einen auf die konkrete Situation, in der der Konkurrenzkampf um die einzelnen *honores* ausgetragen wurde, und zum anderen auf die Karrierechancen in der Aristokratie insgesamt. Man kann dies zu der These zuspitzen, daß das 3. Jahrhundert eine dynamische Phase der Magistratur markierte. Neben den unveränderten Bausteinen ihrer Institution gab es mehrere und strukturell auch ganz verschiedene Wandlungsprozesse, durch die die Stabilität und Kontinuität wenn nicht ausgesetzt, so doch relativiert wurden. Für diese These lassen sich drei Kernbereiche des Wandels anführen.

- *Die quantitative Entwicklung.* Mit den bereits skizzierten formalen Erweiterungen der Quästur (von vier auf acht bzw. zehn Stellen) und der Prätur (von einer auf sechs Stellen) verbanden sich tiefe Einschnitte in der Entfaltungsgeschichte der Magistratur. Besonders deutlich wird das, wenn man die numerische Entwicklung über drei fiktive Querschnitte hinweg betrachtet: einen Schnitt nach dem Ende des Pyrrhoskrieges (vor 267), einen zweiten in der Zeit zwischen den beiden ersten Punischen Kriegen (ca. 227)

21 Die einzelnen Fälle führt Brennan (2000) 90 f. aus.

22 Mommsen l.c.; Kunkel/Wittmann 297 f.; Lintott (1999) 107; Brennan (2000) 163-166.

23 S. unten Abschnitt c. zur *lex Baebia*.

24 S. Kunkel/Wittmann 707; Hantos (1988) 73 f.; Bleicken (1995) 107; Brennan (2000) 388-403.

und einen dritten im Jahr 197. Das Verhältnis zwischen den Rangklassen ‘Ämter mit Imperium’ (Konsulat und Prätur) und ‘Ämter ohne Imperium’ (Aedilität und Quästur) blieb durch die Erhöhung der Quästuren und Präturen im wesentlichen unverändert. Rein rechnerisch erhöhten sich die Chancen für Inhaber der beiden unteren *cursus*-Ämter auf ein Amt mit Imperium durch die Eingriffe sogar.

Anzahl und Relation Ämter *sine/cum imperio*

	vor 267	227	nach 197
<i>cum imperio</i>	3	6	8
<i>sine imperio</i>	8	12	12/14
Relation	1 : 2,66	1 : 2	1 : 1,5/1,75

Innerhalb der Rangklassen *cum/sine imperio* bewirkten die Erweiterungen dagegen eine erhebliche Verschiebung der arithmetischen Erfolgchancen, wie der Überblick über die Relationen der Stellenzahlen verdeutlicht:

Relation innerhalb der Rangklassen *sine/cum imperio*

	vor 267	227	nach 197
Konsulat : Prätur	2 : 1	2 : 4	2 : 6
Aedilität : Quästur	4 : 4	4 : 8	4 : 8/10

Durch die quantitativen Änderungen ergab sich nicht nur eine Zuspitzung des Stellenkegels, sondern entstand vor allem auch eine stärkere Binnendifferenzierung der Rangklassen. Die Zuspitzung des *cursus* verlief in der Folge nicht pyramidal, sondern schub- oder stufenweise. Das Verhältnis Konsulat : Prätur unterlag einem besonders gravierenden Wandel. Vor dem 1. Punischen Krieg kamen auf einen prätorischen Bewerber für das Konsulat noch zwei Stellen – soweit Bewerber für das Oberamt zuvor überhaupt die Prätur bekleidet hatten.²⁵ Dieses Verhältnis wandelte sich um das Jahr 244 zunächst in eine Stellenparität. Mit der Einrichtung der Provinzpräturen ergab sich dann erstmals eine Relation zu Ungunsten der Prätur. Da es künftig statt jährlich zwei Kandidaten mit prätorischer Erfahrung vier derart ausgewiesene Bewerber gab, verschob sich das Ver-

²⁵ Die vorgängige Bekleidung der Prätur vor dem Konsulat war im 3. Jh. nicht vorgeschrieben: s. Abschnitt c. zu den *cursus*-Gesetzen sowie Kap. II.2.a. zur Verfahrensweise auf dieser Karriere-stufe; vgl. Kunkel/Wittmann 43.

hältnis zwischen Konsulat und Prätur von 2 : 2 auf 2 : 4. Die Erfolgsaussichten von Kandidaten prätorischen Ranges halbierten sich somit. Und im Jahr 197, nur etwa eine Generation nach der Neuregelung von 227, wurde dieser Bewerberdruck noch einmal erhöht. Nach der Einrichtung der spanischen Provinzpräturen konnte rechnerisch überhaupt nur noch jeder dritte Prätor in den Rang eines Konsuls aufsteigen. Dies kam einer erheblichen Anhebung der formalen Hürden für das Konsulat gleich.

Während in den 100 Jahren nach 367 keinerlei quantitative Eingriffe in das Ämterwesen vorgenommen wurden, kam es seit dem Vorabend des 1. Punischen Krieges schubweise pro Generation und Rangklasse mindestens zu einer Stellendoppelung – ein deutlicher Beleg für die Dynamik der Magistratur dieser Zeit. Dabei dürfte es freilich kaum Zufall gewesen sein, daß bei den jeweiligen Erweiterungen immer nur an der Stellenschraube der untergeordneten *honores* in den Rangklassen *honores cum/sine imperio* gedreht wurde, nicht aber am Konsulat oder der Aedilität. Denn im Laufe des 3. Jahrhunderts wurde die geringe Stellenzahl der Magistratur zu einem echten Problem. Durch die rasche Expansion wurden Veränderungen unausweichlich. Eine Erweiterung des Stellenpools hatte jedoch gravierende Implikationen für den Wettbewerb in der Oberschicht. Mit ihr wurde die Frage nach den für Aristokratie konstitutiven Definitions- und Rangkriterien aufgeworfen, ferner nach den Karrierechancen ihrer Mitglieder und nach der internen Machtverteilung. Veränderungen der Stellenzahlen waren vor diesem Hintergrund immer prekär. Wo dieser Weg dennoch eingeschlagen wurde, konnte dies nur im doppelten Konsens geschehen.²⁶ Zum einen mußte Einhelligkeit bezüglich der konkreten Maßnahme bestehen, durch die der *cursus* verändert werden sollte, und zum anderen mußte man sich einig sein, wie das Gesamtbild des Ämterwesens aussehen würde, so wie es sich nach der Veränderung präsentierte. Anders gewendet: Bei aller Konkurrenz im Wettbewerb um die *honores* waren die einzelnen Ämter, jedes für sich genommen, ebenso unstrittig wie die formale Gestalt der Magistratur im ganzen. Was den *maximus honos* anbetraf, war die Zweistelligkeit des Konsulats eine unantastbare Größe und mußte dies auch bleiben. Änderungen hätten hier unberechenbare Konsequenzen für die Machtverteilung im Adel bedeutet. Systemverträglicher waren Eingriffe in die untergeordneten *honores* der beiden Rangklassen, auch wenn dies im Falle der Quästur zur Folge hatte, daß sich die Zahl der ausgegebenen Einstiegstickets in den *cursus* und die Stellenzahl an seiner Spitze immer weiter voneinander entfernten, wodurch sich wiederum der Bewerbungsdruck innerhalb der Magistratur erhöhte. Die unveränderten Stellenzahlen des Konsulats und der Aedilität bewirkten hier – bei gleichzeitiger Erhöhung der Prätur und Quästur – nicht nur eine Verschär-

26 Anders als bei *cursus*-Gesetzen dürfte die Kommunikation mit dem Volk hier übrigens nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Ob für quantitative Änderungen der Magistratur wirklich immer ein Gesetzesbeschluß nötig war, wie Bleicken (1975) 156-158 vor allem mit dem Beispiel der *lex Baebia* (zu ihr unten c.) meint, ist keineswegs sicher. S. nur die Auffassung von Magdelain (1968) 7 f., der das Gegenteil wahrscheinlich macht, und vgl. Harris (1976) 105 zur Erweiterung der Quästur.

fung des Konkurrenzkampfes, sondern führten auch zu einer Kanalisierung des Wettbewerbs. Denn der Aedilität kam hernach die Funktion eines Nadelöhrs zu, das den angestiegenen Bewerbungsdruck der Quästorier für Ämter mit Imperium regulierte. Der Sprung von der Aedilität zur Prätur war demgegenüber vergleichbar leicht; seit 197 war er vielleicht fast schon eine Selbstverständlichkeit. Zwischen der Prätur und dem Konsulat fand dann eine ähnlich harte Auslese statt.

• *Qualitative Veränderungen.* Die weiter oben gezeichnete Skizze vom Grundcharakter des Ämterwesens hat gezeigt, daß die Vorstellungen von Amt und Amtsgewalt (*potestas*) zu keinem Zeitpunkt positiv normiert waren. Die sachlichen Zuständigkeiten von Amtsträgern, ihre Amtsbereiche und ihre Beziehung untereinander unterlagen keiner rechtlichen Systematik. Nach römischem Verständnis war erneut die ursprüngliche Normsituation ausschlaggebend, aus der heraus ein Amt entstanden war. Funktion, Kompetenz und Kommandogewalt waren somit gewissermaßen 'im Anfang' gültig formuliert, ihre Bindungskraft durch den *mos maiorum* sanktioniert.²⁷ Auch hier ergaben sich Handlungsräume, in denen sich eine qualitative Weiterentwicklung der Magistratur beobachten läßt.

An dieser Stelle kommt es zunächst nicht auf die tatsächlichen Veränderungen von Amtsgewalten und Amtsbereichen an; darauf wird später verschiedentlich zurückzukommen sein, etwa beim Bedeutungswandel der Prätur, der Zensur und des Volkstribunats (Abschnitte II.2.a.-c.). Wichtiger ist zunächst die kategoriale Unterscheidung der politischen Praktiken, durch die solche Veränderungen eingeleitet werden konnten. Die erste Praktik betrifft die Schaffung von Präzedenzfällen, die für nachfolgende Amtsinhaber oder Rechtssituationen verbindlich werden konnten. Die Erweiterung der zensorischen Befugnisse durch Ap. Claudius Caecus oder die Dehnung der Amtsgewalt des Dictators durch Q. Fabius Maximus sind hier nur zwei besonders prominente Beispiele.²⁸ Solche Neubestimmungen der magistratischen *potestas* hingen von der Initiative und dem Durchsetzungswillen individueller Handlungsträger ab. Dabei dürfte es kaum Zufall sein, daß die betreffenden Akteure in der römischen Überlieferung zu markanten Figuren stilisiert wurden; sie forderten gewissermaßen eine solche Stilisierung heraus. Immerhin hatte ihr Verhalten eine Neubestimmung der durch den *mos maiorum* sanktionierten Zuständigkeiten provoziert.²⁹ Der Mechanismus der kulturellen Konstruktion 'großer Männer'³⁰ und das spezifische römische Verständnis von Amt und Amtsgewalt stehen hier in einer unmittelbaren Wechselwirkung.

Die zweite, sehr viel seltenere Praktik der qualitativen Ausformung verbindet sich mit Gesetzesvorschriften, durch die einem Amt konkrete Kompetenzen übertragen

27 Vgl. oben.

28 S. dazu die beiden Einzelstudien.

29 Zur Stilisierung solcher Präzedenzfälle in der historiographischen Tradition vgl. Chaplin (2000), bes. 137-167.

30 S. unten die Vorbemerkung zu Kap. III.

wurden. Solche Vorschriften sind nur spärlich überliefert. Vielleicht ging mit der Einrichtung der Provinzpräturen Sardinien und Sizilien eine *lex* einher, die den Amtsinhabern konkrete Aufgabenbereiche zuwies. Für die Kompetenzen der Prätur und die komplexe Entwicklung ihrer städtischen und provinziellen Stellen ist ja ohnedies ein besonders tiefgreifender Wandel im 3. Jahrhundert zu unterstellen, in dessen Folge es zu mehreren gesetzlichen Teilregelungen gekommen sein dürfte.³¹ An einen ähnlichen Vorgang könnte man bei der Inauguration der *ludi plebei* um das Jahr 220 denken, deren Ausrichtung (möglicherweise auf Volksbeschluss) den plebejischen Aedilen übertragen wurde.³² Die *lex Atinia*, die Volkstribunen die automatische Aufnahme in den Senat garantierte, gehört ganz sicher in diesen Kontext, stammt jedoch erst aus späterer Zeit.³³ Ein besonders prägnantes Beispiel stellt auch die *lex Ovinia* dar, durch die den Zensoren die *lectio senatus* übertragen wurde (Abschnitt II.2.b.). Allerdings blieben auch nach dieser Kompetenzzuweisung die traditionellen Richtlinien für die Amtsführung der Zensoren von großer Bedeutung. Denn die Entscheidung, wer von ihnen als *optimus ex omni ordine* eingestuft wurde und wer nicht, konnte nicht anhand objektiver Kriterien überprüft werden, weil es dafür keinen Kriterienkatalog oder ähnliches gab. In erster Linie mußte die Entscheidung der Zensoren im Konsens mit der Mehrheit des Senats getroffen werden. Orientierungsmarke für diese Konsensfindung war aber nicht allein die neue Rechtssituation, sondern erneut die traditionelle Vorgehensweise.

• *Wahlprinzip*. Mit der Einführung des Doppelkonsulats wurde das Wahlprinzip für die Magistratur verbindlich.³⁴ Der politische Wille hinter diesem Prinzip wird auch daran ersichtlich, daß es – höchstwahrscheinlich noch im selben Jahr – für jährlich mindestens sechs der *tribuni militum* eingeführt wurde. Der Zugang zur Magistratur wurde damit in einem ersten Ansatz reglementiert bzw. formalisiert (vgl. Abschnitt c.). Durch das von den Volkstribunen L. Atilius und C. Marcius im Jahr 311 herbeigeführte *plebiscitum de tribunis militum a populo creandis* wurde die Volkswahl dann auf 16 und später auf alle 24 Militärtribune ausgeweitet, was im Gegenzug das Verfügungsrecht der Konsuln bei der Besetzung der Offiziersstellen stark einschränkte. Sie leiteten nur noch die Tributcomitien, bei denen die Entscheidung über Erfolg und Mißerfolg der Kandidaten lag.³⁵ Zu den 24 Militärtribunaten dürfte im Laufe des 4. und 3. Jahrhun-

31 Dies ist der Gegenstand der monumentalen Studie Brennan (2000). Eine der wenigen Kompetenzzuweisungen, die in diesem Zusammenhang ausdrücklich überliefert sind, ist die *lex Atilia de tutore dando* (vor dem Jahr 186): Rotondi 275 f. = Elster Nr. 158; s. Brennan (2000) 130-133, mit allen Belegen und weiterer Literatur.

32 Für die Einzelheiten s. unten zu C. Flaminius.

33 S. unten Kap. II.2.c.

34 Vgl. nur Siber (1952) 186; Kunkel/Wittmann 10; Lintott (1999) 40-42.

35 Liv. 7,5,8-10; 9,30,3; 27,36,14; s. Suolahti (1955) 51-57; Hölkeskamp (1987) 152 f. (mit weiterer Lit.); Kunkel/Wittmann 12 mit Anm.24 sowie Cornell (1995) 354, der mit der Regelung von 311 die Aufstockung des römischen Heeres von zwei auf vier Legionen sowie die Einführung von Manipulareinheiten verbindet (Sall. Cat. 51,37 f. contra Liv. 8,18,3 f.).

derts ungefähr die gleiche Zahl ziviler Junior-Ämter wie etwa die *tresviri capitales* oder die *tresviri nocturni* hinzugekommen sein. Die Quellenlage zu diesen Ämtern ist äußerst spärlich.³⁶ Entscheidend ist, daß auch für sie die Volkswahl als verbindlich angesehen wurde, wodurch sich die Zahl der Wahlämter, die jungen Aristokraten vor dem Einstieg in den eigentlichen *cursus honorum* offenstanden, auf jährlich etwa 50 Posten erhöhte.³⁷

Wahlen für Ämter der Magistratur fanden in drei verschiedenen Versammlungstypen statt. Imperiumsträger wurden in der Heeresversammlung der *comitia centuriata* gewählt, ebenso die Zensoren.³⁸ Die Wahl der *aediles plebis* erfolgte in dem nach Tribus geordneten *concilium plebis*, also den Tributcomitien unter Ausschluß der Patrizier, während die beiden kurulischen Aedile in den *comitia tributa* bestimmt wurden.³⁹ Quästorenwahlen wurden ebenfalls in den *comitia tributa* abgehalten,⁴⁰ die Abstimmung für die Volkstribune seit jeher im (wie bei der plebejischen Aedilität nach Tribus geordneten) *concilium plebis*.⁴¹ Am Wahlprinzip war nichts zu deuteln. Die Bekleidung eines Amtes der Magistratur bedeutete zunächst also immer ein erfolgreiches Auftreten vor einer der genannten Versammlungen. Umgekehrt heißt das, daß bei der formalen Ordnung der Magistratur immer auch der *populus Romanus* als diejenige Instanz mitgedacht werden muß, die selbstverständlich und unstrittigerweise über die Vergabe der *honores* abstimmte. Über die Funktion einer abstrakten Referenzgröße übte das Volk in Gestalt seiner verschiedenen Versammlungen eine zentrale institutionelle Aufgabe aus, die ihrerseits nicht nur rituell inszeniert war, sondern von der Aristokratie vor allem auch respektiert wurde.⁴² Umgekehrt hatten die vom Volk vergebenen *honores* für die Definierung und die innere Differenzierung der Aristokratie konstitutive Bedeutung. Diese Funktion des *populus* und die wechselseitige Anerkennung zwischen Volk und Aristokratie sind, wie in der Einleitung gesehen, ein Spezifikum in der politischen Kultur der römischen Republik.⁴³

Erneut muß auf ein eigentümliches Spannungsfeld zwischen der Stabilität des Wahlprinzips und seiner inneren Dynamik aufmerksam gemacht werden. Denn einerseits blieben die genannten Wahlzuständigkeiten der Volksversammlungen die ganze Zeit der Republik hindurch gleich. Auf der anderen Seite fallen in die Ära vom 3. Sam-

36 Die *tresviri capitales* wurden zunächst vom Prätor eingesetzt; nach 241 erfolgte die Wahl durch die Tributcomitien: Liv. Per. 11; Fest. p. 468 L. *Tresviri nocturni*: Licinius Macer FRH 17 F 19 (mit Komm.); Val. Max. 8,1 damn. 5 f.; ferner Paul. Dig. 1,15,1; zu diesen s. Mommsen II 1, 594-601; Meyer (1964) 136. 179; Lintott (1999) 137-144; Nippel (1988) 35-47; Kunkel/Wittmann 262. 533-535.

37 So wenigstens die Berechnung von Lintott (1999) 139.

38 Mommsen (1887/1888) II 1, 8. 204 f. 340 f.; Kunkel/Wittmann 322. 401 f.

39 Mommsen (1887/1888) II 1, 482 f.; Kunkel/Wittmann 472 mit Anm.1.

40 Mommsen (1887/1888) II 1, 528 f.; Kunkel/Wittmann 514 f. 532 f.

41 Mommsen (1887/1888) II 1, 278; Kunkel/Wittmann 10 f. 186-188. 258 u.ö.

42 Vgl. oben Kap. I.2.

43 Vgl. oben Kap. I.1. und 2.

niten- bis zum Hannibalkrieg formale Entwicklungen, durch die die Abstimmungsprozesse mehrfach modifiziert wurden. Konkret betrifft dies zunächst den Wandel der Binnenstruktur der Wahlcomitien. Durch die Gründungen neuer Landtribus erweiterte sich die Gesamtzahl der *tribus* in den drei Generationen nach 318 von 29 auf 35 Tribus.⁴⁴ Die Abstimmungsarithmetik der Tributcomitien und des nach Tribus geordneten *concilium plebis* verschob sich entsprechend. Daß diese Entwicklung gravierende Folgen für die Wahlmechanik hatte, dürfte sich auch daran zeigen, daß man nach Gründung der Tribus Quirina und Velina im Jahr 241 davon Abstand nahm, die Tribuszahl durch Neugründungen weiter in die Höhe zu treiben. Mit jeder Erweiterung der Tribus wurde anscheinend immer auch die Stimmverteilung in den tribusabhängigen Abstimmungskörpern prekär. Eine ganz ähnliche Entwicklung wird man für die Centurien konstatieren müssen, auf denen die *comitia centuriata* basierten. Daß die Centurienordnung, wie die römische Historiographie suggeriert, wirklich bis in die Königszeit zurückging und dann für drei Jahrhunderte unverändert blieb ('Servianische Centurienordnung'), wird heute jedenfalls kaum mehr angenommen.⁴⁵ Statt dessen muß man wohl mit einer graduellen Entwicklung der Centurienordnung seit dem 5. Jahrhundert rechnen. Wie auch immer die Einzelheiten aussahen: Entscheidend ist, daß es noch in den 100 Jahren vor Ende des ersten Karthagerkrieges zu mehreren Einschnitten kam. Diese betrafen sowohl das Anwachsen der Centurienzahl (auf schließlich 193) als auch die Aus- bzw. Binnendifferenzierung der Vermögensklassen.⁴⁶

In der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts wurde dann auch der Abstimmungsmodus in den Tribus- und Centurienversammlungen reformiert. Obschon über mehrere Details dieser Reform Unklarheit herrscht, ist doch ersichtlich, daß Centurienordnung und Tribusorganisation so aufeinander abgestimmt wurden, daß wenigstens für die erste Klasse je eine Centurie der *iuniores* und der *seniores* pro Tribus geschaffen wurde, so daß sich bei nunmehr 35 Tribus 70 Centurien der ersten Klasse ergaben.⁴⁷ Wichtigste Implikation für die Abstimmung in den Centuriatcomitien war, daß damit eine dauerhafte Dominanz der Land- über die Stadttribus festgeschrieben wurde. Ferner konnten die für einen Wahlsieg notwendige Mehrheit rechnerisch nun erst in der zweiten Klasse

44 Hinzukamen 318 die Falerna und Oufentina, 299 die Aniensis und Terentina, 241 Quirina und Velina; s. nur Taylor (1960); Hackl (1972); Galsterer (1976), bes. 25-40; Cornell (1995) passim.

45 Liv. 1,43; vgl. Dion. Hal. ant. 4,16-18; zu den zentralen Punkten der sogenannten 'Servianischen Centurienordnung' (historiographische Traditionsbildung, Denkfigur der Zivilisationsstiftung, Dekonstruktion, Literatur) s. den Überblick und Kommentar zu Fabius Pictor FRH I F 13 u. 14.

46 Vgl. Taylor (1966) 84-106; Lintott (1999) 55-61; s. auch die nächste Anm.

47 S. nur Mommsen (1887/1888) III 1, 245-280; Tibiletti (1949); Nicholls (1956); Taylor (1957); dies. (1960); Meyer (1964) 88-91; Develin (1978a); Grieve (1985); Wieacker (1988) 391-395; Yakobson (1993); ders. (1999); Lintott (1999) 58-60; zuletzt Jehne (2000a), bes. 661 f.; in Kürze auch M. Rieger, *Italia tributim discripta*, Diss. Bielefeld 2001; für weitere Literatur s. auch unten zu Q. Fabius Maximus.

erreicht werden; vor der Reform scheint dies (und damit das vorzeitige Ende des Abstimmungsverlaufes) bereits in der ersten Klasse möglich gewesen zu sein.⁴⁸

Die Versammlungen des *populus Romanus* unterlagen einem sichtbaren Maß an Wandel und Weiterentwicklung. Der Hintergrund, vor dem der jährliche Wettstreit um die *honores* ausgetragen wurde, blieb im 3. Jahrhundert somit nicht statisch, sondern befand sich in einem dauerhaften Prozeß der Neujustierung. Erstens änderte sich die Arithmetik in den Abstimmungskörpern, zweitens die Abstimmungsmodi in den Wahlversammlungen und drittens (und am wichtigsten) die Formen der politischen Kommunikation zwischen diesen Versammlungen und der Führungsschicht. Besonders die Erhöhung der Tribus- und Centurienzahlen muß hier von Bedeutung gewesen sein. Wie gesagt, herrscht ein großes Maß an Unsicherheit, was die Einzelheiten der Reformen beider Abstimmungskörper betrifft. Die Signifikanz dieser Reformen läßt sich aber wenigstens indirekt an der römischen Tradition zu diesen Vorgängen ablesen. Denn dort werden Eingriffe in die Tribusordnung immer mit gravierenden politischen Auseinandersetzungen in Verbindung gebracht. Im Kern geht es stets um die Gefahr der Aussetzung – und umgekehrt das Gebot der Wahrung – der Chancengleichheit in der aristokratischen Oberschicht.⁴⁹ Ganz gleich, ob die in den Quellen genannten Motive dabei im einzelnen zutreffend sind oder nur zutreffend sein könnten: Der harte Kern dieser Auseinandersetzungen, daß nämlich Erweiterungen der Tribuszahl und/oder Änderungen der geltenden Einschreibungsregeln immer auch einen Wandel der Bahnen und Bedingungen des aristokratischen Wettbewerbes bedeuteten, muß in jedem Fall als authentisch angesehen werden. Das heißt aber wiederum, daß jede einzelne dieser Maßnahmen immer auch eine Erneuerung des Konsenses hinsichtlich der neu zu schaffenden Wettbewerbsstrukturen forderte. Wandel des Ämterwesens und Änderungen der Wahlversammlungen waren zwei Seiten derselben Medaille: Mit jeder Änderung nur einer Seite änderten sich die Voraussetzungen für den Wettbewerb insgesamt.

Das Bild einer starren Magistratur wird der inneren Ordnung des Ämterwesens in der mittleren Republik nicht gerecht. Der Kontinuität der politischen Ordnung steht ihre innere Prozessualität gegenüber – eine Prozessualität, die alle wesentlichen Bereiche dieser Ordnung erfaßte und ihre inhärenten Karrierebedingungen gleich mehrfach modifizierte. Schon auf dieser formalen Ebene wird dabei eine Verschärfung des Kon-

48 Vgl. Taylor (1957) 348-351; dies. (1966) 84-106; Yakobson (1999) 48-54; Jehne (2001) 93 f.

49 Am prägnantesten tritt dies bei der Änderung der Einschreibungsregeln in die Tribus durch Ap. Claudius Caecus hervor. Mit seiner Reform, nach der sich Freigelassene und gewisse *humiles* in alle Tribus einschreiben können sollten (und also nicht mehr auf die Stadttribus beschränkt waren), hat er laut Livius Forum und Campus vergiftet (9,46,11). Zu den Einzelheiten dieser Maßnahme, ihrer Rücknahme durch Q. Fabius Maximus Rullianus im Jahr 304 und der Stilisierung der Affäre in der historiographischen Tradition s. unten zu Ap. Claudius. Der Einschärfung dieser Vorschrift durch möglicherweise C. Flaminius (s. dort) scheint in den Jahren nach den letzten Tribusgründungen 241 ebenfalls eine Phase vorausgegangen zu sein, in der die Wahlmechanik der Centuriatcomitien in eine Schiefelage geraten war, mit erheblichen Auswirkungen auf die Machtverteilung in der Oberschicht (s. Kap. II.3.c.).

kurrenzkampfes um die *honores* erkenntlich. Die graduell erweiterte Schere zwischen den Eingangsamtern des *cursus* und seiner Spitze; die allein durch den *mos maiorum* sanktionierten Handlungsspielräume im Rahmen eines *honos*; und schließlich die inneren Verschiebungen der Abstimmungskörper, vor denen der Wettbewerb um die *honores* ausgetragen wurde: All dies unterstreicht nicht nur die formalen Konfliktpotentiale der Magistratur, sondern vor allem auch ihre innere Dynamik. Noch deutlicher wird die Prozessualität dieses Systems, wenn man die gesetzlichen Vorschriften betrachtet, die für die Ausfüllung der *honores* bestanden. Dies soll im nächsten Abschnitt geschehen.

b.) Ständekämpferische Reglements: Parität und Sperrfristen

Neben den typisch plebejischen Themenkreisen wie den Fragen nach Landverteilung, Zinswucher und Schuldknechtschaft gehörten die Auseinandersetzungen um die Zulassung der Plebejer zu den Magistraturen des Gesamtvolkes und die Anerkennung ihrer Versammlungsorgane zu den zentralen Streitpunkten im Entstehungsprozeß der neuen patrizisch-plebejischen Oberschicht. Im Zuge dieses Prozesses wurden zwei Ordnungsarrangements getroffen, die den Zugang zur Ämterlaufbahn und ihre innere Struktur regelten: Erstens wurden die Plebejer bei der Besetzung der *honores* sukzessive gleichberechtigt und in diesem Zusammenhang auch plebejisch-patrizische Paritäten für gewisse Ämter festgeschrieben. Zweitens wurden Sperrfristen gesetzt, durch die die wiederholte Bekleidung ein- und desselben Amtes eingeschränkt wurde. Bei beiden Arrangements handelte es sich nicht um Laufbahngesetze im engeren Sinne. Im Kern ging es um standespolitische Vorschriften, die im spannungsgeladenen Umfeld der Ständekämpfe erlassen wurden und als solche fest in dieser historischen Situation verwurzelt waren. Allerdings wurden die Vorschriften auch dann beibehalten, als die gesellschaftliche Auseinandersetzung zwischen Patriziern und Plebejern längst ihre Aktualität und ihre Prekarität verloren hatte. Der Charakter dieser Reglements wandelte sich demzufolge mit der Zeit. Nach dem Wegfall der ständekämpferischen Dimension entfalteten die Paritäts- und Sperrvorschriften eine neue Stoßrichtung, die nicht mehr auf den Ausgleich von Ständen, sondern in Richtung des politischen Wettbewerbes der Nobilität zielte. Sie wurden weiterhin als verbindlich erachtet, ihre rechtlichen Intentionen entfernten sich aber sukzessive von der gesellschaftlichen Konstellation, die zu Zeiten ihrer Verabschiedung bestand.

In der römischen Tradition wurden die entsprechenden Schritte hin zum gesellschaftlichen Ausgleich als markante Peripetien herausgestellt – Wendepunkte, für die immer auch das genaue Datum benannt wurde, von dem die Entwicklung eine neue Richtung nahm.¹ Im Geschichtswerk des Fabius Pictor ist diese Denkfigur erstmals und

1 Vgl. dazu Walter (2001a) 265 f. (dort auf den römischen Dekadenzdiskurs bezogen). Sprachlich wird dies in den Fasten und der 'annalistischen' Überlieferung i.d.R. mit *primus* bzw. *tum pri-*

auch in bereits besonders auffälliger Weise prominent. Sein Bericht von der Verabschiedung der sogenannten *leges Liciniae Sextiae* im Jahr 367/6 war nicht einfach deskriptiv gestaltet, sondern erklärend und in Form einer argumentativen Ausarbeitung eines komplexen politischen Sachverhaltes. Fabius schreibt: *Quapropter tum primum ex plebe alter consul factus est duo et vicesimo anno post Romam Galli ceperunt.*² Die unmittelbare Konsequenz des Galliersturms lag in einer tiefen Erschütterung des römischen Staates. Zum einen hatte diese Katastrophe das Führungsmonopol der Patrizier ins Wanken gebracht, und zum anderen wurden nun die Führungsambitionen der Plebejer wieder mit größerem Nachdruck vorgebracht. Die Zuspitzung des wirtschaftlichen und sozialen Drucks auf die Plebs trug das ihre dazu bei, daß sich der Ständegegensatz nicht nur wieder verstärkte, sondern eine dramatische Eigendynamik gewann. In dieser aufgeladenen Situation beschloß das *concilium plebis* auf Antrag der Volkstribune C. Licinius Stolo und L. Sextius Lateranus eine Reihe von Forderungen, die von den Patriziern schließlich gebilligt wurden. Damit war der Weg frei, daß mit L. Sextius für 366 erstmals ein Plebejer ins Konsulat gewählt werden konnte. Und dieser Kompromiß bildete dann die Grundlage für die Herausbildung der neuen römischen Führungsschicht.³ Fabius Pictor datierte diesen Einschnitt nach einer Abstandsangabe, vom Galliersturm 387/6 aus (inklusive Zählung).⁴ Diese exakte Datierung der *leges Liciniae Sextiae* sowie die resümierende Feststellung am Anfang des Fragments (prononciert: *quapropter tum primum*) zeigen, daß Fabius Pictor das Jahr 367/6 als Anfang einer neuen Phase der Entwicklung des Ämterwesens auffaßte und seine richtungsweisende Bedeutung herausstellte. Für den patrizisch-plebejischen Ausgleichsprozeß im Oberamt wurde in der römischen Überlieferung somit ein verbindlicher Ausgangspunkt benannt.

Dieser Einschnitt war auch für andere Magistraturen von Bedeutung.⁵ Durch die Schaffung der beiden kurulischen Aedilenstellen im selben Jahr (oben Abschnitt a.) wurde auch für diesen *honos* ein Ausgleich herbeigeführt, wodurch die Aedilität keine ständekämpferische Angriffsfläche mehr bot. Weitere Reglements waren danach nicht notwendig. Über die neu geschaffene Prätur ergaben sich dagegen Kontroversen. Of-

mum markiert: für die Beispiele s. im folgenden sowie die Auflistung der *primi homines de plebe* bei Liv. 10,8,8. – Einen nützlichen tabellarischen Überblick über den Zugang der jeweils ersten Plebejer zu den Ämter der *res publica* bietet Bunse (1998) 218-221.

2 FRH I F 23 mit Komm.; vgl. Beck (2003) 80 f.

3 Zu den Ereignissen um die Wahl des L. Sextius s. insg. Liv. 6,37-42 mit Oakley (1997); vgl. Val. Max. 8,6,3; Plut. *Cam.* 42 sowie die *Fast. Cap.: L. Sextius Sex. f. N. n. Sextin(us) Lateran(us) primus e plebe*; s. ferner die Angaben bei Rotondi 216-220. Grundlegend zu allen Aspekten sind Hölkeskamp (1987) und Cornell (1995); s. noch Bleicken (1975) 85-88; Mitchell (1990); Loreto (1993) *passim*.

4 S. den Komm. zu FRH I F 8 u. 23.

5 Unberührt blieb nur die Quästur, für die es schon im Zuge der ersten Aufstockung von zwei auf vier Stellen zu Auseinandersetzungen gekommen sein soll: 4,43,3-12; 44,2-5; Hölkeskamp (1987) 36 f.; Kunkel/Wittmann 512 f.; Cornell (1995) 265; Linke (1995) 171. Die in diesem Zusammenhang erwirkte Zulassung von Plebejern war hernach unstrittig.

fenbar als Kompromiß der *leges Liciniae Sextiae* war das Amt zunächst den Patriziern vorbehalten, um ihre zusammengeschmolzenen Möglichkeiten bei der Besetzung des *maximus honos* zu kompensieren.⁶ Als bei den Wahlen für 336 mit Q. Publilius Philo gegen patrizischen Widerstand zum ersten Mal ein Plebejer in das Amt vordrang,⁷ wurde dafür jedoch kein eigenes Gesetz verabschiedet. Vielmehr schuf Publilius' erfolgreiche Kandidatur einen Präzedenzfall, der für die weitere Verfahrensweise als verbindlich erachtet wurde (zum Prinzip vgl. Abschnitt a.). Die Prätur stand danach auch Plebejern offen. Genauso wurde bei der Bestellung des ersten plebejischen Dictators verfahren.⁸ Nach 367/6 wurden demzufolge so gut wie keine Gesetze mehr erlassen, die den patrizisch-plebejischen Ausgleich mit Blick auf die Magistratur regelten. Die Einzelheiten dieses Ausgleichsprozesses sind hier nicht von Bedeutung, ebensowenig das soziale Konfliktpotential, das im Zuge der Entstehung der neuen politischen Klasse freigesetzt wurde. Entscheidend ist, daß dieser Prozeß nach 367 weitgehend ohne rechtliche Neuregelungen auskam, zumindest was den Kern der Magistratur anbetraf. Wo immer es zu Gesetzesbeschlüssen über den vergrößerten Aktionsradius der Plebejer kam, zielten diese auf andere *honores*: etwa die Zensur durch die *lex Publilia de censore plebeio creando* (339)⁹ oder auch die Priesterkollegien der Auguren und Pontifices, die Plebejern im Jahr 300 durch die *lex Ogulnia* geöffnet wurden.¹⁰

Die Fixierung auf Schlüsseldaten und -ereignisse des Entstehungsprozesses der Nobilität entsprach, wie gesagt, einem gängigen römischen Erklärungsmuster. Der tatsächliche Verlauf der Entwicklung der Magistratur gestaltete sich retardierter und auch phasenverschobener. Zum einen war gesetzlichen Regelungen oft schon eine Entwicklung vorausgegangen, die die spätere Rechtsnorm bereits faktisch antizipiert hatte. Mit der Gesetzesverabschiedung kam es dann nur noch zur Einschärfung bzw. Verregelung einer bereits etablierten politischen Praxis.¹¹ Zum anderen entstand durch Gesetze und/oder Präzedenzfälle nicht immer auch gleich eine unmittelbar gültige,

6 Vgl. Hölkeskamp (1987) 76 f. 82; Brennan (2000) 60-69, bes. 64 f.

7 Liv. 8,15,9 (*praetor primum de plebe*) mit Oakley (1998); MRR I 139; zu den Einzelheiten s. Hölkeskamp (1987) 115.

8 Der erste plebejische Dictator war C. Marcus Rutilus (cos. I 357) im Jahr 356: Liv. 7,17,6 f. (*primus de plebe*); MRR I 123; das patrizische Monopol auf dieses Amt war dadurch gebrochen: Jahn (1970) 66; Hölkeskamp (1987) 66; Kunkel/Wittmann 681.

9 Liv. 8,12,12-17; Rotondi 227 f. = Elster Nr. 21 C; s. Meyer (1964) 213; Hölkeskamp (1987) 110. 129; Mitchell (1990) 228-230; Kunkel/Wittmann 682; Cornell (1995) 342; Lintott (1999) 37; vgl. Bunse (2001) 158-162.

10 Liv. 10,6-9; Rotondi 236 = Elster Nr. 46; s. Hölkeskamp (1988a); Mitchell (1990) 85; Cornell (1995) 340 f.; Pani (1997) 180. 184; Rüpke (2001) 58-60.

11 Am deutlichsten gilt dies für die *lex Hortensia de plebiscitis* vom Jahr 287 in der Lesart von Hölkeskamp (1988b). S. dort zur (hier nicht zu vertiefenden) Debatte um die begriffsgeschichtliche Absetzung von *lex* und *plebiscitum* gegenüber Bleicken (1975). In gewisser Hinsicht gilt dies auch für die eben genannte *lex Publilia de censore plebeio creando* aus dem Jahr 339, der mit C. Marcus Rutilus im Jahr 351 bereits ein plebejischer Zensor vorausgegangen war.

neue Rechtssituation. Die *leges Liciniae Sextiae* sind dafür ein einschlägiges Beispiel. Denn die mit dem Gesetz über den plebejischen Konsulatszugang intendierte¹² und von 366 bis 356 faktisch erreichte Parität zwischen beiden Gruppen wurde während der Phase der 'patrizischen Reaktion'¹³ noch mehrfach durch Doppelkonsulate von Patriziern gestört.¹⁴ Und umgekehrt wurde die Wiederherstellung des paritätischen Prinzips im Jahr 342 möglicherweise nicht noch einmal durch eine gesetzliche Neuregelung, sondern durch die Einschärfung der seit 367 bestehenden Vorschriften erzielt.

Daß die Vielschichtigkeit politischer Prozesse und die verschiedenen Entwicklungsstadien solcher Abläufe in der römischen Überlieferung kaum adäquat zum Ausdruck kommen, muß mitgedacht werden, wenn man sich einem weiteren ständekämpferischen Gesetzeskomplex zuwendet, der für die Entwicklung von Amt und Ämterkarrieren nachhaltige Bedeutung entfaltete – und von der römischen Tradition natürlich ebenfalls auf ein fixes Datum zurückgeführt wurde: die sogenannten *leges Genuciae* des Jahres 342. Bei einigen seiner Vorlagen (*apud quosdam*) fand Livius, *L. Genucium tribunum plebis tulisse ad plebem ne fenerare liceret; item aliis plebis scitis cautum ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet neu duos magistratus uno anno gereret utique liceret consules ambos plebeios creari*.¹⁵ Neben dem Plebiszit zum Zinswucher,¹⁶ für das Genucius ausdrücklich als Rogator benannt wird, soll demnach dafür Sorge getragen worden sein, daß erstens niemand binnen zehn Jahren dasselbe Amt zweimal bekleidete, zweitens niemand zwei Ämter in ein- und demselben Jahr verwaltete und daß es drittens möglich sein solle, beide Konsulatsstellen mit Plebejern zu besetzen. Diese drei Vorschriften führt Livius nicht auf L. Genucius zurück, sondern stellt pauschal fest, daß dafür durch andere Beschlüsse gesorgt worden sei (*aliis plebis scitis cautum*).¹⁷ Mit anderen Worten: Bei einigen frühen römischen Historikern stand, daß Genucius ein Gesetz über Zinswucher eingebracht hatte; im gleichen Atemzug wurde dort auch berichtet, daß ständekämpferische Bestimmungen zur Magistratur getroffen wurden.

Die *leges Genuciae* werden seit langem kontrovers diskutiert.¹⁸ Dabei wird die Debatte von einer eigenartigen Mixtur zustimmender und widersprüchlicher Angaben

12 Daß dies die eigentliche Stoßrichtung der licinischen Gesetzgebung war, ist weitgehend unstrittig, selbst wenn zunächst offenbar lediglich stipuliert wurde, daß einer der beiden Konsuln Plebejer sein konnte, nicht aber sein mußte.

13 Vgl. zum Begriff Hölkeskamp (1987) 73. 86-90 u.ö.

14 355, 354, 353, 351, 349, 345, 343; s. MRR I unter dem jeweiligen Jahr.

15 7,42,1 f.; vgl. Zon. 7,25,9; Rotondi 224 f.; Oakley (1998) 387 f.

16 *Lex Genucia de feneratione*: Liv. 7,42,1; vgl. Tac. Ann. 6,16; Rotondi 226 = Elster Nr. 19.

17 Sprachlich schließt *item* nicht an *L. Genucium ... tulisse ad plebem*, sondern an *invenio apud quosdam* an; vgl. Poma (1992/1993) 44.

18 Lit.: Mommsen (1887/1888) I, 519-523; Kübler, RE 14.1 (1928) 403 f. s.v. Magistratus; Siber (1952) 79; Meyer (1964) 101 f. 148; Pinsent (1975) 47, Anm.54. 64-69; Ferenczy (1976) 50 f. 66; Rilinger (1978); ders. (1976) 140 mit Anm.47; Richard (1979); Develin (1986) 335-339; Hölkeskamp (1987) 92-95; Mitchell (1990) 161; Poma (1992/1993); Cornell (1995) 333-344, bes.

bestimmt, die der livianische Bericht durch die Fasten zu erfahren scheint. Eine Kumulation ordentlicher Ämter blieb im 4. und 3. Jahrhundert tatsächlich stets aus,¹⁹ während die 10jährige Sperrfrist unmittelbar nach 342 und in der mittleren Republik insgesamt häufig umgangen wurde. Darauf wird gleich zurückzukommen sein. Ein erstes plebejisches Doppelkonsulat, so der dritte Bestandteil des Gesetzespaketes, gab es überhaupt erst im Jahr 172.²⁰ Alle Teilaspekte der *leges Genuciae* können für die hier verfolgte Fragestellung nicht umfassend erläutert werden. Was ein mit dem Jahr 342 angeblich möglich gewordenenes plebejisches Doppelkonsulat anbetrifft, genügt es, darauf zu verweisen, daß die Einforderung dieser Möglichkeit weit von einer ernsthaften Realisierungschance entfernt war. Die Erfüllung dieses Gefallens (so ja die livianische Formulierung: *liceret consules ambos plebeios creari*²¹) dürfte nicht einmal im vordergründigen Interesse der plebejischen Oberschicht gelegen haben. Entscheidender muß auf plebejischer Seite gewesen sein, mit den patrizischen Doppelkonsulaten Schluß zu machen. Tatsächlich enden diese mit dem Jahr 343. Livius' Notiz kann demnach in zwei Richtungen gedeutet werden: Entweder kam es 342 zu einer gesetzlichen Neuregelung im Sinne einer verpflichtenden plebejischen Konsulatsstelle oder aber zur Wiederbelebung bzw. Einschärfung der seit 367 bestehenden Vorschriften.²² Ganz gleich, welcher Variante man den Vorzug gibt, die Stoßrichtung ist beidemale dieselbe. Im Ergebnis ging es um die Schaffung einer stabilen patrizisch-plebejischen Parität im Konsulat.

Eine ähnlich ständekämpferische Handschrift trug auch das Plebiszit zur Ämterkumulation. Das Kumulationsverbot scheint, wie gesagt, nie strittig gewesen zu sein, weder vor noch nach dem Jahr 342. Auch hier gilt: Sollte die Regelung authentischer Teil eines größeren Plebiszitpaketes gewesen sein, schrieb sie wohl einen bereits bestehenden Zustand fest. Konkreter Anlaß für diese Festschreibung war dann vielleicht das anstößige Verhalten eines Patriziers, sei es in Form einer angestrebten, sei es in Form einer tatsächlich erfolgten Kumulation mehrerer Ämter.²³ Noch deutlicher wird diese Stoßrichtung schließlich beim Iterationsverbot. Denn die 10jährige Intervallvorschrift sollte nicht nur den häufigen patrizischen Iterationen nach 367 ein Ende bereiten, sondern auch eine Monopolisierung der verbleibenden plebejischen Konsulatsstellen durch

337-339; ders., CAH VII.22 337 f.; Pani (1997) 181 f.; Kunkel/Wittmann 564-569. 595 f. 618; Fascione (2000); weitere bei Elster Nr. 19 und 20.

19 Mommsen (1887/1888) I, 517 f.; Kübler, RE 14.1 (1928) 404 s.v. Magistratus; Siber (1952) 79; Rilinger (1978) 250; Hölkeskamp (1987) 93; Kunkel/Wittmann 644. 658; Bleicken (1995) 104.

20 C. Popillius Laenas, P. Aelius Ligus (Fast. Cap.: *ambo primi de plebe*); s. MRR I 410.

21 S. Meier (1980) 309; Hölkeskamp (1987) 93.

22 Vgl. die Diskussionen bei Richard (1979); Hölkeskamp l.c.; Poma (1992/1993); Cornell (1995) 338 f.

23 Vor dem Hintergrund der 'patrizischen Reaktion' wäre ein solcher Anlaß jedenfalls gut denkbar; vgl. i.d.S. Hölkeskamp (1987) 92 f.

einige wenige plebejische Aristokraten verhindern – immer freilich die Authentizität der Verbotsvorschrift vorausgesetzt.

Die Frage nach dem authentischen Kern dieses Teilgesetzes ist eines der schwierigsten Probleme der republikanischen Verfassungsentwicklung. Wie gesagt, stehen die Fasten a priori gegen die Authentizität. Zwischen den Jahren 341 und 152 hat bereits Mommsen 57 Fälle in den Konsularfasten isoliert, die eine Abweichung von der Zehn-jahressperrfrist darstellen.²⁴ Da Mommsen die Verabschiedung des Iterationsverbots als authentisch erachtete,²⁵ erklärte er diese Abweichungen mit entsprechenden „Dispensationsgesetzen“, durch die die Sperrfrist jeweils zu Beginn größerer militärischer Auseinandersetzungen ausgesetzt worden sein soll.²⁶ Ein solches Suspensgesetz – das einzig bekannte seiner Art – wird von Livius für das Jahr 217 überliefert: Nach der Niederlage am Trasimenischen See sollen die geltenden Beschränkungen bei der Wiederwahl von Konsularen durch ein sogenanntes *plebiscitum de lege solvendis consularibus* suspendiert worden sein. Der Beschluß, *ex auctoritate patrum ad plebem latum*, soll die Iterations- und Kontinuationsverbote für ordentliche Ämter mit Imperium für einen bestimmten Zeitraum aufgehoben haben.²⁷

Die Authentizität des Plebiszits von 217 wird nur vereinzelt in Frage gestellt.²⁸ Im weiteren Verlauf des Hannibalkrieges häuften sich – in besonderer Dichte und Intensität – die Abweichungen von der bis dahin gängigen Praxis der Rekrutierung von Imperiumsträgern.²⁹ Der Kontrast ist so auffällig, daß die neue Praxis bestimmt gesetzlich flankiert wurde; der Wandel bei der Besetzung des Oberamtes dürfte durch einen rechtlichen Schritt möglich geworden sein. Nach der livianischen Tradition betraf das Gesetz allein den *maximus honos*. Aus dem Kreis der Konsulare sollten für die Dauer des Krieges (*quoad bellum in Italia esset*) diejenigen Männer wählbar sein, die das Volk

24 S. Mommsen (1887/1888) I, 519 mit Anm.5; vgl. Rilinger (1978) 266.

25 (1887/1888) I, 519 (allerdings erst um das Jahr 330); vgl. Bleicken (1975) 176, Anm.142, nach dem die Vorschrift erst um die Mitte des 2. Jahrhunderts datiert.

26 Mommsen (1887/1888) I, 519 mit Anm.5.

27 Liv. 27,6,7 (zum Jahr 210): *namque Cn. Servilio consule cum C. Flaminius alter consul ad Trasumennum cecidisset, ex auctoritate patrum ad plebem latum plebemque scivisse ut, quoad bellum in Italia esset, ex iis qui consules fuissent quos et quotiens vellet reficiendi consules populus esset* (Rotondi 250).

28 Zweifel an der Historizität hegen Rögler (1962) 86 f.; Bleicken (1975) 176, Anm.142; ders. (1978) 47, Anm.1; Billows (1989) und zuerst auch Rilinger (1976) 140, Anm.47 (s. dann aber die differenzierte Haltung ders. [1978]), und zwar aufgrund der bekannten Verstöße gegen die vermeintliche Iterationsbeschränkung zwischen 342 und dem Hannibalkrieg. Die Quote dieser Verstöße nimmt im Laufe der Zeit jedoch kontinuierlich ab (vgl. Meier [1980] 309; Kap. II.2.d.), während sie nach 217 sprunghaft steigt. Die Regelung von 217 vor diesem Hintergrund als bloßen Spiegel der politischen Praxis abzutun, ist unbefriedigend. Umgehungen der Sperrfrist vor 217 schließen nicht automatisch aus, daß es in diesem Jahr eine Regelung im Sinne der livianischen Überlieferung gab, wobei dies freilich zunächst noch nichts darüber aussagt, welche Vorschriften im Jahr 217 konkret suspendiert wurden (dazu gleich).

29 S. unten Kap. II.2.d. sowie zu Q. Fabius Maximus.

wollte, und zwar sooft das Volk sie wollte. Wie weiter unten zu zeigen sein wird, betraf der Wandel in der Rekrutierungspraxis nach 217 jedoch nicht nur das Konsulat, sondern auch andere *honores*, allen voran die Prätur (Kap. II.2.d). Das Suspendierungs-gesetz wird von Livius in diesem Punkt anscheinend nicht korrekt wiedergegeben. Livius' Fokussierung auf das Konsulat ist aber freilich leicht zu erklären: Da der sachliche Gehalt des Plebiszits darin lag, die Wettbewerbsregulative der Aristokratie vorüberge-hend militärischen Notwendigkeiten zu opfern – künftig sollte allein die militärische Expertise von Bewerbern ausschlaggebend sein –, stand das Konsulat automatisch im Zentrum der Neuregelung sowie der Überlieferung.

Die zentrale Frage lautet: Welche Vorschriften wurden durch das Plebiszit von 217 suspendiert? In dieser Debatte wurde von Rolf Rilinger eine Forschungsposition formu-liert, die für alle weiteren Ausführungen grundlegend ist.³⁰ Für Rilinger zielte das Ple-biszit von 217 nicht auf eine Aufhebung des (für ihn authentischen) Iterationsverbots von 342.³¹ Bei persönlicher Qualifikation eines Kandidaten und in „exzeptionellen innen- bzw. außenpolitischen Konstellationen“³² habe diese Möglichkeit ohnedies immer und auch prinzipiell bestanden. Vielmehr sollte durch die ausdrückliche Zulassung vorzeitiger Iterationen einerseits die Voraussetzung für einen „freieren Rückgriff auf besonders erfahrene Feldherrn“³³ geschaffen werden. Im Zuge dieses gesetzlich erwei-terten Handlungsrahmens soll andererseits auch eine vorübergehende „Tolerierung der seit jeher als unschicklich geltenden Selbstrenuntiation“³⁴ sowie – man kann dies hin-zufügen – der Kontinuation erzielt worden sein. In der konkreten Situation wurde dem-nach eine stärkere Flexibilität der traditionellen Praktik der Ämterbesetzung verordnet, wobei die Grundprinzipien dieser Praktik – die Wahrung von Amtsfrist und fristgerech-tem Amtswechsel – durch das Plebiszit *de lege solvendis consularibus* nicht in Frage gestellt, sondern lediglich situativ erweitert wurden. Amtsfrist und Amtswechsel blie-ben somit gewahrt, gleichwohl sie vorübergehend neue Rahmenbedingungen erhielten.

Die Stärke dieses Erklärungsansatzes liegt darin, daß er die historische Entwick-lung des Gegenstandes angemessen berücksichtigt. Anders als mit Mommsen muß man mit Rilinger bei jeder auffälligen Häufung von vorzeitigen Iterationen in den Fasten nicht immer gleich an Dispensgesetze denken, durch die die *leges Genuciae* wiederholt worden wären. Im Gegenteil: Indem Rilinger die Ausprägung von Amtsfrist und Amtswechsel als prozeßhafte Entwicklung begreift, die von rechtlichen Vorschriften und politischen Praktiken bestimmt wurde, werden entsprechende Gesetze und Rechts-

30 Rilinger (1978).

31 Rilinger (1978), bes. 251. Das für Rilinger noch maßgebliche Argument für die sachliche Tren-nung der Gesetze von 342 und 217, nämlich die Scheitelfunktion der *lex Hortensia* von 287, durch die Volksbeschlüsse überhaupt erst bindend für die Gesamtgemeinde geworden sein sollen, wird heute grundlegend anders beurteilt (s. oben Anm.11).

32 Rilinger (1978) 308 f.

33 Rilinger (1978) 309.

34 Ebd.

vorschriften zum Vehikel, nicht aber zum Antrieb der Entwicklung. Hier, am Gesetzesbegriff, schließt die zweite Stärke des Ansatzes an. Denn für Rechtsvorschriften des 4. und 3. Jahrhunderts gelten, wie weiter oben gesehen, spezifische Deutungsebenen von Normativität und Legitimität. Weder muß mit der Verabschiedung von Gesetzen zwingend eine sofort eingehaltene, neue Rechtssituation eingetreten sein, noch hing umgekehrt der faktische Eintritt dieser neuen Rechtssituation zwangsläufig von einer Gesetzgebung ab. Ausschlaggebend konnten in beiden Fällen die politische Praxis bzw. die Adaption der neuen Rechtssituation an den *mos maiorum* sein.

Eine wichtige Präzisierung des Rilingerschen Modells wäre die genaue Bestimmung der einzelnen Stufen, Abschnitte und Triebfedern des Herausbildungs- und Verhärtungsprozesses von Sperrfristen, gerade wenn man nach den Karrierechancen in der Aristokratie fragt. Der Verweis auf persönliche Qualifikationen der Kandidaten und „exzeptionelle innen- bzw. außenpolitische Konstellationen“ scheint hier zu pauschal. Dies kann aber wiederum nur im Zuge einer umfassenden statistischen Auswertung der Iterationen im 3. Jahrhundert (Kap. II.2.d.) und einer prosopographischen Analyse der Rekrutierung von Imperiumstragern erfolgen (Kap. II.3). Die Frage muß zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden. Bis zur endgültigen Klärung des Problemkreises müssen zwei Möglichkeiten erwogen werden: Erstens, daß derjenige Teil der *leges Genuciae*, der das Iterationsverbot beinhaltet, eine legalistische Fiktion der Überlieferung darstellt; im literarischen Traditionsbildungsprozeß könnten verstreute Notizen gebündelt, um andere typisch plebejische Rechtsmaterien erweitert und mit einem fixen Datum versehen worden sein. Die zweite Möglichkeit wäre, daß die für 342 überlieferte Sperrfrist authentisch ist, wobei dies nur bedingt etwas über die im unmittelbaren Anschluß geltende Rechtssituation besagt. Vor dem Hintergrund der von Rilinger aufgezeigten Prozessualität wäre denkbar, daß 342 erstmals eine Zehnjahressperrfrist verabschiedet und im späterer Zeit mehrmals erneuert bzw. eingeschränkt wurde. Mit der Zeit könnte diese Vorschrift dann auch einen neuen Charakter gewonnen haben. Auf diese beiden Alternativen wird später zurückzukommen sein.

c.) Gesetzliche *cursus*-Regulative: Prinzip und Praxis

Im Jahr 180 wurde auf Antrag des Volkstribunen L. Villius ein Gesetz zum *cursus honorum* eingebracht. Diese *lex Villia annalis* ist nur durch Livius bezeugt: *eo anno rogatio primum lata est ab L. Villio tribuno plebis, quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque. Inde cognomen familiae inditum, ut Annales appellarentur* (40,44,1).¹ Bevor der sachliche Gehalt der *lex Villia* zu klären ist, müssen das Prinzip

1 Lit.: Rotondi 278 f. = Elster Nr. 164; Mommsen (1887/1888) I, 529 f.; Kübler, RE 14.1 (1928) 405 s.v. Magistratus; Astin (1958); Rögler (1962); Meyer (1964) 149; Scullard (1973) 173 f.; Develin (1979a) 88; ders. (1985) 142; Hackl (1982) 3; Hopkins (1983) 47; Heuss (1976/1998) 135;

und die Funktion solcher *leges annales*² ausgeleuchtet werden. Wie gesehen, waren die Magistratur, ihre Binnenstruktur und die mit den Amtsstationen verbundenen *potestates* in erster Linie durch die politische Praxis der *maiores* sanktioniert. Die angewandten Verfahrensweisen wurden in der Aristokratie und im Volk als selbstverständlich und allgemein verbindlich erachtet; in ihrer Wahrnehmung – und Perpetuierung – gehörten sie zu den unstrittigen Kernbereichen der politischen Kultur der *res publica*.

Rechtsvorschriften zum *cursus honorum* setzten sich von dieser politischen Praxis deutlich ab. In gewisser Hinsicht bildeten sie einen Kontrapunkt zur Ausrichtung der politischen Praxis auf den *mos maiorum*. Erstens wurde durch sie eine Verrechtlichung der Magistratur eingeleitet. Für den aristokratischen Wettbewerb ergaben sich dadurch neue rechtliche Parameter (z.B. Mindestaltervorschriften oder Intervallregelungen), die die Bahnen dieses Wettbewerbes festsetzten. In ihrem Kern entsprach jede *lex annalis* demnach einem *cursus*-Regulativ. Bei der Frage nach dem politischen Willen dieses Regulativs muß sogleich differenziert werden. Eine *lex annalis* bedeutete zunächst einmal die Festschreibung objektiver Kriterien, durch die die adelige Konkurrenz um Ansehen, Ehre und Ruhm überprüfbarer wurde. Für Volk und Aristokratie mochte dies gleichermaßen von Interesse sein. Der Preis für diese Überprüfbarkeit war auf der anderen Seite hoch. Denn, zweitens, ging von *cursus*-Vorschriften eine starke Bindungskraft aus. Waren die Einzelbausteine des *cursus honorum* erst einmal rechtlich definiert, waren die Laufbahnmuster nicht einfach nur geregelt, sondern gewissermaßen zementiert. Spielräume, wie sie die traditionelle Verfahrensweise nach der 'Sitte der Vorfahren' eröffnet hatte (etwa beim Durchlaufen der Amtsstationen), waren dauerhaft geschlossen. Die politische Ordnung verlor dadurch an „Elastizität“.³

Dies lag nun aber nicht mehr im einhelligen Interesse der Oberschicht, geschweige denn des Senats. Denn dessen politische Macht beruhte ja vor allem auf diskretionären

Rilinger (1976) 90; Billows (1989); Evans/Kleijwegt (1992); Evans (1994) 175-194; Harris (1992) 11; Feig Vishnia (1996a) 200 f.; Pani (1997) 150; Stolle (1999) 65 f.; Bleicken (1999) 62 f.; Kunkel/Wittmann 46 f.; Lintott (1999) 145; David (2000) 86-88; Brennan (2000) 169-172; s. auch die folgende Anmerkung.

- 2 Zum juristischen Gattungsprinzip s. Cic. Phil. 5,47 (zitiert weiter unten im Text); vgl. Cic. leg. 3,9; Ov. Fast. 5,65 f.; Fest. p. 25 L. Eine Zusammenstellung der überlieferten *leges* gibt Bleicken (1975) 175 Anm.140, der für den Gesamtkomplex grundlegend ist. S. ferner K. Nipperdey, Die *leges annales* der römischen Republik, Abhandl. der philol.-hist. Classe der könig. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaft 5, 1870, 1-88 (*non vidi*); Mommsen (1887/1888) I, 564-572; Fraccaro (1934/1957); Afzelius (1946); Siber (1952) 187; Astin (1958); Rögler (1962); Meier (1980) passim; Kunkel/Wittmann 45-51.
- 3 Meier (1980) 62; vgl. Bleicken (1975) 176 f.: „Es geht bei den *leges annales* also um die Sicherung der politischen Spielregeln der römischen Nobilität, die als eine Gesellschaft der ‚Gleichen‘ sich hier gegen diejenigen wehrt, die den Comment der Klasse zu durchbrechen suchen. Die gesetzliche Objektivierung der Regeln der Herrschaftsausübung ersetzt die einstmals selbstverständlichen, dann durch den Ehrgeiz einzelner Aristokraten fraglich gewordenen *mores maiorum*: Der Mißbrauch der herkömmlichen Regeln führt zum Gesetz.“

Spielräumen und auf seiner *auctoritas* als Schiedsinstanz in Konfliktfällen.⁴ Für und gegen das Prinzip einer Verrechtlichung des *cursus honorum* bestanden demnach sachliche Argumente, wobei die – ursprünglich unstrittigen – Praktiken im Zuge der Verrechtlichung selbst zum Streitobjekt werden konnten. Mit der Verabschiedung von *leges annales* verband sich daher immer auch ein weiterer Problemhorizont. Mit ihnen standen die Fragen nach der Definierung der Aristokratie zur Diskussion, ferner nach den Wettbewerbsstrukturen und schließlich nach den Auswirkungen dieser *leges* auf das Verhältnis zwischen Aristokratie und Volk.

Gab es bereits vor dem Jahr 180 positive formulierte *cursus*-Regeln? Nach Cicero sollen *leges annales* erst eingeführt worden sein, als dies durch zunehmende *ambitio* in den Wahlkämpfen unausweichlich wurde: *Legibus enim annalibus cum grandiorem aetatem ad consulatum constituebant, adulescentiae temeritatem verebantur: ... Itaque maiores nostri veteres illi admodum antiqui leges annalis non habebant, quas multis post annis attulit ambitio, ut gradus essent petitionis inter aequalis.*⁵ Die einzige bezeugte Regelung aus dem 3. Jahrhundert betrifft die Zensur – und damit einen *honus* neben dem *cursus honorum* im engeren Sinn. In karrieretechnischer Hinsicht wurde die Zensur überhaupt erst in den Dekaden nach der *lex Ovinia* interessant. Dieses gestiegene Interesse läßt sich auch daran ablesen, daß im Jahr 265 ein Gesetz verabschiedet wurde, das die Bekleidung des Amtes einschränkte. Auf Antrag des C. Marcius Rutilus Censorinus wurde eine *lex* eingebracht, die die Iteration der Zensur grundsätzlich verbot.⁶ Was Regulierungsversuche bezüglich der anderen *honores* betrifft, stellt die erheblich spätere *rogatio Pinaria* das erste bekannte Zeugnis dar. Sie soll von M. Pinarius Rusca (pr. 181) vor das Volk gebracht worden sein.⁷ Ob Pinarius seinen Antrag in der Prätur oder während eines früheren Volkstribunats rogiert hatte, bleibt ungewiß.⁸

4 Das scheint zumindest aus der Haltung des Senats in der Frage nach der Bewerbung des T. Quinctius Flamininus um das Konsulat des Jahres 198 hervorzugehen. Zur Durchsetzung der Kandidatur ohne vorgängige Aedität und/oder Prätur verwiesen die *patres* darauf, *qui honorem quem sibi capere per leges liceret peteret, in eo populo creandi quem velit potestatem fieri aequum esse* (Liv. 32,7,11). Trumpfkarte zur Durchsetzung des nobilitären Anspruches gegen die opponierenden Volkstribune war also, daß Flamininus' Bewerbung durch das Gesetz nicht ausdrücklich verboten war. Für die weiteren Einzelheiten s. unten zu T. Quinctius Flamininus.

5 Phil. 5,47.

6 Val. Max. 4,1,3; Plut. *Cor.* 1,1; vgl. Liv. 23,23,2; Rotondi 244; s. Mommsen (1887/1888) I, 520; Bleicken (1975) 175, Anm.140; Kunkel/Wittmann 617. Zum Bedeutungswandel der Zensur s. Kap. II.2.b.

7 Cic. de or. 2,261 (Rotondi 278): *Ex immutatione, ut olim, Rusca cum legem ferret annalem, disuasor M. Servilius: „Dic mihi,“ inquit, „M. Pinari, num, si contra te dixerero, mihi male dicturus es, ut ceteris fecisti?“ „Ut sementem feceris, ita metes,“ inquit.*

8 Pinarius leitete als Prätor des Jahres 181 die Operationen auf Sardinien und Korsika (Liv. 40,19,6-8. 34,12 f.; MRR I 384 mit Anm.2). Außer seinem Auftritt als Rogator ist sonst nichts über ihn überliefert. Die Pinarii waren Patrizier, weshalb Broughton ihn als Pat. führt. Die Möglichkeit eines früheren Volkstribunats (und damit einer plebejischen Herkunft) sehen Mommsen (1887/1888) I, 529; Niccolini (1934) 402 und Develin (1979a) 82. – Neuere Lit. zur *rogatio Pi-*

Unbekannt ist auch der konkrete Inhalt seiner *rogatio*, ja, es ist nicht einmal zu entscheiden, ob die Vorlage vom Volk angenommen oder verworfen wurde. Überliefert ist lediglich der entschlossene Widerstand eines M. Servilius gegen diesen Antrag (M. Servilius Geminus, cos. 202?). Offenbar wurde die Auseinandersetzung mit einiger Schärfe ausgetragen.⁹ Ob dabei über den konkreten Gegenstand des rogierten Gesetzes oder um seine politische Grundintention (oder um beides) gestritten wurde, ist erneut nicht bekannt und auch nicht zu entscheiden, weshalb mit der Affäre nur unter Vorbehalt ein Gegensatz zwischen Senat und Volk unterstellt werden kann.¹⁰ Im Kern verdeutlicht die Überlieferung zweierlei, einmal, daß *cursus*-Reglementierungen in den 180er Jahren grundsätzlich zur Debatte standen, und zweitens, daß eine entsprechende *lex annalis* nicht ohne Widerstand zu bekommen war.

Möglicherweise kam es bereits vor dem Antrag des Pinarius zu einem Formalisierungsgesetz. T. Corey Brennan hat in seiner Studie zur Prätur noch einmal die Argumente für eine solche Reglementierung im Jahr 196 dargelegt.¹¹ Solange es nur eine Prätorienstelle gab, konnte die vorgängige Bekleidung der Prätur natürlich nicht verbindlich für das Konsulat sein. Auch nach der Aufstockung auf zunächst zwei und dann vier Stellen war die Verwaltung der Prätur vor dem Konsulat nicht verpflichtend. Daran hat sich bis in die Zeit unmittelbar nach dem Hannibalkrieg nichts geändert.¹² Ab dem Jahr 196 fällt jedoch eine Entwicklung auf, die kaum Zufall sein dürfte: Zwischen 195 und 166 (Ende Livius Buch 45) hatten alle Konsuln zuvor die Prätur bekleidet.¹³ Brennan vermutet daher, daß mit der Erweiterung von vier auf sechs Stellen eine Regelung einherging, die die Prätur für Bewerber um das Konsulat obligatorisch machte.¹⁴

Die Entwicklung in den Fasten nach 196 dürfte tatsächlich kaum Zufall sein; den Verfechtern eines *cursus*-Gesetzes von 196 ist hier zuzustimmen. Fraglich ist aber, ob diese Entwicklung zwangsläufig auf ein eigenes Gesetz zurückgegangen sein muß. Wie gesehen, bedeutete die Erweiterung der Prätur von vier auf sechs Stellen eine erhebli-

naria: Evans/Kleijwegt (1992) 181 mit Anm.4; Stolle (1999) 63; Brennan (2000) 170 mit Anm. 136; Kunkel/Wittmann 45.

- 9 Cic. de or. 2,261 (zitiert Anm.7); s. Brennan (2000) 248 f., Anm.25: „a vociferous row“. Der Karrieresprung des M. Servilius Geminus vom mag. eq. 203 zum cos. 202 dürfte übrigens selbst mit Anlaß für die Regulierung der Obermagistratur gegeben haben (s. den Exkurs zur Dictatur).
- 10 So aber dezidiert Brennan (2000) 170: „As in the Flaminius affair [s. Anm.4], the senatorial establishment was on the side of an unregulated *cursus*.“
- 11 Brennan (2000) 168 f.; vgl. Astin (1958) 27; Bleicken (1975) 175, Anm.140.
- 12 Noch zwischen 199 und 197 übersprangen vier von sechs Konsuln die Prätur: L. Cornelius Lentulus, aed. cur. 205, procos. 205-200, cos. 199; Sex. Aelius Paetus, aed. cur. 200, cos. 198; T. Quinctius Flaminius, propr. 205-202 (?), cos. 198; C. Cornelius Cethegus, procos. 201-200, aed. cur. 199, cos. 197; s. MRR I unter den jeweiligen Jahren.
- 13 Die einzige Ausnahme ist P. Cornelius Scipio Africanus (cos. II 194).
- 14 Nach Mommsen (1887/1888) I, 527 f. soll im Jahr 196 gleichzeitig ein *biennium*-Intervall zwischen beiden *honores* festgelegt worden sein; vgl. Brennan (2000) 168 f. Wahrscheinlich wurde das *biennium* aber erst mit der *lex Villia annalis* festgeschrieben: s. unten.

che Verschärfung des Konkurrenzkampfes um das Konsulat. Aus der Relation von sechs Bewerbern prätorischen Ranges zu zwei Konsulatsposten folgte nicht nur, daß es erheblich mehr Kandidaten für den *maximus honos* als Stellen gab, sondern auch, daß sich diese Kandidaten zuvor bereits alle in einem Amt *cum imperio* profiliert hatten (Abschnitt a.). Durch die quantitative Verringerung der Bewerbungschancen stieg umgekehrt der Wert qualitativer Selektionskriterien an. Mit anderen Worten: Jahr für Jahr standen mehrere Kandidaten zur Verfügung, die während ihrer Prätur Erfahrung in einem Amt mit Imperium gesammelt hatten; und Jahr für Jahr gab es einen Überhang der so ausgewiesenen Kandidaten. Unter diesen Voraussetzungen dürfte es zusehends schwierig, vielleicht sogar unmöglich geworden sein, daß sich Aspiranten ohne prätorische Erfahrung gegen den Pulk der prätorischen Bewerber durchsetzten.

Eine weitere Überlegung kommt hinzu. Die Verschärfung des Bewerbungsdrucks um den *maximus honos* nahm durch die Regelung von 197 zu. Dies wurde von der Senatsaristokratie bewußt in Kauf genommen. Denn prinzipiell boten sich dem Senat bei der Einrichtung der beiden spanischen Provinzen ja zwei Alternativen: entweder die Präturerweiterung und in der Folge die Verengung des Flaschenhalses zum Konsulat oder aber die Beibehaltung der vierköpfigen Prätur und damit auch die Wahrung der Bewerberrelation zwischen Prätur und Konsulat, in der Folge aber ein Defizit an Ämtern *cum imperio*. Im Jahr 197 entschied sich der Senat für die erste Lösung. 50 Jahre später, im Jahr 146 (Einrichtung der Provinzen Africa und Macedonia), fiel dieses Votum genau andersherum aus.¹⁵ Nimmt man diese Entscheidungsmöglichkeit ernst, wird es um so zweifelhafter, daß der Senat die neu entstandene Konkurrenzsituation durch ein Gesetz zur Rangfolge zwischen Prätur und Konsulat von vornherein weiter verhärtete. Ein solches Gesetz hätte die künftige Entwicklung des Wettbewerbs vorweggenommen, ohne daß die tatsächlichen Folgen der Erhöhung der Prätur bekannt gewesen wären. Die ab 196 durchgängig überlieferte, vorgängige Bekleidung der Prätur vor dem Konsulat dürfte ihren Ausgangspunkt demnach in der Erhöhung der Stellenzahlen im Jahr 197 gehabt haben. Und diese Erhöhung dürfte gleichzeitig die Ursache für die weitere Entwicklung in den oberen *cursus*-Rängen gewesen sein, ohne daß dafür eine gesetzliche Reglementierung nötig gewesen sein dürfte.

Im Zusammenhang mit den Wahlen des Jahres 180 (für 179) berichtet Livius von einer Regelung, die die Brisanz des engen Flaschenhalses in der Rangklasse der *honores* mit Imperium zeigt: *praetores quattuor post multos annos lege Baebia creati, quae alternis annis quaternos iubebat creari* (40,44,2). Für 179 wurden nach vielen Jahren erstmals wieder nur vier Prätores gewählt,¹⁶ da die genannte *lex Baebia* vorgeschrieben hatte, daß die Stellenzahl der Prätur *alternis annis* zwischen vier und sechs Stellen zu

15 S. Abschnitt a.

16 MRR I 392.

pendeln hatte.¹⁷ Rogator dürfte M. Baebius Tamphilus (cos. 181) gewesen sein, der in seinem Konsulat ein *ambitus*-Gesetz eingebracht hatte.¹⁸ Livius' Formulierung *praetores quattuor post multos annos ... creati* und die sachliche Verknüpfung von *ambitus*- und *cursus*-Regulativen machen es wahrscheinlich, daß die *lex Baebia* zu den Prätorstellen ebenfalls ins Jahr 181 fiel. Entweder war sie Teil des *ambitus*-Gesetzes oder eine formal getrennte, thematisch aber eng daran anschließende Vorlage.¹⁹

Der Inhalt der *lex Baebia de praetorum numero variando alternis annis* ist äußerst merkwürdig. Vorschriften, die alternierende Verfahren anordneten, gab es zuvor nur für die kurulische Aeditilität, wobei dort nicht die Stellenzahl, sondern die patrizischen und plebejischen Amtsanteile wechselweise festgelegt waren. Beibehalten wurde diese Regelung dann vor allen Dingen deshalb, weil die Normsituation, aus der heraus sie geboren war, weiterhin als verbindlich angesehen wurde (vgl. oben Abschnitt a.). Die Neukonstruktion eines alternierenden Regulativs, im konkreten Fall mit Blick auf die Stellenzahl eines *honos*, wirkt um so mehr als ungewöhnlicher Eingriff. Sie war ohne Präzedenzfall. Neben diesem formalen Aspekt ergab sich eine politisch-administrative Implikation, daß mit der Neuregelung nämlich in Kauf genommen wurde, daß fortan in jedem zweiten Jahr nicht mehr genügend ordentliche Prätores für die Verwaltung der vier Provinzen zu Verfügung standen. Dies hatte wiederum formale Rückwirkungen auf die Organisation der Provinzialverwaltung. Die *lex Baebia* wirkt vor diesem Hintergrund wie ein verzweifelter Versuch, das seit 196 dramatisch gestiegene Konkurrenzpotential auf der Stufe der Prätur zu entschärfen und den Wettbewerb um den *maximus honos* zu lindern.²⁰ Erfolgreich war dieser Versuch nicht – schon für 177 wurden bereits wieder sechs Stelleninhaber gewählt²¹ –, wobei die *lex Villia annalis* mittlerweile neue Bedingungen geschaffen hatte, durch die die *lex Baebia* hinfällig geworden sein dürfte. Ob der *lex Baebia* überhaupt Erfolg beschieden sein konnte, ist fraglich. Wahrscheinlich bewirkte sie das genaue Gegenteil: Seit 196 hatte sich für die Beförderung von der Prätur zum Konsulat eine Grundregel etabliert, die allgemein respektiert wurde; kurz darauf folgte die Initiative durch Pinarius Rusca, 181 dann die *lex Baebia*. In der Oberschicht wie im Volk dürfte das Prinzip der *cursus*-Regulierung zusehends unstrit-

17 Rotondi 277 f. = Elster Nr. 162; s. Evans/Kleijwegt (1992) 181; Stolle (1999) 63-66; David (2000) 86; Brennan (2000) 169-172.

18 Liv. 40,19,11; vgl. Cato ORF⁴ Frg. 136; Rotondi 277 = Elster Nr. 161.

19 Der gedankliche Zusammenhang zwischen *ambitus*- und *cursus*-Gesetzen scheint auch in der Debatte um die Derogation der *lex Baebia* durch: Cato ORF⁴ Frg. 137 f. – Zum konkreten Bezug der beiden *leges* s. außer der Anm.17 genannten Lit. auch Scullard (1973) 172 f.; Astin (1989) 178; Pani (1997) 200; Kunkel/Wittmann 82, Anm.96; Nadig (1997) 26-28.

20 S. bereits Mommsen (1887/1888) II 1, 198 f.; i.d.S. auch Harris (1992) 160, Anm.4; Brennan (2000) 170. Die Interpretation von Rögler (1962), bes. 120 f., daß es nicht genügend geeignete Bewerber für die Prätur gegeben habe, ist abwegig. Anders auch Kloft (1977) 37, Anm.76, für den die *lex Baebia* vor allem Ausdruck aristokratischer Scheu vor einer Erweiterung der Stellen *cum imperio* war.

21 MRR I 398.

tig geworden sein, wobei die verunglückte *lex Baebia* keine Lösung bot, sondern – im Gegenteil – besonders eindringlich den Mangel einer sinnvollen Regelung vor Augen geführt haben dürfte.

Eine solche Lösung wurde mit der *lex Villia* angesteuert. In Livius' kurzer Notiz heißt es, daß mit der Vorlage erstmals (*primum*) geregelt wurde, *quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque*. Altersvorschriften dürften damit vor dem Jahr 180 ausgeschlossen sein, nicht jedoch andere mögliche Regelungsmechanismen.²² Hatte das Gesetz noch andere Bestandteile? Auf Mommsen geht die Auffassung zurück, daß die *lex Villia annalis* einen verpflichtenden *cursus* von der Quästur über die Prätur zum Konsulat vorschrieb. Die Stufen der Ämterbewerbung (*gradus petitionis*) sollen mit ihr verbindlich festgeschrieben worden sein.²³ Gleichzeitig habe man zwischen allen Stufen der Karriereleiter ein *biennium*-Intervall eingeführt.²⁴ Erst aus der Kombination dieser beiden Vorschriften sollen sich laut Mommsen implizite Altersvorschriften ergeben haben: nach dem zehnjährigen Militärdienst 27 für die Quästur, 30 für die Prätur, 33 für das Konsulat. Hatte ein Mann zwischenzeitlich die Aedilität versehen, verschob sich seine individuelle Altersgrenze nach der Quästur um drei Jahre.²⁵

Mommsens Argumentation baut auf einer inneren Dialektik auf: Da vor der Quästur zehn Jahre Militärdienst abgeleistet werden mußten, war der Zugang zur Magistratur gesetzlich geregelt; da die vorgängige Quästur für die Prätur verpflichtend war (und die vorgängige Prätur für das Konsulat), ergab sich ein Regel-*cursus*; und da es einen Regel-*cursus* gab, waren explizite Altersvorschriften überflüssig. Schon die erste dieser Prämissen ist jedoch problematisch. Denn der zehnjährige Militärdienst beruhte nicht auf einer gesetzlichen Regelung, sondern war eine traditionelle Richtlinie. Sicher, die Diensterfüllung in der Bürgerreiterei war eine Grundvoraussetzung für den Zugang zur Magistratur, die jeder künftige Anwärter für ein Oberamt zu erfüllen hatte. Die Dauer von zehn Jahren entsprach aber lediglich einer Norm; Abweichungen waren möglich.²⁶ Daß die Quästur seit 180 ein Muß für die Bekleidung höherer Ämter wurde, ist zudem keineswegs gesichert. Zwischen 180 und 166 sind gerade einmal zwei Quästoren namentlich bekannt – zu wenige, um die Frage mit prosopographischen Beobachtungen zu entscheiden.²⁷ Für die spätere Zeit sind die Angaben in den Quellen widersprüch-

22 *primum* bezieht sich unmittelbar auf die Altersgrenzen, nicht auf die *lex* insgesamt.

23 Mommsen (1887/1888) 536-563, bes. 537.

24 Ebd. 527-529.

25 Ebd. 563-577.

26 Für eine kritische Auseinandersetzung mit der Position Mommsens s. vor allem Harris (1992) 11 f., der zeigt, daß die (vorgeschriebene?) Teilnahme an zehn Militärkampagnen (Pol. 6,19,1; vgl. Plut. *Gracch.* 2) nur selten genau zehn Jahren entsprach; in diesem Sinne auch Fraccaro (1934/1957) 218 f.; Astin (1958), bes. 42-46; Evans (1994) 177-181; Kunkel/Wittmann 60-63; Develin (1979a) 58 f. (zu Scipio Africanus).

27 L. Manlius und L. Stertinius, quaests. 168: MRR I 428; Sobeck (1909) 12. Darüber hinaus ist nur noch L. Cornelius Scipio bekannt (quaest. 167: Sobeck 12 f.), der kurz nach seinem Amtsjahr verstarb.

lich; ein obligatorischer Einstieg über die Quästur ist keinesfalls sicher.²⁸ Der wichtigere Schritt von der Prätur zum Konsulat mußte dagegen gar nicht verpflichtend festgeschrieben werden, da seit 196 in dieser Hinsicht bereits ein verbindliches Verfahren bestand. Somit wird insgesamt fraglich, ob die *lex Villia annalis* schon ähnliche Ausführungen wie später die *lex Cornelia* bezüglich einer obligatorischen Ämterlaufbahn enthielt. Die Zweifel überwiegen in diesem Punkt die gesicherten Erkenntnisse.²⁹

In der Folge wird auch die gedankliche Verbindung eines festgeschriebenen *Regelcursus* mit impliziten Altersgrenzen prekär. Denn ohne einen *certus ordo magistratuum* konnten implizite Altersregeln kaum greifen. Ein Nachteil von indirekten Angaben zum Mindestalter wäre übrigens gewesen, daß für unterschiedliche Bewerber unterschiedliche Altersgrenzen zu bestimmen gewesen wären – je nachdem, ob ein Kandidat zuvor die Aedilität und/oder das Volkstribunat versehen hatte oder nicht. Eine derartige Regelung wäre aber für sich genommen unübersichtlich gewesen, ihre Akzeptanz- und Konsenskraft fraglich. Ohne einen festgeschriebenen *cursus honorum* wäre geradezu ein Chaos hinsichtlich der Altersgrenzen ausgebrochen. Für jeden einzelnen Kandidaten hätte, auf jeder einzelnen Stufe seiner Karriereleiter, die Altersgrenze neu berechnet werden müssen. All dies konnte mit einem Federstrich beiseite geschoben werden: Die Festsetzung positiv formulierter Altersvorschriften hätte ein objektives Ordnungsprinzip dargestellt, das den *cursus honorum* in einem zentralen Punkt geregelt hätte. Streitfragen, die sich im 2. Punischen Krieg und dann in den beiden Dekaden nach 201 immer wieder am geringen Alter verschiedener Bewerber um höhere Ämter der Magistratur entzündet hatten, hätten damit einhellig beantwortet – und beigelegt – werden können. Kernbestimmung der *lex Villia annalis* dürfte demzufolge die Fixierung von Altersgrenzen für die einzelnen Ämter des *cursus honorum* gewesen sein.

Dies hatte automatisch eine Verhärtung der Ämterlaufbahn zur Folge, gerade was die unteren *honores* anbetraf. Seit der *lex Villia* galten, wie Alan E. Astin anhand der zu Verfügung stehenden Daten wahrscheinlich gemacht hat, wohl dieselben Altersgrenzen wie in der späten Republik: 33 für die Kurulaedilität, 39 für die Prätur, 42 für das Konsulat.³⁰ Gleichzeitig dürften die Abstände zwischen diesen *honores* noch einmal durch die Einführung von Zweijahresintervallen eingeschränkt worden sein, ganz gleich ob diese Maßnahme einen integralen Bestandteil der *lex Villia annalis* bildete oder auf

28 S. die Diskussion der Fälle bei Astin (1958) 28-30.

29 So auch Afzelius (1946), bes. 266 f.; Astin (1958), bes. 30; Bleicken (1975) 175, Anm.140; Develin (1985) 142; Evans/Kleijwegt (1992); Kunkel/Wittmann 46; anders zuletzt aber noch einmal Lintott (1999) 145.

30 Astin (1958) 31-45. Ob für die Quästur eine Altersgrenze galt, läßt sich nach Astin nicht entscheiden. Die Angaben von Afzelius (1946) 278 weichen bei den Imperiumsträgern ab: 36 für die Prätur, 39 für das Konsulat. S. aber Develin (1979a) 88 für weitere Argumente im Sinne Astins.

eine eigene Gesetzesinitiative zurückging.³¹ Wollten sich junge Adelige nach ihrem Militärdienst für eine weitere Karriere empfehlen, bot es sich von selbst an, sich dem Volk bei einer der nächsten Quästorwahlen zu präsentieren. Ähnlich verhielt es sich bei den folgenden Karriereschritten. Solange die Altersgrenze für die Prätur noch weit entfernt lag, war eine Bewerbung um die Aedität die nächstliegende Alternative – zumal ein Erfolg bei den Wahlen für diesen *honus* rein rechnerisch die Aussichten auf die Prätur erheblich verbesserte (Abschnitt a.). Die Fixierung von Altersgrenzen verhinderte somit nicht nur, daß sich zu junge Männer um die höheren Stufen der Magistratur bewarben – eine Praxis, die das Verhältnis zwischen Aristokratie und Volk empfindlich stören konnte³² –, sondern sie bewirkte, positiv gewendet, daß die niedrigeren Ämter attraktiver wurden, da der Griff nach einem Amt mit Imperium vorerst ausgeschlossen war.³³

Von der *lex Villia annalis* gingen weitreichende Reglementierungseffekte aus. Mit der Alters- und *biennium*-Regel ergaben sich zwei effektive Steuerungselemente, die objektive Kriterien boten, d.h. nicht nur leicht überprüfbar, sondern per se wettbewerbsneutral bzw. wettbewerbsimmun waren – über Lebensalter ließ sich nicht streiten, genausowenig über die Dauer eines Intervalls. Durch diese Bestimmungen wurde eine Verregelung des *cursus honorum* und damit eine Regulierung des Wettbewerbes um die *honores* erzielt. Nach den Sonder- und Ausnahmekarrieren des Hannibalkrieges und den anhaltenden Debatten der 190er und 180er Jahre sollte die *lex Villia annalis* einheitliche Bedingungen schaffen. Die römische Tradition strich diesen Aspekt der Chancengleichheit bewußt heraus, indem sie durch Gesetze wie die *lex Villia* gewährleistet sah, daß der Wettbewerb auf den jeweiligen Stufen der Ämterhierarchie *inter aequalis* ausgetragen wurde.³⁴

Die Frage nach den Auswirkungen auf die Karrierechancen führt zum eingangs genannten Spannungsfeld zwischen der traditionellen Verfahrensweise bei der Ämtervergabe und der gesetzlichen Neuordnung in Form von *cursus*-Regulativen zurück. Damit ist auch noch einmal die Wechselwirkung von symbolischem Kapital und *leges annales* angesprochen. Karrieregesetze wie die *lex Villia* bewirkten eine Formalisierung der Ämterlaufbahn, für die fortan ein zwar nur rudimentäres, aber effektives Regelwerk

31 S. Astin (1958) 7-19 (contra Mommsen); vgl. Badian (1959), bes. 86; Evans/Kleijwegt (1992) 182; Kunkel/Wittmann 46, Anm.35; Bleicken (1975) 175, Anm.140; skeptisch ist Develin (1979a) 86-88.

32 S. unten zu T. Quinctius Flaminus.

33 Dieser Punkt wird bei der Beurteilung der *lex Villia* oft verkannt (vgl. aber Afzelius [1946] 275). S. bes. Evans/Kleijwegt (1992) 187 gegen die zuweilen geäußerte Annahme einer regelrechten „subculture of adolescents“, die durch das Gesetz gefördert worden sein soll. Auf der anderen Seite kann man die unmittelbare Bedeutung der *lex* nicht mit Hopkins (1983) 47 und Develin (1985) 142 abtun. Hopkins' Deutung („this law seems only to have legalised contemporary practice“) ist im Kern zutreffend (s. auch unten zu P. Cornelius Scipio), aber zu einseitig. Durch die Verregelung der gängigen *cursus*-Praxis ergab sich eine neue rechtliche Konstellation.

34 Vgl. Cic. Phil. 5,47.

galt. Vereinzelt scheint in der Überlieferung durch, daß diese Regelung in der Oberschicht zunächst auf Widerstand stieß. Wie gesagt, ging von der Ablösung der älteren politischen Praxis durch ein gesetzliches Regelwerk eine starke Bindungskraft aus. Ausnahmeregelungen waren danach überhaupt nur noch zu erwirken, indem das geltende Regelwerk suspendiert wurde. Solche Suspendierungen konnten aber nur unter schwierigen Bedingungen durchgesetzt werden. Wo es Widerstand gegen *leges annales* gab, hatte er sich wohl genau hieran, der Reglementierung und damit der Verengung der bisherigen politischen Praxis, entzündet. Im Laufe der Zeit dürfte das Prinzip der Verregelung jedoch zusehends an Konflikträchtigkeit verloren haben. Zum einen konnte Volk und Aristokratie in gleicher Weise an einer verstärkten Überprüfbarkeit des politischen Wettbewerbs gelegen sein. Zum anderen hatten wohl aber auch manche Teile der Oberschicht selbst ein Interesse daran, die nobilitären Handlungsspielräume bei der Ämtervergabe zu beschneiden. Konkret dürfte dies für diejenigen Schichten der Aristokratie gegolten haben, die erst spät – oft erst im Zuge der schweren Verluste in den ersten Jahren des Hannibalkrieges – in die Oberschicht aufgestiegen waren. Mit nur jungen Familientraditionen und auch nur bescheidenem symbolischen Kapital waren ihre zukünftigen Erfolgsaussichten nicht gerade hoch. Positiv festgelegte Wettbewerbskriterien wie Alters- oder Intervallvorschriften, um die nicht konkurriert werden konnte, bildeten hier ein Gegengewicht, das das symbolische Kapital der alten Nobilitätsfamilien zwar nicht ersetzte, aber doch zumindest insofern aufwog, als es den Einsatz und Wert dieses Kapitals mit Regeln belegte. Neben die abstrakte Referenzgröße des symbolischen Kapitals konnte so ein gesetzliches Objektiv treten.³⁵ Der damit verbundene Einschnitt für die Karrierechancen und Machtverteilung in der Nobilität Ende der 180er Jahre markierte eine tiefe Zäsur in der politischen Praxis der *res publica*. Möglich wurde die Verregelung in Form von *leges annales* überhaupt erst durch den Wandel in der Zusammensetzung der Nobilität seit ca. 210, der die zentrale Voraussetzung dafür schuf, daß eine rechtliche Einschärfung des *cursus honorum* in der Oberschicht durchsetzbar werden konnte.

Die Untersuchung der Magistratur zeigt, daß das Ämterwesen in der mittleren Republik einer starken Dynamik unterlag. Nicht nur stand die Binnenstruktur der Magistratur unter einem fortschreitenden Wandlungs- und Entfaltungsprozeß, sondern es kam auch wiederholt zu Verschiebungen und Neubestimmungen der wichtigsten Karriereparameter. Aus der Perspektive des 4. Jahrhunderts, also aus dem Entstehungsprozeß der patri-zisch-plebejischen Nobilität heraus betrachtet, wirkten in der Ära vom Pyrrhos- bis zum Hannibalkrieg mehrere Gesetzesvorschriften nach, deren Rechtscharakter sich zuse-

35 Aus dieser Perspektive erscheint auch der Widerstand Catos gegen die Derogation der *lex Baebia* in neuem Licht (ORF⁴ Frg. 137 f.; die Interpretationen von P. Fraccaro, *Opuscula* I [1956] 227-232, Kienast [1954] 92 f. und Astin [1978] 329 f. tragen zu diesem Aspekt nichts bei). Bei allen Defiziten im Detail offerierte das Gesetz ein neutrales Steuerungselement der politischen Konkurrenz, das anderen Wettbewerbsparametern entgegenwirkte.

hends von der Normsituation der Ständekämpfe entfernte. Da sie weiterhin als verbindlich erachtet wurden, ging von ihnen bald eine neue Stoßrichtung aus, die nicht mehr auf den Ausgleich der Stände zielte, sondern den politischen Wettbewerb der neuen Nobilität betraf. Am Ende der Epoche, dem frühen 2. Jahrhundert, wurde dann tatsächlich eine gesetzliche Regelung des *cursus honorum* in Angriff genommen – und damit auch eine erste Festschreibung der zuvor allein vom *mos maiorum* sanktionierten Wettbewerbskriterien. Eine solche Festlegung stand ihrerseits unter dem Eindruck der bis dahin gängigen Rekrutierungspraktiken und Karriermuster des 3. Jahrhunderts. Von beiden Enden her besehen wird somit noch einmal das besondere Maß an Flexibilität und Wandel der Magistratur im 3. Jahrhundert augenfällig. Bei der Frage nach Regelkarrieren in dieser Epoche um so mehr darauf geachtet werden, verschiedene Differenzierungen zu treffen: zwischen der längerfristigen Entwicklung des Ämterwesens, seinen dynamischen Schub- und Entwicklungsphasen, und den situationsbezogenen Bedingungen, die in konkreten politischen Konstellationen vorherrschten. Dies soll in den nächsten beiden Kapiteln geschehen.

IV. Schlußbetrachtung

Honos – honores – cursus honorum.

Die Hierarchisierung der römischen Aristokratie

Im Jahr 182 erließ der Senat ein Dekret, das die Finanzierung der *ludi publici* regelte. Konkreten Anlaß bot das Verhalten des kurulischen Aedils Ti. Sempronius Gracchus, der bei der Ausrichtung der *ludi Romani* einen solchen Aufwand betrieben hatte, daß sich dies zu einer drückenden Last für die italischen Bundesgenossen wie auch für die Provinzen ausgewachsen haben soll.¹ Sempronius wollte mit seinen Spielen offenbar besonders glänzen. Angesichts des immensen Konkurrenzdrucks bei der Vergabe von Ämtern mit Imperium mußte Aedilen natürlich daran gelegen sein, sich in ihrem Amt für die Obermagistratur zu profilieren – kostete es, was es wollte. Für Ti. Sempronius Gracchus dürfte die Aedilität aber auch eine persönliche Hürde dargestellt haben, die er unbedingt mit Bravour nehmen mußte. Sein gleichnamiger Großvater hatte es im Jahr 238 als erster Sempronius Gracchus bis zum Konsulat gebracht und seinem Familienzweig damit einen Platz in der Nobilität verschafft. Ausgangspunkt seiner steilen Karriere war eine fulminante Aedilität im Jahr 246.² Sein älterer, abermals gleichnamiger Sohn Ti. Sempronius Gracchus setzte diesen politischen Erfolg fort. Er war im Jahr 216 zunächst kurulischer Aedil, dann Reiteroberst und wurde bereits für 215 ins Konsulat gewählt; 213 kam schon das zweite Konsulat.³ Der jüngere Sohn des Konsuls von 238 und Vater des Kurulaedilen von 182, Publius Sempronius Gracchus, erreichte kein

-
- 1 Liv. 40,44,10-12: *Ludi decreti et ut duumviri ad aedem locandam crearentur. de pecunia finitum, ne maior ludorum causa consumeretur, quam quanta Fulvio Nobiliori post Aetolicum bellum ludos facienti decreta esset; (11) neve quid ad eos ludos arcesseret cogeret acciperet faceret adversus id senatus consultum, quod L. Aemilio Cn. Baebio consulibus de ludis factum esset. (12) decreverat id senatus propter effusos sumptus factos in ludos Ti. Sempronii aedilis, qui graves non modo Italiae ac sociis Latini nominis, sed etiam provinciis externis fuerant.* S. MRR I 182, der Tiberius als kurulischen Aedil führt, ebenso Seidel (1908) 36 f. Dagegen hält ihn Walsh (1996, P.J.) 166 f. für einen plebejischen Aedil (und denkt folglich an die Plebejischen Spiele). Zur Sache selbst vgl. Bernstein (1998) 277 f. mit Anm.274.
 - 2 Er legte der Schwester des P. Claudius Pulcher (cos. 249) mit seinem Kollegen Fundanius Fundulus (MRR I 216 f.; vgl. oben zu C. Flaminius [Anm.16]) eine Geldstrafe von 25.000 Asses auf, mit denen ein Libertas-Tempel auf dem Aventin erbaut wurde: Liv. Per. 19; vgl. 24,16,19.
 - 3 Die Einzelheiten sind in der Fallstudie zu Q. Fabius Maximus erläutert; zur Aedilität s. MRR I 29 und Seidel (1908) 22.

höheres Amt; vielleicht war er in den ersten Jahren des Hannibalkrieges gefallen. In den 180er Jahren lag es damit allein an Ti. Sempronius Gracchus, das Sozialprestige seiner Familie zu vermehren, ihren Rang und Status in der Hierarchie des Adels zu festigen und ihre Zugehörigkeit zur Nobilität zu erneuern.⁴ Vom symbolischen Kapital seiner *maiores* abgesehen, erhielt Tiberius dabei in noch ganz anderer Hinsicht Schützenhilfe. Immerhin war er seit jungen Jahren mit Cornelia, einer Tochter des Scipio Africanus, verheiratet, über die er zusätzliche Kontakte zum innersten Kreis der Aristokratie unterhielt.⁵ Wie sein Großvater und sein Onkel hatte aber auch sein Schwiegervater eine aufsehenerregende Aedilität abgeleistet.⁶ In Scipios Fall war die Aedilität sogar die einzige ordentliche Magistratur, bevor er 210 das Kommando in Spanien übernahm. Aus der Perspektive des Ti. Sempronius Gracchus dürften die Dinge demnach eindeutig gewesen sein: Nach den Erfahrungen in seiner Familie zu urteilen, mußte die Aedilität derjenige *honus* sein, in dem die Weichen für künftige Erfolge – oder Mißerfolge – der Karriere gestellt wurden.

Es war also kein Zufall, daß gerade der Kurulaedil Sempronius Gracchus besonders pompöse *ludi Romani* ausrichten ließ und damit Anlaß für eine Regulierung der Finanzen für öffentliche Spiele gab. Genausowenig war es Zufall, daß diese Reglementierung des Senats mit einer Reihe von anderen, ähnlichen Maßnahmen koinzidierte, die auf eine Formalisierung des politischen Wettbewerbes in der Aristokratie zielten. Gegen Ende der 180er Jahre ergab sich diesbezüglich eine hohe Regelungsdichte. Neben dem genannten Dekret zur Finanzierung von Spielen wäre hier nur noch einmal auf die sogenannte *lex Baebia de praetorum numero variando alternis annis*, die *lex Cornelia Baebia de ambitu* (beide aus dem Jahr 181), die *lex Villia annalis* und vielleicht auch eine *lex de triumpho* (um das Jahr 179?) zu verweisen.⁷ In ihrem Kern stellten diese Gesetze häufig nur die letzte Stufe eines längeren Institutionalisierungsprozesses dar, in dessen Folge sich vielfältige Praktiken und Regeln für den Wettbewerb herausgebildet und durch die Wiederholung politischen Handelns oft auch bereits zu konkreten Verfahren verstetigt hatten. Wie weiter oben gesehen, besitzen Regelwerke wie der *cursus honorum* immer eine eigene Geschichte ihrer systemischen Entfaltung, durch die sie entscheidend vorgeprägt werden. Gleichzeitig (und keineswegs im Widerspruch dazu) hat der Prozeß der Institutionalisierung eine situative Dimension, die von konkreten

-
- 4 Ti. Sempronius Gracchus (cos. I 215, II 213) war 212 auf dem Schlachtfeld gestorben: Liv. 25,16,22-24. Sein gleichnamiger Sohn (?) fiel im Jahr 196 bei Operationen in der Poebene: Valerius Antias FRH 15 F 35 (mit Komm.).
 - 5 Liv. 38,57,2-8; vgl. Val. Max. 4,2,3. 6,1; Gell. 12,8,1-4; Plut. *Tib. Gracch.* 1,3; s. Münzer, RE II 2.2 (1923) 1403 f. (mit dem man das Verhältnis zwischen Scipio und Ti. Gracchus freilich nicht als Beziehung verstehen sollte, die einerseits von persönlicher Freundschaft, andererseits aber von faktionaler Feindschaft geprägt war).
 - 6 Scipio hatte sich durch großzügige Ölspenden hervorgetan (Liv. 25,2,8).
 - 7 Zur möglichen *lex de triumpho* s. Val. Max. 2,8,1; Oros. 5,4,7; Liv. 40,38,8; dazu Mommsen (1887/1888) I, 133, Anm.7; Rotondi 279; Elster Nr. 167 (mit Komm. und weiterer Lit.). Für die anderen genannten *leges* s. oben Kap. II.1.c.

Anlässen und kontingenten Faktoren bestimmt wird, die ihrerseits zum Auslöser für eine positive Normierung werden können. Besondere Wirkkraft geht von dieser situativen Dimension in inneren oder äußeren Krisen aus, in denen die Basis für die unstrittige Wiederholung politischen Handelns und für einvernehmliche Verfahrensweisen tendenziell schmaler wird – und eine Verregelung oder gesetzliche Einschärfung gerade deshalb besonders geboten erscheint. Anders gesagt: Die Verabschiedung von Gesetzen und Rechtssatzungen stellte in vormodernen Staaten überhaupt nur einen und schon gar keinen zwangsläufigen Entwicklungsschritt des Institutionalisierungsprozesses dar, zu dem es häufig gerade dann kam, wenn die traditionellen Normen und Verfahren zu erodieren drohten oder tatsächlich erodierten.

Der Fall des Sempronius Gracchus führt das mustergültig vor Augen. In der Ära der ersten beiden Punischen Kriege und auch noch in Folge des 2. Makedonischen Krieges wurde der Finanzaufwand bei Spielen weitgehend durch ein traditionelles *Procedere* bestimmt. In dem Maße, in dem Prunk, Pomp und damit auch die Kosten kontinuierlich anwuchsen,⁸ entstand ein gesetzlicher Regelungsbedarf, um den traditionellen Normen Geltung zu verschaffen. Noch im Jahr 187 neigte der Senat dabei zu einer *ad hoc*-Regelung: Dem verdienten Konsul M. Fulvius Nobilior wurde für seine *Votivspiele* eine Höchstgrenze von 80.000 Sesterzen benannt, die situativ festgelegt wurde und zunächst auch nur für seinen konkreten Fall Gültigkeit besaß.⁹ Das Verhalten des Aedilen Sempronius Gracchus provozierte dann geradezu eine umfassende Neuregelung, die ihrerseits schnell eine neue Bindungskraft entwickelte: Nur drei Jahre später wurde Q. Fulvius Flaccus (*cos.* 179) ausdrücklich angewiesen, daß er sich bei Ausrichtung seiner *Votivspiele* für Juppiter Optimus Maximus an das Dekret von 182 zu halten hatte.¹⁰

In der vorliegenden Studie wurden die verschiedenen Phasen und Dimensionen der Institutionalisierung des römischen Ämterwesens bis zur *lex Villia annalis* beschrieben. Dabei wurde sowohl nach den Kontingenzen der systemischen Entfaltung der Laufbahnordnung als auch nach ihrer 'langen Dauer', also nach ihrer Geschichte als Institution gefragt. Die positive Normierung im Sinne des verregelten *cursus honorum* – dies wurde mehrfach angesprochen – stellte selbst ja nur eine Phase der Institutionalisierung dar, die in hohem Maße von der Wettbewerbssituation der 180er Jahre diktiert wurde. So tief die Zäsur der *lex Villia* in der längerfristigen römischen Verfassungsentwicklung erscheinen mag: Zum einen wurde damit lediglich eine Verfahrenspraxis festgeschrieben, die sich in den letzten beiden Jahrzehnten bereits fest etabliert hatte; die Laufbahnordnung in der Obermagistratur, d.h. die obligatorische Rangfolge von Prätur und Konsulat, wurde bereits seit dem Jahr 197 durchgängig respektiert. Wenn es, wie

8 Diesen Prozeß beschreibt Bernstein (1998), bes. 119-225. Neben den Spielen galt dies natürlich vor allem für die Selbstdarstellung bei Triumpfen: s. nur Hölkeskamp (1987) 236-238.

9 Liv. 39,5,7-10.

10 Liv. 40,44,8-12 (vgl. oben Anm.1).

die Überlieferung zeigt, vereinzelt Widerstand gegen *leges annales* gab, entzündete sich dieser demnach kaum an den konkreten Gegenständen dieser Gesetze, sondern daran, daß sie die Handlungsspielräume, die bis in der Frage der Laufbahnordnung bestanden hatten, einschränkten.¹¹ Zum anderen entstand der Regelungsbedarf vor der *lex Villia* selbst wiederum situativ und als Antwort auf die formale Verschärfung des Wettbewerbes um die *honores* seit Ende des Hannibalkrieges. Besonders gravierend hatte sich in diesem Zusammenhang nicht nur die Wiedereinschärfung der Sperr- und Iterationsfristen ausgewirkt, sondern auch die Einrichtung der spanischen Provinzpräturen; ab dem Jahr 197 konnte rechnerisch nur noch jeder dritte Prätor den *maximus honoros* erreichen. Durch die dauerhafte Zuspitzung der Wettbewerbssituation wurde eine gesetzliche Regulierung mehr und mehr zum Desiderat, weil die traditionellen Normen und Verfahren zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen zusehends ungeeignet wurden.

Diese Verschärfungen bildeten ihrerseits nur eine, vorübergehend letzte Phase in der längeren Geschichte der Magistratur, die bis in die Zeit vor dem 1. Punischen Krieg zurückreichte. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Entfaltung der Laufbahnordnung von einem dauerhaften Wandel bestimmt. Die innere Entwicklung spiegelte also durchaus die rapiden Veränderungen infolge der territorialen und machtpolitischen Expansion im Äußeren wider – von einer harmonischen, statischen oder gar klassischen Phase der inneren Verhältnisse der *res publica*, wie sie für die Epoche der mittleren Republik für gewöhnlich unterstellt wird, kann nach diesen Beobachtungen kaum mehr die Rede sein. Der Wandel betraf zunächst die rein quantitative Entwicklung der *honores*. Gab es in den 100 Jahren nach 367 keinerlei quantitative Eingriffe in die Magistratur, kam es seit dem Vorabend des 1. Punischen Krieges schubweise pro Generation und Rangklasse ‘Ämter mit Imperium’ oder ‘Ämter ohne Imperium’ mindestens zu einer Stellendoppelung. Dabei stieg die Zahl der *honores* merklich an (am markantesten die Prätur, die sich in diesem Zeitabschnitt versechsfachte), und in der Folge wandelte sich auch das Zahlenverhältnis in den Rangklassen. Für die *honores cum imperio* wurde diese arithmetische Verschiebung gerade schon namhaft gemacht. Während vor dem 1. Punischen Krieg noch zwei Konsulstellen auf einen Prätor kamen (2 : 1), wandelte sich dieses Verhältnis bis ins Jahr 197 zuungunsten der Prätur in eine Relation von 2 : 6. Ähnlich verhielt es sich bei den Ämtern ohne Imperium. Zwischen Aedität und Quästur verschob sich die Relation im fraglichen Zeitraum von 4 : 4 auf 4 : 8 bzw. 4 : 10 Stellen; gegen Ende des 3. Jahrhunderts wurde nur noch jeder zweite Quästor Aedil. Da die Stellenzahlen der Aedität und des Konsulats unverändert blieben, ergab sich eine stärkere Binnendifferenzierung in den jeweiligen Rangklassen. Die Zuspitzung des *cursus* verlief demnach nicht pyramidal, sondern schub- bzw. stufenweise, d.h.: Für die unterschiedlichen Stufen der Laufbahnordnung kristallisierte sich ein unterschiedlicher Konkurrenzdruck heraus. Die Veränderung der Stellenzahlen der Magistratur stand

¹¹ Vgl. Kap. II.1.c.

somit unter einer doppelten Dynamik: erstens einer rein quantitativen Dynamik, die sich durch die Erhöhung der *honores* ergab, und zweitens einer relationalen, in deren Zuge sich das arithmetische Verhältnis der Ämter untereinander veränderte.

Mit diesen Wandlungsprozessen gingen auch qualitative Änderungen der einzelnen Ämter einher. Der Bedeutungswandel des Volkstribunats und der Zensur bietet dafür zwei prägnante Beispiele. Die Zensur entwickelte sich infolge der *lex Ovinia* gar von einem zunächst randständigen *honos* zu einer Kernmagistratur, mit der sich bald besonderes Prestige verband. Voraussetzung dafür war aber wiederum nicht allein die konkrete Kompetenzzuweisung durch die *lex Ovinia*, sondern die formale Neueinordnung der Zensur in die Laufbahnhierarchie. Nach dem Jahr 312 bildete sich die Grundregel heraus, daß für die Zensur nur noch Männer konsularischen Ranges in Frage kamen.¹² Zwischen Kompetenzzuweisung und Verortung eines Amtes im *cursus honorum* konnte demnach ein sachlicher Zusammenhang bestehen, von dem eigene Impulse auf die innere Anordnung und das äußere Erscheinungsbild der Magistratur ausgingen.

Am deutlichsten tritt das bei der Prätur hervor. Auf der einen Seite ging mit den verschiedenen Stellenerweiterungen immer auch eine weitere Ausdifferenzierung der prätorischen Amtsbereiche einher, zunächst zwischen dem *praetor urbanus* und dem *praetor peregrinus* sowie im weiteren zwischen den Provinzpräturen. Zum anderen festigte sich in diesem Zusammenhang die Rangfolge zwischen Prätur und Konsulat – und damit das Erscheinungsbild der Obermagistratur insgesamt. Die Untersuchung dieses Laufbahnabschnittes hat ergeben, daß bereits mit der ersten Erweiterung der Prätur um das Jahr 244 eine Regelung einhergegangen sein dürfte, mit der die Abfolge der *honores cum imperio* grundsätzlich neu geordnet wurde. Vor dieser Zäsur bestanden für die Reihenfolge der Obermagistraturen noch keine festen Konventionen. In der überwiegenden Mehrheit der bekannten Fälle wurde die Prätur von Männern konsularischen Ranges versehen; darauf lassen jedenfalls die prosopographischen Daten schließen.¹³ Um das Jahr 244 endete dieses Laufbahnmuster. Seither wurde die Prätur vor dem Konsulat versehen und nicht mehr danach, das Konsulat in der Amtshierarchie nun also erstmals deutlich von der Prätur abgesetzt. Wie gesehen, stellte diese neue Laufbahnkonvention einen tiefen Einschnitt in die Entwicklung des *cursus honorum* dar. In gewisser Hinsicht markierte sie die gravierendste Veränderung vor der *lex Villia annalis* überhaupt. Erstens wurde damit zum erstenmal eine eindeutige Hierarchie in der Obermagistratur hergestellt. Zweitens erhielt dieser *cursus*-Abschnitt dadurch ein neues äußeres Erscheinungsbild. Und drittens bewirkte diese Neuregelung eine Regulierung des Wettbewerbes um diese Spitzenämter.

Die systemische Entfaltung der Magistratur läßt sich demnach nur als komplementärer Verlaufsprozeß beschreiben. Einerseits verstetigten sich die Praktiken und Prinzi-

12 Zu den Ausnahmen von dieser Regel in den Zensuren der Jahre 247, 210 und 209 s. oben Kap. II.2.b. mit Anm. 18 und 19.

13 S. Kap. II.2.a.α.

pien der Vergabe der *honores*. In diesem Zusammenhang entstanden auch erste verbindliche Laufbahnkonventionen. Andererseits kam es in diesem Zuge immer wieder – und auf allen Ebenen der systemischen Entfaltung – zu quantitativen und qualitativen Änderungen, die eine dauerhafte Modifikation der geltenden Konventionen und Praktiken notwendig machten. Die Wechselwirkung zwischen beiden Prozessen hatte zur Folge, daß sich die einzelnen Bausteine der Laufbahnordnung wie auch ihr System insgesamt in nur vier Generationen mehrmals (teils grundsätzlich) veränderten. Die Richtung, in die diese Wandlungsprozesse zielten, war allerdings immer dieselbe: Sie bewirkten Schritt für Schritt eine stärkere Hierarchisierung der *honores* und eine deutlichere Binnendifferenzierung der Magistratur. Im Klartext bedeutet das: Als sich Sempronius Gracchus im Jahr 183 für die Aedilität bewarb, dürfte er eine klare, ja geradezu sichere Vorstellung von seiner weiteren Laufbahn gehabt haben. Für ihn mußte die Aedilität vor allem eine Zwischenstufe zur Prätur sein; erst dann konnte das Konsulat ins Visier genommen werden. Nur eine Generation davor hatten sich mehrere Aristokraten von der Aedilität aus direkt auf den *maximus honos* beworben; es bestanden hier also noch verschiedene Möglichkeiten, wie der *cursus* nach der Aedilität weitergehen sollte. Und zwei weitere Generationen zuvor traten einzelne Nobiles erst nach ihrem Konsulat eine Kurulaedilität an, ohne daß dies einer Zurücksetzung gleichgekommen wäre.¹⁴ Sieht man von der statusbegründenden Rolle des *maximus honos* ab, war die Laufbahnfolge zu dieser Zeit weitgehend offen; darauf wird gleich noch einmal zurückzukommen sein.

In der römischen Überlieferung kommen diese Wandlungsprozesse kaum angemessen zur Sprache. Im Laufe dieser Studie hat sich gezeigt, wie sehr die Formen der Selbstdarstellung römischer Aristokraten von der Fixierung auf *honos* als zentralem Wertbegriff geprägt und wie die verschiedenen Gedächtnismedien im öffentlichen Raum der *res publica* von Statussignalen bestimmt wurden, die auf die Rangfolge der *honores* Bezug nahmen. Die vielen Entwicklungsstadien des *cursus*, die ungleichzeitige Entwicklung der einzelnen *honores*, ihre (Neu-)Einordnung in die Rangfolge der Magistratur sowie der – durchaus grundlegende – Wandel der für ihre Besetzung gültigen Spielregeln fanden dabei so gut wie keinen Ausdruck. In gewisser Hinsicht verstellte die römische Geschichtskultur sogar den Blick auf die Prozessualität der Magistratur.

Zunächst gilt diese Feststellung für die Geschichtsschreibung. Bei den frühen römischen Historikern und bei Livius wurde zwar, soweit man sieht, durchgängig etwa von Stellenerweiterungen der Magistratur berichtet, wie natürlich auch die einzelnen *leges annales* und andere *cursus*-Bestimmungen überliefert wurden. Allerdings wurden solche Veränderungen immer nur als Änderung der ursprünglichen Normsituation präsen-

14 Vgl. Raaflaub/Richards/Samons (1992) 37 mit Anm.83 und Kunkel/Wittmann 43. Beispiele für einen solchen *cursus*-Verlauf sind in der Einzelstudie zu Ap. Claudius Caecus, Anm.55, zusammengestellt.

tiert, in der der jeweilige *honos* entstanden war.¹⁵ In der historiographischen Tradition wurde der Akzent nicht auf die (unmittelbaren oder mittelbaren) Implikationen gesetzt, die sich aus den verschiedenen Eingriffen in das Ämterwesen für seine systematische Anordnung ergaben, sondern im Gegenteil auf seine ‘lange Dauer’. Der Wandel der normativen Grundlagen paßte nicht in das vom ‘annalistischen Schema’ bestimmte Vergangenheitsbild der Historiographie, auch und gerade dann nicht, wenn es um die für die Gesellschaftsordnung so zentralen *honores* ging.¹⁶

Das gilt auch für die Überlieferung von Laufbahngesetzen. So hat die Diskussion der *leges Genuciae* ergeben, daß die von Livius ins Jahr 342 datierte Iterationsbeschränkung im Kern wohl durchaus als authentisch anzusehen ist, diese Vorschrift aber kaum in direktem Zusammenhang mit der von Livius ebenfalls überlieferten Aufhebung aller Sperrfristen und Iterationsbeschränkungen in den ersten Jahren des Hannibalkrieges stand.¹⁷ Denn die Iterationsbeschränkung von 342 scheint im Laufe des 3. Jahrhunderts selbst mehrmals modifiziert und neu eingeschärft worden zu sein. Dadurch kam ein Entwicklungsprozeß in Gang, in dem sich das Iterationsverbot Schritt für Schritt von einem ursprünglich ständekämpferischen Reglement hin zu einem Laufbahngesetz wandelte, das rein gar nichts mehr mit dem Ausgleich von Patriziern und Plebejern zu tun hatte. In der livianischen Tradition kam dieser graduelle Wandel nicht nur nicht zur Sprache, sondern er wurde durch die einseitige Fixierung auf die markanten Wendepunkte der inneren Entwicklung richtiggehend verschleiert. Auch in dieser Hinsicht suggerierte die historiographische Tradition Kontinuität und Gleichförmigkeit. Sie idealisierte den *cursus honorum* als stabile/stabilisierende soziale Norm, die zu allen Zeiten für die herrschende aristokratische Schicht Gültigkeit besaß. Daß diese Norm am Ende der Samnitenkriege anders aussah als am Ende des 2. Punischen Krieges, wurde in der Überlieferung dagegen übergangen.

Die vereinheitlichende Stilisierung setzte sich in anderen Medien des geschichtlichen Gedächtnisses fort. Wenn bei dem in anderem Zusammenhang beschriebenen Ritual der *pompa funebris*¹⁸ die Porträtbildnisse derjenigen Ahnen des Verstorbenen mitgeführt wurden, die einen entsprechenden *honos* erreicht hatten, dann suggerierte dies vor allem, daß alle diese Angehörigen in gleicher Weise Karriere gemacht hatten, das hieß: daß sie alle auf tendenziell gleichem Wege ihre Magistraturen erreicht hatten. In seinem innersten Kern war das Ritual der Leichenprozession auf die Erfüllung eines einheitlichen Leistungsideals ausgerichtet. Daß dieses Ideal zu unterschiedlichen Zeiten unter unterschiedlichen Karrierebedingungen und -möglichkeiten erfüllt wurde, war in der konkreten Situation unwichtig. Mutatis mutandis dürfte dies auch für die *stemmata* in den Atrien der Adelshäuser und für die epigraphische (Selbst-)Repräsentation des

15 Zum Begriff der Normsituation s. oben Kap. II.1.a.

16 Vgl. die grundlegenden Ausführungen FRH I² p. 37-44.

17 S. Kap. II.2.d.

18 S. oben S.14 f.

Adels in Weih-, Ehren- oder Grabinschriften gegolten haben. Vielleicht waren hier zunächst noch individuelle Akzente möglich; die eigenwillige Auflistung der *honores* in den frühesten Grabinschriften der Cornelia Scipiones sind dafür möglicherweise ein Beleg.¹⁹

Gleichzeitig zeigten sich erneut Vereinheitlichungs- bzw. Idealisierungstendenzen. Denn die allgegenwärtige Berufung auf die *honores* und den *maximus honos* in Sonderheit bedeutete, daß es sich dabei um eine Reverenzgröße von überzeitlicher Gültigkeit handelte. Daß sich der Weg bis an die Spitze des *cursus* schon binnen zweier Generationen wandeln konnte, spielte erneut keine Rolle. Die Grabinschrift der drei Claudii Marcelli aus dem 2. Jahrhundert verdeutlicht dies. Wenn am Grabmal der Claudii Marcelli in rot ausgemalten Buchstaben stand, daß die letzten drei Familienoberhäupter zusammen neun Konsulate versehen hatten, war das für sich genommen eine imposante Leistungsschau.²⁰ Möglich wurde dies allerdings nur, weil in den sieben Dekaden zwischen dem ersten dieser neun Konsulate (im Jahr 222) und dem letzten (im Jahr 152) in unterschiedlichen Zeiten zum Teil völlig unterschiedliche Iterationspraktiken vorherrschten. Die fünf Konsulate des ersten dieser Claudii Marcelli waren nur unter den besonderen Bedingungen des Hannibalkrieges möglich. Sein Sohn machte dann bereits zu einer Zeit Karriere, in der Iterationen des Konsulats prinzipiell unüblich waren. In der dritten Generation waren dann wieder Amtswiederholungen möglich und aufgrund der besonderen außenpolitischen Lage der 150er Jahre mithin sogar wieder erwünscht.

Besonders nachhaltig hat sich schließlich die Präsentation der Karrieren in den Elogien der *summi viri* auf dem Augustusforum ausgewirkt. Wie die erhaltenen Texte zu Männern aus dem späten 4. und 3. Jahrhundert (besonders die Elogien für Ap. Claudius Caecus und Q. Fabius Maximus) bezeugen, wurden die Karrieren dieser Männer in den *tituli* der Inschriften stark stilisiert, und zwar in gleich doppelter Hinsicht. An der Spitze stand nicht einheitlich der *maximus honos*, sondern dasjenige Amt, das in der exemplarischen Erinnerung an diese altrömischen Heldenfiguren an vorderster Stelle stand: bei Ap. Claudius Caecus die Zensur, bei Q. Fabius Maximus die Dictatur.²¹ Im Anschluß wurde der *cursus honorum* in absteigender Reihenfolge verzeichnet, wobei sich die Reihung an der seit der *lex Villia annalis* gültigen Ämterlaufbahn orientierte.

19 S. die Diskussion in der Einzelstudie zu P. Cornelius Scipio Africanus.

20 Ascon. 11 KS: *III Marcelli novies coss.* Vgl. die Einzelstudie zu M. Claudius Marcellus, Anm. 13.

21 Inscr. It. 13,3,Nr.12 (Ap. Claudius) und Nr.14/80 (Fabius); für die Texte s. oben in den Einzelstudien. Vgl. Nr.78 für M'. Valerius Maximus, wo die Dictatur als erstes Amt genannt wird, weil Valerius der erste Dictator der Republik gewesen sein soll (*primus quam ullum magistratum gereret, dictator dictus est*). Im Elogium für L. Cornelius Scipio (Nr.15) wird das Konsulat als erstes angeführt, ebenso in Nr.81 für L. Aemilius Paullus, in Nr.17/83 für C. Marius und in Nr.84 für L. Licinius Lucullus. In Nr.16 für Q. Caecilius Metellus Numidicus wird dagegen die Zensur vor das Konsulat gesetzt, möglicherweise wegen der Kontroversen während seiner Zensur (Cic. Sest. 101; Val. Max. 9,7,2; vgl. [Aur. Vict.] de vir. ill. 62,1; Oros. 5,17,1; MRR I 567; Suolahti [1963] 430-432). Die memoriale Botschaft, die von der *summi viri*-Galerie auf dem Augustusforum ausging, erhellt jetzt auch Itgenshorst (2004).

Wie sich in den Einzelstudien gezeigt hat, verliefen die tatsächlichen Laufbahnen des Fabius und des Ap. Claudius aber gerade nicht nach diesem Muster, sondern nach jeweils eigenen, in ihrer Zeit geltenden Karrierekonventionen. Auf dem Augustusforum behielten die Karrieren beider Männer nur noch in ihrer Zuspitzung auf den zuerst genannten *honos* einen eigenen Charakter und persönliches Profil. Ansonsten wurden sie enthistorisiert und, vor allem im Bereich der *honores sine imperio*, in Form einer einheitlichen Karriereschablone präsentiert. Diese Schablone war dem ‘epigraphic habit’ der frühen Kaiserzeit angepaßt. Sie war insofern auf die inschriftlichen Lese- und Sehgewohnheiten der neuen Reichselite zugeschnitten und trug ihrerseits dazu bei, diese weiter auszuprägen. Gleichzeitig wurden damit Stabilität, Kohärenz und Kontinuität zwischen der alten Ordnung der Republik und der neuen des Prinzipats signalisiert. Spätestens durch dieses Arrangement wurde der republikanische *cursus honorum* selbst zu einem Monument der Erinnerung, das ein zentrales Wertekonzept der Gesellschaft transportierte und in dieser Hinsicht sozialen Sinn stiftete.²²

Die Hierarchisierung der römischen Aristokratie war mit der Entfaltung der Magistratur eng verzahnt. Beide Abläufe bedingten sich gegenseitig. Mit der Einführung der Konsulatsverfassung wurde das Ämterwesen für die Oberschicht konstitutiv. In den Dekaden nach dem Jahr 367 wurden die *honores* – genauer gesagt: die *honores* der Obermagistratur – das wichtigste und härteste Kriterium für die Bestimmung der Zugehörigkeit zum neuen patrizisch-plebejischen Amtsadel sowie für die Festlegung seiner inneren Rangordnung. Die Obermagistratur entwickelte sich zu einer Orientierungsmarke, über die Rang und Status in der Aristokratie begründet wurden. Schon bei der Prätur fehlte es aber an Eindeutigkeit, was ihre Rangstiftung anbetraf. Das Amt blieb in den ersten 100 Jahren der Konsulatsverfassung so etwas wie ein Orbital, das ohne feste Karriereregeln um den *maximus honos* kreiste.²³ Bei den anderen Ehrenstellen bestand noch weniger Eindeutigkeit. Gewiß, wie in der griechischen Welt folgte die Ordnung einigen Grundprinzipien, die von der Notwendigkeit einer effektiven militärischen Ausbildung diktiert wurden.²⁴ Bevor junge Männer ein eigenes Kommando übernahmen, mußten sie zunächst erst einmal Erfahrung im Kriegswesen sammeln. Der Militärdienst wurde dadurch automatisch zur ersten Karrierestufe, auf der sich junge Rekruten dann auch als Offiziere hervortun konnten. Danach ließ sich Expertise erwerben, indem man einem Konsul als Quästor beigeordnet war oder eine Verwaltungsaufgabe oder Aufsichtsfunktion als Aedil wahrnahm. Einen spezifischen aristokratischen Rang begründeten diese Tätigkeiten jedoch (noch) nicht. Solange sich keine allgemein verbindlichen Praktiken für die Einhaltung einer festeren Abfolge dieser Ehrenstellen herausgebildet hatten, konnten diese *honores* nur eine sehr rudimentäre bzw. gar keine Grundla-

22 Zur Sinn-Kategorie im antiken Kontext s. jetzt Rösen/Hölkeskamp (2003).

23 Vgl. Kap. II.2.a.α.

24 Zu den Laufbahnprinzipien im klassischen Griechenland vgl. oben S.12, Anm.11.

ge für die Hierarchisierung des Adels bilden. Anders gesagt: Wenn beim Einstieg in die Ämterlaufbahn keine klaren Vorgaben bezüglich der ersten *honores* bestanden, wenn im weiteren ein Konsular auch Aedil werden konnte und wenn es selbst innerhalb der Obermagistratur keine geregelte Laufbahnfolge gab, dann mußte der Wert dieser Magistraturen für die interne Statusbestimmung des Adels begrenzt sein.

Ohne Laufbahnordnung konnten die öffentlichen Ehrenstellen kaum eine Stratifizierung des Adels bewirken. In der Folge ergab sich im 4. Jahrhundert zunächst noch eine relativ einfache Struktur der Oberschicht: Es bestand eine im wesentlichen dichotome Struktur, die zwischen konsularischem und nicht-konsularischem Rang unterschied. Für die Herstellung von Hierarchie war (vom Kriterium der Abstammung aus dem alten patrizischen Adel einmal abgesehen) demnach vor allem die Bekleidung des *maximus honos* ausschlaggebend. Auch in der plebejischen Nobilität kam es bis in die Zeit der Samnitenkriege hinein zu einer hohen Rate von Iterationen des Konsulats – ohne eindeutige Laufbahnordnung der unteren *honores* waren die Möglichkeiten eben eingeschränkt, sich sukzessive für die jeweils nächsthöheren Ehrenstellen zu qualifizieren und bis an die Spitze der Magistraturen zu dienen. In den ersten Jahrzehnten seiner Formierung reproduzierte sich der neue patrizisch-plebejische Amtadel daher im wesentlichen aus sich selbst heraus. Und der weitere Entstehungsprozeß der Nobilität wurde dann vor allem von der Aufhebung dieser Monopolisierung und der Zurückdrängung der Kriterien Abstammung und Herkunft bestimmt.

Trotz dieser relativ einfachen Struktur war mit der Magistratur und den öffentlichen *honores* eine Tendenz zur weiteren Stratifizierung vorgegeben, welche ihrerseits bis an den Anfang dieses Systems zurückreichte. Durch den sachlichen Konnex zwischen aristokratischem Status einerseits und objektiv nachweisbaren (zunächst aber nur über das Konsulat zu erbringenden) Leistungen für die *res publica* andererseits wurde die innere Strukturierung der Aristokratie von Anfang an von meritokratischen Prinzipien bestimmt. Es entspricht dem allgemeinen Entwicklungsmodell vormoderner Aristokratien, daß solche Prinzipien mit der Zeit vom oberen Stratum des Adels nach unten durchsickern und dort ihrerseits hierarchiestiftend wirken.²⁵ Zwingende Vorbedingung für die Entfaltung und Verfeinerung solcher Stratifizierungsprozesse ist aber, daß sich der betreffende Adel überhaupt erst konstituiert hat, d.h. daß sich seine Zugehörigkeitsstrukturen verfestigt, seine distinktiven Verhaltenskodizes etabliert und die Grundregeln für seine Reproduktion bewährt und konsolidiert haben. Dieser Zusammenhang tritt im Fall des römischen Adels prägnant hervor. Wie gesehen, kam es in der für die patrizisch-plebejische Nobilität formativen Phase von der Einführung der Konsulatsverfassung bis zum Ende der Samnitenkriege zu so gut wie keinen Änderungen der Magistratur. Das beherrschende Element der inneren Entwicklung war die Herstellung des Ausgleichs zwischen Patriziern und Plebejern. Erst nach der Beilegung dieser Ausein-

25 Vgl. Kap. I.1.

andersetzung konnten innere Stratifizierungen und Struktuerungen Platz greifen. Mit anderen Worten: Erst jetzt war der Weg für eine dynamische Hierarchisierung frei.

Der Motor dieses dynamischen Prozesses wurde die Magistratur. Dabei gehörte es zu den Grundprinzipien der Entwicklung, daß der Rang einer Adelsfamilie und die Rangfolge der Aristokratie insgesamt immer beweglich waren, immer wieder aufs neue ermittelt und Jahr für Jahr neu hergestellt wurden. Durch die Erweiterung der *honores* und die gleichzeitige Verstetigung ihrer Abfolge kam diesem Prinzip immer größere – und immer grundsätzlichere – Bedeutung zu. Denn bei den alljährlichen Wahlen wurde nun nicht mehr nur ermittelt, wer die höchsten Ehrenstellen bekleidete, sondern es wurde auch auf den niedrigeren Stufen der Laufbahn die (folgenreiche) Entscheidung darüber gefällt, wer auf diesen Stufen ausgemustert wurde und wer nicht, wer also im immer enger werdenden Bewerberpool für den jeweils nächsthöheren *honos* verblieb und wer nicht. Ganz gleich, auf welcher Stufe ihrer Karriere sich Bewerber befanden: Die nächste Wahl war immer die schwierigste und auch die wichtigste, weil sie bei fortschreitender Verregelung der Laufbahnordnung ein zusehends alternativenloser Schritt in Richtung des *maximus honos* wurde. Der Umkehrschluß war, daß Bewerber nun auch auf den unteren Stufen des *cursus honorum* stehen- bzw. steckenbleiben konnten. Sie hatten in diesem Fall zwar prinzipiell einen Rang erreicht, der einen aristokratischen Status begründete, jedoch war dieser Rang den höheren *honores* sichtbar untergeordnet.

Die Trennlinie zwischen der Aristokratie und dem einfachen Volk war ebenfalls beweglich. Die statistische Auswertung der Fasten hat gezeigt, daß es zu allen Zeiten der mittleren Republik einen signifikanten Prozentsatz von ‘neuen Männern’ im Oberamt gab.²⁶ Selbst die Nobilität als Spitzengruppe des Adels blieb eine prinzipiell offene politische Klasse – ohne dabei ihren aristokratischen Charakter zu verlieren. Gleichzeitig wurde eine fortschreitende Exklusivierung sichtbar, auch in demjenigen Adelssegment, das als ‘erweiterte Aristokratie’ bezeichnet wurde. Zum einen ging nämlich der Anteil der ‘neuen Männer’ in den einzelnen Untersuchungsabschnitten Schritt für Schritt zurück. Nur in den beiden Dekaden nach dem Jahr 200 stieg dieser Wert gegenüber einer unmittelbar vorangegangenen Phase wieder an, doch kam es zu diesem Anstieg nur, weil der Wert im Hannibalkrieg geradezu dramatisch eingebrochen war. Bezeichnenderweise pendelte sich der Anteil der ‘Newcomer’ nach Kriegsende denn auch wieder unter dem Niveau des Wertes vor Kriegsausbruch ein. Zum anderen zeigte sich – wiederum durch alle Zeitabschnitte und auch in allen Segmenten der Aristokratie – ein gradueller Anstieg von Konsuln, deren Vorfahren ihrerseits das Konsulat versehen hatten. Der Wert symbolischer Kapitalien stieg dabei nicht nur quantitativ kontinuierlich an, sondern er wandelte sich auch qualitativ. Ab dem 1. Punischen Krieg ließ sich mit der Fastenstatistik ein Prozeß beschreiben, in dessen Folge sich der Einsatz symbo-

26 Vgl. Kap. II.3.f., Abb.1.

lischer Kapitalwerte von einem primär patrizischen zu einem gesamtaristokratischen Muster weiterentwickelte, das in beiden Teilen der Nobilität zum Ausdruck kam.²⁷

Das Spezifikum der römisch-republikanischen Adelskultur ergab sich demnach aus dem zweifachen Grundprinzip, daß Ansehen, Rang und Status der Aristokraten erstens immer neu zu erbringen, aufzufrischen und durch Leistung zu rechtfertigen waren – und daß es aufgrund dieser strikt meritokratischen Orientierung zu einem Maß an Flexibilität und Fluidität in der Rangfolge des Adels kam. Zweitens hatten bei dieser Auffrischung des Sozialprestiges diejenigen Familien einen Vorteil, die bereits über Generationen hinweg die gültigen Leistungsstandards erfüllen und insofern eine Kontinuität von *honos* und *honores* für sich reklamieren konnten – weshalb es zwangsläufig zu einer fortschreitenden Exklusivierung des Adels kam. Leistung bedeutete in der römisch-republikanischen Form der Meritokratie demnach nie allein oder gar ausschließlich die eigene, individuelle Leistung, sondern schloß immer auch diejenige der *maiores* und der engsten lebenden Verwandten ein. Politischer Erfolg wurde in diesem Zuge zusehends von einer Generation auf die nächste übertragbar. Er stellte einen eigenen Wettbewerbskredit dar, dem bei der Auffrischung und Fortsetzung neuen Erfolges zentrale Bedeutung zukam. In der Ära des Pyrrhoskrieges und der ersten beiden Punischen Kriege wurde diese gentilische Dimension von Leistung zu einem Kredit, der vom Adel und vom Volk in gleicher Weise anerkannt und bald auch erwartet wurde.

Rolle und Wert des symbolischen Kapitals nahmen bis in die Zeit nach dem 2. Punischen Krieg kontinuierlich zu. Dieser Bedeutungszuwachs resultierte nicht allein aus einer dauerhaften Wiederholung, Verstetigung und Verfestigung des politischen Handelns, sondern er wurde auch von äußeren, kontingenten Faktoren diktiert. Das betrifft zunächst die Impulse, die von den – immer größer werdenden – Kriegen ausgingen. In besonders bedrohlichen Kriegsphasen zeigte sich immer auch eine besondere Prädominanz symbolischer Kapitalwerte; im Hannibalkrieg führte dies dazu, daß über Jahre hinweg nur noch Männer ins Konsulat gewählt wurden, die einen solchen Kreditwert vorzuweisen hatten.²⁸ Genauso prägend war das Auftreten einzelner Nobiles. Ihr individueller Einfluß auf die Entfaltungsgeschichte der Magistratur ist wiederholt zur Sprache gekommen. Um nur einige wenige Beispiele zu resümieren: Die Kompetenzen der Zensur und ihre Einordnung in die Laufbahnfolge wurde entscheidend vom persönlichen Verhalten des Ap. Claudius Caecus bestimmt. M'. Curius Dentatus erzwang mit seinen individuellen Leistungsstandards den letzten Schritt im Ausgleichsprozeß zwischen Patriziern und Plebejern, und das hieß zu seiner Zeit: Er erreichte, daß Sonder- und Ausnahmeregelungen bei der Vergabe der *honores* künftig auch ohne weiteres für Plebejer getroffen werden konnten. Die *gens Atilia* demonstrierte im 1. Punischen Krieg, wie wirksam die präsentische Form des symbolischen Kapitals sein konnte, und sie trug damit maßgeblich zur Ausweitung dieses Phänomens bei. Fabius Maximus

27 Vgl. Kap. II.3.b.

28 S. Kap. II.3.d.

stand wie kein anderer Nobilis für die Erfahrung, daß die Grundprinzipien der Magistratur in einer extremen militärischen Krisensituation nur gerettet werden konnten, indem sie durch Regeldehnungen und -suspendierungen zeitweilig außer Kraft gesetzt wurden. Und Scipio Africanus und T. Quinctius Flamininus boten mit ihren Karrieren auf der Überholspur zu einem guten Teil einen persönlichen Anlaß für die Verregelung des *cursus honorum* im Jahr 180. Die starke Personenbezogenheit der Entwicklung kam gleichzeitig darin zum Ausdruck, daß diese Männer eine Normsituation vorlebten, die von der Kumulierung symbolischer Kapitalwerte bestimmt wurde. Die Festigung – und Fortsetzung – des politischen Erfolges in ihren Familien sowie die Vermehrung des dafür notwendigen symbolischen Kapitals konnten dabei selbst zum maßgeblichen Motiv politischen Handelns werden.

Auch dies zeigt der eingangs genannte Fall des Sempronius Gracchus noch einmal in aller Deutlichkeit – und wiederum in ganz verschiedenen Facetten: Mit seinem individuellen Verhalten als Aedil hatte Tiberius den konkreten Anlaß für die Verregelung eines zentralen Politikgegenstandes durch den Senat geboten. Sollte der Pomp bei seinen *ludi Romani* darüber hinaus zu Friktionen geführt haben, hatte sich die Affäre für Sempronius Gracchus dennoch gelohnt. Er wurde 180 Prätor in Spanien, triumphierte 178 als Prokonsul, wurde 177 Konsul, triumphierte 175 erneut, erreichte 169 die Zensur und iterierte im Jahr 163 dann auch das Konsulat.²⁹ Seit den letzten Jahren des Hannibalkrieges füllte er ferner die Prominenzrolle eines Auguren aus.³⁰ In seiner Zensur ließ er am Südrand des Forums die Basilica Sempronia errichten, wofür zuvor auf öffentliche Kosten das Haus des Scipio Africanus und die *tabernae veteres* erworben und abgerissen wurden.³¹ Ti. Sempronius Gracchus hatte mit dieser Musterkarriere nicht nur das symbolische Kapital seiner Familie entscheidend gemehrt und ihren Rang in der Hierarchie des Adels gefestigt, sondern demnach auch versucht, diesem Rang für die Zukunft Dauer und Kontinuität zu verleihen. Seine beiden Söhne Tiberius und Gaius Gracchus verfügten somit über ein herausragendes Sozialprestige, das nunmehr über drei Generationen zurückreichte. Was die Spielregeln für Karriere und Hierarchie anging, durften sie die berechtigte Hoffnung hegen, einen steilen *cursus honorum* zu durchlaufen.³² Daß beide am Ende nicht einmal über das Volkstribunat hinauskamen, hatte dann ganz andere Gründe.

29 Für die Belege s. MRR I unter den jeweiligen Jahren; vgl. Münzer, RE II 2.2 (1923) 1405-1409.

30 Liv. 29,38,7; vgl. Cic. div. 1,36 (*summus augur*); MRR I 309 und 406, Anm.4.

31 Liv. 44,16,10; s. Iacopi, LTUR I (1993) 187 f.; Flower (1996) 49. Im Mater Matuta-Tempel auf dem Forum Boarium ließ Tiberius außerdem ein prächtiges Triumphalgemälde anbringen, das seine Erfolge auf Sardinien zeigte: Liv. 41,28,8-10.

32 Vgl. nur Val. Max. 6,3,1 d: *Viguit in nostra civitate Ti. et C. Gracchorum summa nobilitas ac spes amplissima.*